

**Regionalgericht  
Bern-Mittelland**

Strafabteilung  
Gerichtspräsidentin  
Bochsler

Hodlerstrasse 7  
3011 Bern  
Telefon 031 636 74 78  
Fax 031 634 50 66  
regionalgericht-straef.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/regionalgerichte

**Urteilsbegründung**

---

PEN 22 821 BAN

Bern, 28. Mai 2024

Strafverfahren

**Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland**, Kasernenstrasse 19, 3013 Bern  
vertreten durch Staatsanwältin R.\_\_\_\_\_ (BM 2019 49200)

Anklagebehörde

A.\_\_\_\_\_ AG

B.\_\_\_\_\_ SA

C.\_\_\_\_\_ AG

D.\_\_\_\_\_ AG

E.\_\_\_\_\_ AG

F.\_\_\_\_\_ AG

G.\_\_\_\_\_ AG

H.\_\_\_\_\_ AG

I.\_\_\_\_\_ SA

J.\_\_\_\_\_ AG

K.\_\_\_\_\_ AG

L.\_\_\_\_\_ AG

M.\_\_\_\_\_ AG

Privatklägerinnen

gegen



Begründung des Urteils vom 28. November 2023

PEN 22 821

**N.**\_\_\_\_\_

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt O. \_\_\_\_\_

Beschuldigte 1

**P.**\_\_\_\_\_

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Q. \_\_\_\_\_

Beschuldigte 2

wegen Betrugs und Urkundenfälschung (Anklage BM 19 49200 vom 9. September 2022)

**Begründung des Urteils vom 28. November 2023**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Prozessgeschichte .....	6
1.	Eröffnung und Ausdehnung des Verfahrens .....	6
2.	Zwangsmassnahmen.....	6
3.	Amtliche Verteidigungen.....	6
4.	Abschluss der Untersuchung und Anklage .....	6
5.	Hauptverhandlung/Fortsetzungsverhandlung inkl. Anträge der Parteien.....	7
6.	Berufung.....	11
II.	Verwertbarkeit der Haftenahme der Beschuldigten 1 .....	11
III.	Sachverhalt und Beweiswürdigung .....	13
1.	Allgemeine Grundlagen .....	13
1.1.	Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung.....	13
1.2.	Glaubhaftigkeit von Aussagen .....	14
2.	Vorbemerkungen zum Aufbau der Beweiswürdigung.....	14
3.	In concreto.....	15
3.1.	Vorwürfe gemäss Anklageschrift .....	15
3.2.	Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt sowie Beweisfragen .....	20
3.3.	Beweismittel .....	21
3.4.	Konkrete Beweiswürdigung .....	23
3.5.	Beweisfazit .....	43
IV.	Rechtliche Würdigung.....	43
1.	Mittäterschaft.....	43
1.1.	Theoretische Ausführungen.....	43
1.2.	Mittäterschaft.....	43
1.3.	Subsumtion .....	44
2.	Betrug (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB) und betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB).....	44
2.1.	Objektiver und subjektiver Tatbestand.....	44
2.2.	Versuch .....	47
2.3.	Gewerbsmässigkeit .....	47
2.4.	Subsumtion .....	48
3.	Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB).....	51
3.1.	Objektiver und subjektiver Tatbestand.....	51
3.2.	Subsumtion .....	52
3.3.	Fazit .....	53

4. Konkurrenzen .....	53
V. Strafzumessung .....	53
1. Allgemeines .....	53
1.1. Schuldangemessene Strafe (Art. 47 StGB).....	53
1.2. Wahl der Strafart .....	54
1.3. Gesamtstrafenbildung (Art. 49 Abs. 1 StGB) .....	54
2. Vorbemerkungen zur Strafzumessung.....	55
3. Handlungseinheit.....	55
4. Anwendbares Recht, Strafraumen und Strafart.....	56
5. Einsatzstrafe und Methodik im vorliegenden Fall .....	57
6. Einsatzstrafe für den gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage.....	57
7. Asperation für den gewerbsmässigen Betrug .....	58
8. Asperierte Tatkomponentenstrafe.....	58
9. Täterkomponenten Beschuldigte 1 .....	59
9.2. Fazit Täterkomponenten Beschuldigte 1.....	59
10. Täterkomponenten Beschuldigte 2.....	60
11. Fazit Täterkomponenten Beschuldigte 2 .....	60
12. Fazit Gesamtstrafe Freiheitsstrafe .....	60
13. Geldstrafe für die Urkundenfälschungen .....	60
13.1. Tatkomponenten .....	60
13.2. Täterkomponenten.....	61
13.3. Fazit Geldstrafe und Tagessatzhöhe.....	61
14. Konkretes Strafmass.....	62
15. Strafvollzug .....	62
15.1. Theoretische Ausführungen .....	62
15.2. Strafvollzug der Freiheitsstrafen.....	63
15.3. Strafvollzug der Geldstrafen.....	64
16. Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft.....	64
VI. Landesverweisung Beschuldigte 2.....	64
1. Allgemeine Grundlagen .....	64
2. In concreto.....	66
2.1. Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB.....	66
2.2. Härtefallprüfung .....	66
2.3. Gesamtwürdigung, Interessenabwägung und Freizügigkeitsabkommen.....	68

VII.	Zivilklagen .....	69
VIII.	Weitere Beschlüsse .....	70
IX.	Kosten und Entschädigungen .....	70
1.	Verfahrenskosten .....	70
1.1.	Beschuldigte 1 .....	70
1.2.	Beschuldigte 2 .....	70
2.	Entschädigungen .....	71
2.1.	Amtliche Entschädigung Rechtsanwalt O. ....	71
2.2.	Amtliche Entschädigung Rechtsanwalt Q. ....	71
X.	Dispositiv .....	72

## **I. PROZESSGESCHICHTE**

### **1. Eröffnung und Ausdehnung des Verfahrens**

- Mit Schreiben vom 15. November 2019 erstattete die K.\_\_\_\_\_ AG Anzeige gegen N.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte 1) wegen Urkundenfälschung, Betrug evtl. gewerbsmässig, evtl. unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe sowie Rückerstattungspflicht (pag. 37 ff.).
- Am 18. November 2019 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Staatsanwältin R.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), gestützt auf Art. 309 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) eine Untersuchung gegen die Beschuldigte 1 wegen gewerbsmässigen Betrugs und Urkundenfälschung (pag. 1).
- Mit Verfügung vom 27. Januar 2020 wurde das Verfahren auf P.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte 2) ausgedehnt (pag. 2).

### **2. Zwangsmassnahmen**

- Sowohl die Beschuldigte 1 als auch die Beschuldigte 2 wurden durch die Kantonspolizei Bern am 25. Juni 2020 vorläufig festgenommen (pag. 5 ff. und 21 ff.) und am 26. Juni 2020 wieder entlassen (pag. 17 ff. und 29 ff.).
- Mit Hausdurchsuchungsbefehl vom 18. Juni 2020 ordnete die Staatsanwaltschaft die Durchsuchung der gemeinsamen Wohnung (inkl. Aufzeichnungen) der Beschuldigten an (pag. 632 ff.).

### **3. Amtliche Verteidigungen**

- Rechtsanwalt O.\_\_\_\_\_ wurde mit Verfügung vom 25. Juni 2020 als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 1 eingesetzt (pag. 1926 f.).
- Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ wurde mit Verfügung vom 25. Juni 2020 als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 2 eingesetzt (pag. 1989 f.).

### **4. Abschluss der Untersuchung und Anklage**

- Am 13. September 2021 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien den Abschluss der Untersuchung mit und stellte ihnen die Anklageerhebung in Aussicht sowie eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen (Art. 318 Abs. 1 StPO; pag. 2177 ff.).
- Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ verzichtete nach zweimaliger Fristerstreckung (pag. 2193 und 2206) mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 (pag. 2207 f.) auf das Stellen weiterer Beweisanträge.
- Rechtsanwalt O.\_\_\_\_\_ stellte mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 den Antrag, es seien die Patienten mit Konsultationen von Februar 2019 bis Juni 2020 bei der Beschuldigten 1 zu befragen, ob diese in der fraglichen Zeit durch die Beschuldigte 2 therapiert worden sei und wie die Therapien über die Krankenkasse abgerechnet worden seien (pag. 2195). Die Patienten wurden in der Folge von der Staatsanwaltschaft einvernommen (pag. 434 ff.).
- Am 19. August 2022 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien erneut den Abschluss der Untersuchung mit und stellte ihnen die Anklageerhebung in Aussicht sowie eine Frist zur Stellung von weiteren Beweisanträgen (pag. 2224 ff.).

- Rechtsanwalt O.\_\_\_\_\_ verzichtete mit Schreiben vom 6. September 2022 auf das Stellen weiterer Beweisanträge (pag. 2274). Die übrigen Parteien liessen sich innert Frist nicht vernehmen.
- Am 9. September 2023 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Beschuldigten wegen gewerbsmässigen Betrugs und Urkundenfälschung z.N. von diversen Krankenkassen (pag. 2291 ff.).

#### **5. Hauptverhandlung/Fortsetzungsverhandlung inkl. Anträge der Parteien**

- Mit Vorladungsverfügung vom 28. April 2023 setzte das Gericht den Parteien eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen (Art. 331 StPO; pag. 2329 ff.).
- Sämtliche Privatklägerinnen wurden mit Verfügungen vom 15. Mai 2023 (pag. 2397 ff.) und 31. Mai 2023 (pag. 2428 ff.) vom persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung dispensiert (pag. 2357 ff.).
- Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 11. Mai 2023 (pag. 2401) und Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ nach zweimaliger Fristerstreckung (pag. 2407 und 2500) mit Schreiben vom 23. Juni 2023 (pag. 2508 ff.) auf das Stellen weiterer Beweisanträge. Rechtsanwalt O.\_\_\_\_\_ liess sich innert Frist nicht vernehmen.
- Die Hauptverhandlung vor dem Kollegialgericht in Dreierbesetzung fand am 4. Juli 2023 in Anwesenheit der beiden Beschuldigten statt (pag. 2531 ff.).
- Die Staatsanwaltschaft reichte anlässlich der Hauptverhandlung eine Anklageergänzung zu den Akten (pag. 2521 ff.).
- Das Gericht nahm die Parteiverhandlungen nach der Urteilsberatung wieder auf und setzte die Urteilseröffnung vom 6. Juli 2023 ab, um Unterlagen bei den Krankenkassen zur Rechnungsfreigabe einzuholen (pag. 2558 und 2581).
- Mit Verfügung vom 28. August 2023 wurde der Staatsanwaltschaft Gelegenheit gegeben, die Anklageschrift innert Frist zu ergänzen bzw. zu erweitern (pag. 2706 ff.).
- Die Staatsanwaltschaft reichte nach einmaliger Fristerstreckung (pag. 2710) mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 die ergänzte/erweiterte Anklageschrift datierend vom 15. Oktober 2023 ein (pag. 2712 ff.).
- Mit Vorladungsverfügung vom 17. Oktober 2023 setzte das Gericht den Parteien eine Frist zur Stellung von weiteren Beweisanträgen (pag. 2729 ff.).
- Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 (pag. 2763) und Rechtsanwalt O.\_\_\_\_\_ sowie Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ nach je zweimaliger Fristerstreckung (pag. 2764 und 2772; pag. 2768 und 2779) mit Schreiben vom 16. November 2023 (pag. 2791 und 2793) auf das Stellen weiterer Beweisanträge.
- Die Fortsetzungsverhandlung vor dem Kollegialgericht in Dreierbesetzung fand in Anwesenheit der beiden Beschuldigten am 28. November 2023 statt (pag. 2795 ff.).
- Die Staatsanwaltschaft reichte anlässlich der Fortsetzungsverhandlung zwecks Korrektur die Seiten 4, 5, 8 und 9 der Anklageschrift neu ein (pag. 2804 ff.).
- Die Staatsanwaltschaft stellte folgende Anträge (Hervorhebungen im Original; pag. 2808 ff.):

A. N.\_\_\_\_\_

N.\_\_\_\_\_ sei **schuldig zu erklären**:

1. des **Betrugs und Versuchs dazu, gewerbsmässig begangen** (Art. 22, 146 Abs. 2 StGB) in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit P.\_\_\_\_\_, z.N von diversen Krankenversicherungen (A.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_\_, AA.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und weitere namentlich nicht bekannte Krankenversicherungen) im Deliktsbetrag von CHF 53'614.20.
2. des **betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, gewerbsmässig begangen** (Art. 147 Abs. 2StGB) in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit P.\_\_\_\_\_, z.N von diversen Krankenversicherungen (A.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_\_, AA.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und weitere namentlich nicht bekannte Krankenversicherungen) im Deliktsbetrag von CHF 530'742.10.
3. der **Urkundenfälschung**, mehrfach begangen in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort) z.N. von diversen Krankenversicherungen (A.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_\_, AA.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und weitere namentlich nicht bekannte Krankenversicherungen)

und sie sei in Anwendung von Art. 22, 49 Abs. 1, 146 Abs. 2, 147 Abs. 2, 251 Ziff. 1 StGB  
Art. 426 und 433 StPO

**zu verurteilen:**

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 48 Monaten** unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 2 Tagen;
2. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** (inkl. einer Gebühr von CHF 1'500.00 gemäss Art. 21 VKD).

**B. P.\_\_\_\_\_**

**P.\_\_\_\_\_ sei schuldig zu erklären:**

1. des **Betrugs und Versuchs dazu, gewerbsmässig begangen** (Art. 22, 146 Abs. 2 StGB) in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit N.\_\_\_\_\_, z.N von diversen Krankenversicherungen (A.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_\_, AA.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und weitere namentlich nicht bekannte Krankenversicherungen) im Deliktsbetrag von CHF 53'614.20.
2. des **betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, gewerbsmässig begangen** (Art. 147 Abs. 2StGB) in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit N.\_\_\_\_\_, z.N von diversen Krankenversicherungen (A.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_\_, AA.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, AB.\_\_\_\_\_,



AC.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und weitere namentlich nicht bekannte Krankenversicherungen) im Deliktsbetrag von CHF 530'742.10.

3. der **Urkundenfälschung**, mehrfach begangen in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort) z.N. von diversen Krankenversicherungen (A.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_\_, AA.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und weitere namentlich nicht bekannte Krankenversicherungen)

**zu verurteilen:**

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 44 Monaten** unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 2 Tagen;
2. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** (inkl. einer Gebühr von CHF 1'500.00 gemäss Art. 21 VKD).

**C. Verfügungen**

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. Die beschlagnahmten Buchhaltungsunterlagen und 2 USB-Sticks gemäss Anklageschrift Ziff. 1.1.-1.12 sowie 1.14.-17 werden den Beschuldigten nach Rechtskraft des Urteils herausgegeben werden.
  2. Die sichergestellten 2 Notizblätter betreffend Frau AD.\_\_\_\_\_ (recte AD.\_\_\_\_\_) sind einziehen und bei den Akten zu belassen.
  3. Weiter hat das Gericht über die Aufbewahrung bzw. Löschung der erhobenen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) zu verfügen.
  4. Die Honorare der amtlichen Verteidiger seien gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
- Rechtsanwalt O.\_\_\_\_\_ stellte folgende Anträge (Hervorhebungen im Original; pag. 2811 ff.):

**Anträge der Verteidigung für N.\_\_\_\_\_**

- I. Das Strafverfahren gegen N.\_\_\_\_\_, geb. CG.\_\_\_\_\_ (Geburtsdatum), von AE.\_\_\_\_\_(Ort), wegen **versuchten Betrugs**, angeblich begangen am 09. Mai 2016 in S.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit P.\_\_\_\_\_, zN der X.\_\_\_\_\_ sei

**einzustellen,**

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und ohne Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

- II. N.\_\_\_\_\_ sei

**freizusprechen:**

von den Anschuldigungen

1. des **gewerbsmässigen Betrugs**, begangen in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit P.\_\_\_\_\_, zN von diversen Krankenversicherungen;

2. des **gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage**, begangen in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S. \_\_\_\_\_ (Ort) und T. \_\_\_\_\_ (Ort), zusammen mit P. \_\_\_\_\_, zN von diversen Krankenversicherungen;
  3. der **Urkundenfälschung**, begangen in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S. \_\_\_\_\_ (Ort) und T. \_\_\_\_\_ (Ort), zusammen mit P. \_\_\_\_\_, zN von diversen Krankenversicherungen.
- unter **Auferlegung** der **Verfahrenskosten** (inkl. Verteidigungskosten) an den Kanton Bern.

III. Weiter sei

**zu verfügen:**

1. N. \_\_\_\_\_ sei eine Genugtuung von CHF 200.00 für die ausgestandene Untersuchungshaft von zwei Tagen zu entrichten.
2. Die erhobenen erkennungsdienstlichen Daten seien nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten.
3. Das Honorar für die amtliche Verteidigung von N. \_\_\_\_\_ sei gestützt auf die eingereichte Kostennote festzusetzen.
4. N. \_\_\_\_\_ seien sämtliche sichergestellten Gegenstände nach Rechtskraft des Urteils herauszugeben.

IV. Zivilpunkt

Die Zivilklagen der Privatklägerschaft seien auf den Zivilweg zu verweisen, soweit auf dieselben einzutreten ist.

- Rechtsanwalt Q. \_\_\_\_\_ stellte folgende Anträge (Hervorhebungen im Original; pag. 2815):

**Anträge der Verteidigung im Strafverfahren gegen Frau P. \_\_\_\_\_, geb. CH. \_\_\_\_\_ (Geburtsdatum), von AF. \_\_\_\_\_ (Staatsangehörigkeit) / BM 19 49200 / PEN 22 821**

1. P. \_\_\_\_\_ sei vollumfänglich **freizusprechen** von den Vorwürfen gemäss ergänzter/ erweiterter Anklageschrift vom 15.10.2023 [handschriftlich ergänzt: *resp. korr. Anklageschrift vom 27.11.2023*].
2. Die **Zivilklagen** seien auf den Zivilweg zu verweisen, soweit auf dieselben einzutreten ist.
3. Die **Verfahrenskosten** seien durch den Kanton Bern zu tragen.
4. Die **amtliche Entschädigung** des amtlichen Verteidigers von P. \_\_\_\_\_ sei gemäss Honorarnote festzusetzen.
5. Die erhobenen **erkennungsdienstlichen Daten** seien nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten.
6. Die im Eigentum meiner Mandantin stehenden **beschlagnahmten Gegenstände** seien derselben nach Rechtskraft des Urteils auszuhändigen.
7. P. \_\_\_\_\_ sei im Sinne von Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO eine angemessene **Genugtuung** auszurichten.
8. Weiter sei zu verfügen, was rechtens.

- Die Beschuldigten wurden mit Urteil vom 28. November 2023 von den Anschuldigungen des gewerbsmässigen Betrugs, des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie der Urkundenfälschung für die Zeiträume 2012 bis 2014 sowie von Anfang 2020 bis am 25. Juni 2020 freigesprochen. Hingegen wurden sie wegen derselben Delikte für den Zeitraum von Anfang 2015 bis Ende 2019 schuldig erklärt (pag. 2826 ff.). Die Beschuldigte 1 wurde zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 70.00 sowie zu den Verfahrenskosten verurteilt (pag. 2829). Die Beschuldigte 2 wurde zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten, einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 90.00 und zu den Verfahrenskosten verurteilt. Auf das Aussprechen einer Landesverweisung wurde verzichtet (pag. 2831 f.).

## 6. Berufung

- Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ meldete namens und im Auftrag der Beschuldigten 2 mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 die Berufung gegen das Urteil vom 28. November 2023 an (pag. 2863).
- Die Beschuldigte 1 meldete hinsichtlich ihrer Verurteilung keine Berufung an und die Staatsanwaltschaft verzichtete ebenfalls auf eine eigenständige Berufung.
- Mit Verfügung vom 20. März 2024 ersuchte die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern das Gericht um Stellungnahme zur Frage über die Rechtskraft des Urteils vom 28. November 2023 (pag. 2914 ff.).
- Mit Beschluss vom 26. März 2024 stellte das Gericht die Rechtskraft des Urteils in Bezug auf die Beschuldigte 1 fest (pag. 2918 ff.).

## II. VERWERTBARKEIT DER HAFTEINVERNAHME DER BESCHULDIGTEN 1

Die Beschuldigte 1 verneinte anlässlich der Hauptverhandlung auf Frage, ihre umfassenden Aussagen vom 26. Juni 2020 als richtig bestätigen zu können und führte aus, dass die Aussagen unter Haftchock, welchen sie erlitten habe, zustande gekommen seien. Sie sei im Kindesalter über vier Monate in einem Heim eingesperrt gewesen und habe seither extreme Angst vor kleinen geschlossenen Räumen. Im Rahmen der Untersuchungshaft sei diese Angst eskaliert. Sie habe sich in einer Ausnahmesituation befunden und habe nur im Kopf gehabt «hier raus, hier raus, hier raus, egal was du sagst» (pag. 2536, Z. 31 ff.). Rechtsanwalt O.\_\_\_\_\_ machte im Rahmen seines Plädoyers die Unverwertbarkeit der anlässlich der Einvernahme vom 26. Juni 2020 gemachten Aussagen der Beschuldigten 1 geltend (pag. 2552).

Die Verhandlungsfähigkeit gemäss Art. 114 Abs. 1 StPO setzt voraus, dass die beschuldigte Person körperlich und geistig befähigt ist, der Verhandlung zu folgen. Die beschuldigte Person muss in der Lage sein, bei den Verhandlungen anwesend zu sein, diesen zu folgen und von Teilnahmerechten nach Art. 147 StPO in physischer und psychischer Hinsicht Gebrauch zu machen. Sie muss im Stande sein, die gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu verstehen und dazu mit Blick auf ihre Verantwortlichkeit vernunftgemäss Stellung zu nehmen. Wenngleich das Gesetz nur von der Verhandlungsfähigkeit spricht, bezieht sich Art. 114 StPO stets auch auf die Vernehmungsfähigkeit. Entsprechend den Anforderungen an die Vernehmungsfähigkeit muss die beschuldigte Person körperlich und geistig in der Lage sein, bei ihren Einvernahmen über ihre Person und den Sachverhalt Auskunft zu erteilen

und die Bedeutung ihrer Aussagen erkennen. An die Verhandlungsfähigkeit, die nur ausnahmsweise zu verneinen ist, sind vorab bei verteidigten beschuldigten Personen keine hohen Anforderungen zu stellen. In der Regel sind nur jugendliches Alter, schwere körperliche oder geistige Störungen bzw. schwerwiegende Erkrankungen geeignet, die Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit zu verneinen. Einen Anwendungsfall für die Vernehmungsunfähigkeit ist bspw. die kombinierte Wirkung von Drogensucht, Entzugserscheinungen und einer starken Dosis Beruhigungsmitteln (ENGLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., 2023, N. 3 ff. zu Art. 114 StPO).

Die Beschuldigte 1 wurde anlässlich der Haftenahme vom 26. Juni 2020 (pag. 523 ff.) von ihrer Verteidigung begleitet, mit welcher sie sich im Vorfeld der Einvernahme kurz besprechen konnte (pag. 523, Z. 1 ff.). Zu Beginn der Einvernahme wurde die Beschuldigte 1 sodann über ihre Rechte und Pflichten belehrt, woraufhin sie mittels Nicken bestätigte, diese verstanden zu haben (pag. 523, Z. 10 ff.). Sie bestätigte ferner, Aussagen machen zu wollen (pag. 524, Z. 26) und fügte an, dass sie dies bei der Staatsanwaltschaft wohl besser könne als bei der Polizei (pag. 524, Z. 29 f.) bzw. sich wohler fühle (pag. 526, Z. 125). Anschliessend gab sie an, dass es ihr gesundheitlich nicht gut gehe. Sie habe hohen Blutdruck, Angst und Panikattacken (pag. 524, Z. 33 ff.). Auf konkrete Frage, ob es mit dem Blutdruck gehe und sie sich einigermaßen fit fühle, gab sie ausdrücklich an, fähig zu sein, der Einvernahme zu folgen sowie zur Kenntnis zu nehmen, dass sie jederzeit eine Pause wünschen dürfe (pag. 524, Z. 38 ff.). In der Folge wurde sie mit einem kühlen Glas Wasser bedient (pag. 524, Z. 43).

Es liegen auch für den weiteren Verlauf der Einvernahme keinerlei Anzeichen dafür vor, dass die Beschuldigte 1 im Zeitpunkt der Haftenahme nicht fähig gewesen wäre, die von der Staatsanwaltschaft gestellten Fragen und deren Kontext zu verstehen sowie korrekte Angaben zu machen. Die sowohl sachlich als auch zeitlich differenzierten und schlüssigen Antworten der Beschuldigten 1 auf die ihr gestellten Fragen zeigen, dass sie die Fragen verstanden und vernunftgemäss beantworten konnte. Die Beschuldigte 1 brachte denn auch auf eigene Initiative hin Details und Begriffe (beispielsweise «Tarmed» und «integrale Therapie») ein. Es ist keineswegs so, dass sie die Vorhalte bzw. Vorwürfe der Staatsanwaltschaft pauschal bejahte, was viel eher zu erwarten gewesen wäre, wenn es ihr tatsächlich darum gegangen wäre, so rasch als möglich ihre Freiheit zurückzuerlangen. Körperliche und/oder psychische Auffälligkeiten während der Einvernahme wurden denn auch keine verbalisiert. Ebenso wenig intervenierte die Verteidigung – trotz vorgängiger Besprechung mit der Beschuldigten 1 – auch nicht, um die Einvernahme aufgrund des Gesundheitszustands der Beschuldigten 1 zu unterbrechen. Vielmehr motivierte Rechtsanwalt O. \_\_\_\_\_ die kooperierende Beschuldigte 1 – wohl auch im Wissen um die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens und/oder potenziellen Geständnisrabatts – einfach zu sagen, wie es gewesen sei (pag. 530, Z. 252). Es mutet zudem komisch an, dass der sinngemässe Einwand, nicht vernehmungsfähig gewesen zu sein, erst mehr als drei Jahre nach der fraglichen Einvernahme vorgebracht wurde, musste sich die Beschuldigte 1 doch bewusst gewesen sein, dass sie sich mit einem Geständnis belastet und dies strafrechtliche Folgen für sie haben würde. Zudem hätte die Beschuldigte 1 im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. September 2021 (pag. 542) die Möglichkeit gehabt, Einwände gegen die Richtigkeit ihrer bisher gemachten Aussagen vorzubringen, wobei sie vollumfänglich von

ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte. Im Übrigen erscheint ohnehin fraglich, ob der von der Beschuldigten 1 vorgebrachte Schockzustand überhaupt geeignet gewesen wäre, eine Verhandlungs- bzw. Vernehmungsunfähigkeit zu begründen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass keine Zweifel an der Verhandlungs- bzw. Vernehmungsfähigkeit der Beschuldigten 1 im Zeitpunkt der Durchführung der Hafteinvernahme bestehen. Die von ihr gemachten Aussagen und das in diesem Rahmen abgelegte Geständnis sind somit verwertbar und im Nachfolgenden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu würdigen.

### **III. SACHVERHALT UND BEWEISWÜRDIGUNG**

#### **1. Allgemeine Grundlagen**

##### **1.1. Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung**

Nach Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat(en) erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK positivierten Grundsatz der Unschuldsvermutung, der es verbietet, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion (sog. Alternativhypothese) vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (sog. Glaubhaftmachen) genügt für einen Schuldspruch somit nicht, andererseits kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden, denn theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1 ff. mit weiteren Hinweisen).

Der In-dubio-Grundsatz ist auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind, nicht anwendbar, weshalb bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für die angeklagte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Der Grundsatz enthält keine Anweisung, welche Schlüsse aus den vorhandenen Beweismitteln zu ziehen sind, denn die Beweiswürdigung als solche wird vom Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung beherrscht (Art. 10 Abs. 2 StPO). Demnach entscheidet das Gericht frei von Beweisregeln nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber, ob es eine Tatsache für bewiesen erachtet (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 mit weiteren Hinweisen).

Zum Tragen kommt die In-dubio-Regel erst bei der Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung, das heisst bei dem auf die freie Würdigung der Beweismittel folgenden Schritt vom Beweisergebnis zur Feststellung derjenigen Tatsachen, aus denen sich das Tatsachenfundament eines Schuldspruchs zusammensetzt. Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Die freie Beweiswürdigung ermächtigt das Gericht, schon bei vernünftig scheinenden Zweifeln an der Schuld der angeklagten Person, diese freizusprechen (FORSTER, Kettentheorie der strafprozessualen Beweiswürdigung, ZStrR 1997 S. 72; vgl. auch BGE 120 Ia 31 E. 2d). Mit Blick auf die Ausprägung des In-dubio-Grundsatzes als Beweislastregel (BGE 127 I 38 E.

2a) muss ein Sachverhalt nach Überzeugung des Gerichts umgekehrt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er der angeklagten Person zur Last gelegt und zur Grundlage einer Kriminalstrafe gemacht werden kann (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2 f.).

## **1.2. Glaubhaftigkeit von Aussagen**

Bei der Beurteilung von Aussagen (sog. Aussageanalyse) wird untersucht, ob die befragte Person die Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund gemacht haben könnte. Anhand der sog. Realkennzeichen soll geprüft werden, wie wahrscheinlich es ist, dass die aussagende Person mit ihren «individuellen Voraussetzungen unter den entsprechenden Rahmenbedingungen eine Aussage mit der entsprechenden Qualität ohne Erlebnisgrundlage konstruiert haben könnte» (LUDEWIG/TAVOR/BAUMER, Zwischen Wahrheit und Lüge, Justice - Justiz - Giustizia 2/2012, S. 10; vgl. auch NIEHAUS, Zur Bedeutung suggestiver Prozesse für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen in Sexualstrafsachen, forumpoenale 1/2012, S. 33).

Die aussagepsychologische Validierungsforschung hat gezeigt, dass insbesondere die folgenden Merkmale eine Unterscheidung zwischen erlebnisfundierten und erfundenen Aussagen ermöglichen: Logische Konsistenz, ungeordnet sprunghafte Darstellung, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Interaktionsschilderungen, Wiedergabe von Gesprächen, Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf, Schilderung nebensächlicher Einzelheiten, indirekte handlungsbezogene Schilderungen und Schilderungen eigener psychischer Vorgänge (BERLINGER, Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafprozess, Luzern 2014, S. 90; vgl. auch BGE 147 IV 409 E. 5.4.2). Bei Emotionsschilderungen ist einerseits zu berücksichtigen, dass sie leicht zu simulieren sind und strategisch eingesetzt werden könnten, um glaubhaft zu wirken, weil sich das Gegenüber erheblich von Emotionalität als Zeichen für Glaubhaftigkeit beeinflussen lässt (NIEHAUS ET AL., Täuschungsstrategien bei der Schilderung von Sexualstraftaten, in: Zeitschrift für Sozialpsychologie, 2005, S. 185 mit weiteren Hinweisen auf die Studienlage). Andererseits können Emotionen resp. deren Fehlen verschiedene Ursachen haben, weshalb Emotionen häufig nicht mit der Wahrheit einhergehen (LUDEWIG/TAVOR/BAUMER, Zwischen Wahrheit und Lüge, Justice - Justiz - Giustizia 2/2012, S. 8).

## **2. Vorbemerkungen zum Aufbau der Beweiswürdigung**

Angesichts des mittäterschaftlichen Vorgehens der Beschuldigten rechtfertigt es sich vorliegend, die Beweiswürdigung der sowohl die Beschuldigte 1 als auch die Beschuldigte 2 betreffenden Vorwürfe der Anklageschrift sachlich zusammenhängend vorzunehmen.

Bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts wird darauf verzichtet, sämtliche Einvernahmeprotokolle sowie weiteren Beweismittel im Detail zusammenzufassen. Es werden jeweils lediglich die entscheidenden Aussagen und Dokumente wiedergegeben.

### 3. In concreto

#### 3.1. Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Der Beschuldigten 1 wird unter Ziff. 1 der erweiterten/ergänzten Anklageschrift vom 15. Oktober 2023 (pag. 2715 ff.) sowie den Korrekturen vom 27. November 2023 (pag. 2804 f.) Folgendes vorgeworfen (Hervorhebungen im Original):

##### 1.1 **Betrug, gewerbsmässig begangen (Art. 146 Abs.1 und 2 StGB) und betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB)**

begangen in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit P.\_\_\_\_\_, z.N. von diversen Krankenversicherungen durch folgendes Vorgehen: N.\_\_\_\_\_ deklarierte gegenüber den Krankenversicherungen im elektronischen Buchungssystem MediOnline der Ärztekasse nicht leistungspflichtige Alternativbehandlungen (u.a Hypnose, autogenes Training, Entspannungsübungen etc.), welche von P.\_\_\_\_\_ angeboten wurden, absichtlich falsch als eigene psychiatrische und kassenpflichtige Leistungen der obligatorischen Krankenkasse (TARMED Pflichtleistungen mit der Tarifiziffer 02.0020-psychiatrische Diagnostik etc. und allfällige dazugehörige Tarifiziffern). Sie tat dies im Wissen, dass die Ärztekasse gestützt auf ihre Eingaben den Krankenversicherungen Rechnungen stellte und mit der Absicht, die Krankenversicherungen über ihre Leistungspflicht zu täuschen und N.\_\_\_\_\_ Leistungen auszurichten, für welche keine Leistungspflicht bestand, und um sich resp. P.\_\_\_\_\_ unrechtmässig zu bereichern. Sie wusste, dass ihre falschen Angaben für die Krankenversicherungen nicht erkennbar waren, da weder bei einer manuellen weiteren Bearbeitung der Rechnungen durch Mitarbeitende der Krankenversicherungen, noch bei einer automatisierten/elektronischen Weiterbearbeitung der Rechnungen durch elektronische Systeme erkennbar war, dass die angeblich von ihr erbrachten ärztlichen Leistungen nicht durch sie erbracht wurden und es sich auch um ganz andere (nicht leistungspflichtige Alternativbehandlungen) Leistungen handelte. Ihr Verhalten war arglistig, da ihre falschen Angaben wie erwähnt nicht erkennbar waren und sie davon ausgehen konnte, dass die Krankenversicherungen darauf vertrauten, dass ihre ärztlichen Angaben korrekt waren, zumal die Krankenversicherungen im Massengeschäft die einzelnen Rechnungen nicht hinsichtlich der leistungserbringenden Person resp. der aufgeführten Leistungsart überprüfen konnten, was N.\_\_\_\_\_ wusste N.\_\_\_\_\_ erwirkte auf diese Weise von diversen Krankenversicherungen Zahlungen von insgesamt ca. CHF 584'356.25 und überwies davon insgesamt CHF 460'123.05 an P.\_\_\_\_\_. P.\_\_\_\_\_ verfügte im vorerwähnten Deliktszeitraum abgesehen von den erwähnten Zahlungen von N.\_\_\_\_\_ über kein resp. kein nennenswertes Vermögen und kein nennenswertes regelmässiges Einkommen. N.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ begingen über einen langen Zeitraum eine Vielzahl von Tathandlungen nach Absprache, planmässig, systematisch und dies mit der Bereitschaft, eine unbestimmte Vielzahl von Delikten der fraglichen Art zu begehen. Sie handelten arbeitsteilig. N.\_\_\_\_\_ motivierte Patienten und Patientinnen, Alternativbehandlungen bei P.\_\_\_\_\_ zu machen, P.\_\_\_\_\_ stellte N.\_\_\_\_\_ Rechnung für diese Behandlungen zu CHF 150.00/Stunde und N.\_\_\_\_\_ stellte dafür via Ärztekasse den Krankenversicherungen dieser Patienten und Patientinnen Rechnung, wobei sie dies jeweils zu Tarmed-Tarifen für psychiatrische/psychotherapeutische Leistungen tat und damit einem Zuschlag von ca. 27%. Sie taten dies in der Absicht, P.\_\_\_\_\_ ein regelmässiges Einkommen zu verschaffen, welches einen entscheidenden Beitrag an die Lebenshaltungskosten von P.\_\_\_\_\_ und wegen ihrer Lebensgemeinschaft auch an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten darstellt. N.\_\_\_\_\_ handelte zudem in der Absicht, auch sich einen Beitrag an die Lebenskosten zu verschaffen, indem sie den Zuschlag von ca. 27%, den sie auf den ihr von P.\_\_\_\_\_

in Rechnung gestellten Leistungen machte, um im Abrechnungssystem Medionline Tarmed der Ärztekasse zuhanden der Krankenversicherungen Tarmed-konforme Leistungen eingeben zu können, für sich behielt. N.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ übten die Delikte damit in der Art eines Berufes aus. Je nachdem, ob die Rechnungen der Ärztekasse ganz oder teilweise durch Mitarbeitende der Krankenkassen oder rein automatisch/elektronisch verarbeitet wurden, wird N.\_\_\_\_\_ unter Ziff. 1.1.1. nachfolgend Betrug, gewerbsmässig begangen, unter Ziff. 1.1.2. betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage; gewerbsmässig begangen und unter Ziff. 1.1.3. Betrug oder betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, beides gewerbsmässig begangen, vorgeworfen.

#### 1.1.1 **Betrug und Versuch dazu, gewerbsmässig**

begangen wie in Ziff. 1.1. hiervor beschrieben, in den Fällen, bei welchen die Rechnungsfreigabe gemäss Eingaben der Krankenversicherungen an das Regionalgericht Bern-Mittelland (gestützt auf Anfragen gemäss Verfügung vom 06.07.2023) manuell durch Mitarbeitende erfolgte, z.N. der nachfolgenden Krankenkassen mit den folgenden minimalen Deliktsbeträgen:

a) z.N. B._____	mindestens CHF 950.00
b) z.N. V._____	mindestens CHF 585.65
c) z.N. C._____	mindestens CHF 466.80
d) z.N. W._____	mindestens CHF 312.50
e) z.N. E._____	mindestens CHF 733.90
f) z.N. X._____ (Versuch, betr. Rechnung vom 09.05.2016 von AG._____ im Betrag von CHF 215.75, welche der X._____ eingereicht wurde, aber aufgrund der manuellen Prüfung zurückgewiesen wurde)	
g) z.N. F._____	mindestens CHF 2'812.50
h) z.N. X._____	mindestens CHF 2'386.95
i) z.N. G._____	mindestens CHF 2'381.85
j) z.N. H._____	mindestens CHF 601.05
k) z.N. AC._____	mindestens CHF 400.70
l) z.N. I._____	mindestens CHF 207.70
m) z.N. K._____	mindestens CHF 5'063.00
n) z.N. M._____	mindestens CHF 475.00
o) z.N. J._____	mindestens CHF 80.00
<b>Total</b>	<b>mindestens CHF 17'457.60</b>

#### 1.1.2. **Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage**

begangen, wie in Ziff. 1.1. hiervor beschrieben, in den Fällen, bei welchen die Rechnungsfreigabe gemäss Eingaben der Krankenversicherungen an das Regionalgericht Bern-Mittelland automatisch erfolgte, z.N. der nachfolgenden Krankenkassen mit den folgenden minimalen Deliktsbeträgen:

a) z.N. A._____	mindestens CHF 942.50
b) z.N. B._____:	mindestens CHF 4'542.50
c) z.N. V._____	mindestens CHF 2'219.30
d) z.N. C._____	mindestens CHF 5'330.00
e) z.N. D._____	mindestens CHF 10'079.34
f) z.N. W._____	mindestens CHF 1'860.00
g) z.N. E._____	mindestens CHF 447.00
h) z.N. X._____	mindestens CHF 6'377.55



i) z.N. F. _____	mindestens CHF 22'283.00
j) z.N. X. _____	mindestens CHF 12'247.95
k) z.N. AA. _____	mindestens CHF 8'750.40
l) z.N. G. _____	mindestens CHF 415.40
m) z.N. H. _____	mindestens CHF 13'385.85
n) z.N. I. _____	mindestens CHF 646.60
o) z.N. J. _____	mindestens CHF 43'663.00
p) z.N. K. _____	mindestens CHF 35'044.50
q) z.N. L. _____	mindestens CHF 3'295.00
r) z.N. M. _____	mindestens CHF 2'362.50
<b>Total</b>	<b>mindestens CHF 173'892.40</b>
<b>Total 1.1.1. und 1.1.2.</b>	<b>mindestens CHF 191'350.00</b>

[...]

### 1.1.3 **Betrug oder betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, beides gewerbsmässig**

begangen, wie in Ziff. 1.1. hiervor beschrieben, z.N. der unter Ziff. 1.1.1. und Ziff. 1.1.2. aufgeführten Krankenversicherungen (bezüglich W. \_\_\_\_\_ im Betrag von CHF 162.50) und allfälligen weiteren Krankenversicherungen im Deliktsbetrag von CHF 393'006.25, wobei

im Deliktsbetrag von ca. CHF 36'156.60 von Betrug (gewerbsmässig begangen) auszugehen ist (ausgehend davon, dass beim Gesamtdeliktsbetrag von CHF 191'350.00 gemäss Ziff. 1.1.1. und 1.1.2. hievord rund 9,2% auf manuell geprüfte Rechnungen entfallen);

im Deliktsbetrag von ca. CHF 356'849.70 von betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (gewerbsmässig begangen) auszugehen ist (ausgehend davon, dass beim Gesamtdeliktsbetrag von CHF 191'350.00 gemäss Ziff. 1.1.1. und 1.1.2. hievord rund 90,8% auf automatisch geprüfte Rechnungen entfallen);

[...]

### 1.2 **Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB)**

mehrfach begangen in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S. \_\_\_\_\_ (Ort) und T. \_\_\_\_\_ (Ort), zN von diversen Krankenversicherungen, indem sie in der Absicht, sich durch Täuschung von diversen Krankenversicherungen unrechtmässig zu bereichern (vgl. dazu Ziff. 1.1. hievord) gegenüber den Krankenversicherungen nicht leistungspflichtige Alternativbehandlungen — u.a. Hypnose, autogenes Training, Entspannungsübungen etc. —, welche von ihrer Lebenspartnerin P. \_\_\_\_\_ angeboten wurden, vorsätzlich falsch als eigene psychiatrische und kassenpflichtigen Leistungen der obligatorischen Krankenkasse (TARMED Pflichtleistungen mit der Tarifiziffer 02.0020-psychiatrische Diagnostik und allfällige dazugehörige Tarifiziffern) deklarierte resp. als solche im Buchungssystem MediOnline der Ärztekasse eingab, im Wissen darum, dass die Ärztekasse gestützt auf ihre falschen Eingaben den Krankenversicherungen Rechnung stellte mit falsch deklarierten Leistungen.

Der Beschuldigten 2 wird unter Ziff. 2 der erweiterten/ergänzten Anklageschrift vom 15. Oktober 2023 (pag. 2719 ff.) sowie den Korrekturen vom 27. November 2023 (pag. 2806 f.) Folgendes vorgeworfen (Hervorhebungen im Original):

## 2.1 gewerbsmässiger Betrug begangen (Art. 146 Abs. 2 StGB)

in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S. \_\_\_\_\_ (Ort) und T. \_\_\_\_\_ (Ort), zusammen mit N. \_\_\_\_\_, zN von diversen Krankenversicherungen, indem sie für die von ihr angebotenen, nicht leistungspflichtigen Alternativbehandlungen - u.a Hypnose, autogenes Training, Entspannungsübungen etc. - , N. \_\_\_\_\_ Rechnung stellte, im Wissen darum, dass N. \_\_\_\_\_ diese Leistungen gegenüber den Krankenversicherungen, vorsätzlich falsch als eigene psychiatrische und krankempflichtige Leistungen der obligatorischen Krankenkasse deklarierte resp. als solche im Buchungssystem MediOnline der Ärztekasse eingab und die Ärztekasse gestützt auf diese falschen Eingaben den Krankenversicherungen Rechnung stellte, die Krankenversicherer dadurch über ihre Leistungspflicht getäuscht und veranlasst wurden, N. \_\_\_\_\_ Leistungen auszurichten, für welche keine Leistungspflicht bestand und N. \_\_\_\_\_ die für die eigentlichen Alternativbehandlungen erwirkten Gelder gestützt auf die von P. \_\_\_\_\_ gestellten Rechnungen an sie überwiesen. Sie wusste, dass die von N. \_\_\_\_\_ gemachten falschen Angaben für die Krankenversicherungen nicht erkennbar waren, da weder bei einer manuellen weiteren Bearbeitung der Rechnungen durch Mitarbeitende der Krankenversicherungen, noch bei einer automatisierten/elektronischen Weiterbearbeitung der Rechnungen durch elektronische Systeme erkennbar war, dass die angeblich von N. \_\_\_\_\_ erbrachte ärztliche Leistung nicht durch N. \_\_\_\_\_ erbracht wurden und es sich auch nicht um ganz andere (nicht leistungspflichtige Alternativbehandlungen) handelte. Ihr gemeinsames Vorgehen war arglistig, da ihre falschen Angaben wie erwähnt nicht erkennbar waren und sie davon ausgehen konnten, dass die Krankenversicherungen darauf vertrauten, dass die ärztlichen Angaben korrekt waren, zumal die Krankenversicherungen im Massengeschäft die einzelnen Rechnungen nicht hinsichtlich der leistungserbringenden Person resp. der aufgeführten Leistung überprüfen können, was P. \_\_\_\_\_ wusste. P. \_\_\_\_\_ handelte in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern. Sie erwirkte dadurch via N. \_\_\_\_\_ Zahlungen von insgesamt CHF 460'123.05. P. \_\_\_\_\_ verfügte im vorerwähnten Deliktszeitraum abgesehen von den erwähnten Zahlungen von N. \_\_\_\_\_ über kein resp. kein nennenswertes Vermögen und kein nennenswertes regelmässiges Einkommen. N. \_\_\_\_\_ und P. \_\_\_\_\_ begingen über einen langen Zeitraum eine Vielzahl von Tathandlungen nach Absprache, planmässig, systematisch und dies mit der Bereitschaft, eine unbestimmte Vielzahl von Delikten der fraglichen Art zu begehen. Sie handelten arbeitsteilig. N. \_\_\_\_\_ motivierte Patienten und Patientinnen, Alternativbehandlungen bei P. \_\_\_\_\_ zu machen, P. \_\_\_\_\_ stellte N. \_\_\_\_\_ Rechnung für diese Behandlungen zu CHF 150.00/Stunde und N. \_\_\_\_\_ stellte dafür via Ärztekasse den Krankenversicherungen dieser Patienten und Patientinnen Rechnung, wobei sie dies jeweils zu Tarmed-Tarifen für psychiatrische/psychotherapeutische Leistungen tat und damit einem Zuschlag von ca. 27%. Sie taten dies in der Absicht, P. \_\_\_\_\_ ein regelmässiges Einkommen zu verschaffen, welches einen entscheidenden Beitrag an die Lebenshaltungskosten von P. \_\_\_\_\_ und wegen ihrer Lebensgemeinschaft auch an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten darstellt. N. \_\_\_\_\_ handelte zudem in der Absicht, auch sich einen Beitrag an die Lebenskosten zu verschaffen, indem sie den Zuschlag von ca. 27%, den sie auf den ihr von P. \_\_\_\_\_ ein Rechnung gestellten Leistungen machte, um im Abrechnungssystem Medionline Tarmed der Ärztekasse zuhanden der Krankenversicherungen Tarmed-konforme Leistungen eingeben zu können, für sich behielt. N. \_\_\_\_\_ und P. \_\_\_\_\_ übten die Delikte damit in der Art eines Berufes aus. Je nachdem, ob die Rechnungen der Ärztekasse ganz oder teilweise durch Mitarbeitende der Krankenkassen oder rein automatisch/elektronisch verarbeitet wurden, wird P. \_\_\_\_\_ unter Ziff. 2.1.1. nachfolgend Betrug, gewerbsmässig begangen, unter Ziff. 2.1.2. betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, gewerbsmässig begangen und unter Ziff. 2.1.3. Betrug oder betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, beides gewerbsmässig begangen, vorgeworfen.

### 2.1.1 Betrug und Versuch dazu, gewerbsmässig

begangen wie in Ziff. 2.1. hiervor beschrieben, in den Fällen, bei welchen die Rechnungsfreigabe gemäss Eingaben der Krankenversicherungen an das Regionalgericht Bern-Mittelland (gestützt auf Anfragen gemäss Verfügung vom 06.07.2023) manuell durch Mitarbeitende erfolgte, z.N. der nachfolgenden Krankenkassen mit den folgenden minimalen Deliktsbeträgen:

a) z.N. B. _____	mindestens CHF 950.00
b) z.N. V. _____	mindestens CHF 585.65
c) z.N. C. _____	mindestens CHF 466.80
d) z.N. W. _____	mindestens CHF 312.50
e) z.N. E. _____	mindestens CHF 733.90
f) z.N. X. _____ (Versuch, betr. Rechnung vom 09.05.2016 von AG. _____ im Betrag von CHF 215.75, welche der X. _____ eingereicht wurde, aber aufgrund der manuellen Prüfung zurückgewiesen wurde)	
g) z.N. F. _____	mindestens CHF 2'812.50
h) z.N. X. _____	mindestens CHF 2'386.95
i) z.N. G. _____	mindestens CHF 2'381.85
j) z.N. H. _____	mindestens CHF 601.05
k) z.N. AC. _____	mindestens CHF 400.70
l) z.N. I. _____	mindestens CHF 207.70
m) z.N. K. _____	mindestens CHF 5'063.00
n) z.N. M. _____	mindestens CHF 475.00
o) z.N. J. _____	mindestens CHF 80.00
<b>Total</b>	<b>mindestens CHF 17'457.60</b>

### 2.1.2. Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

begangen, wie in Ziff. 2.1. hiervor beschrieben, in den Fällen, bei welchen die Rechnungsfreigabe gemäss Eingaben der Krankenversicherungen an das Regionalgericht Bern-Mittelland automatisch erfolgte, z.N. der nachfolgenden Krankenkassen mit den folgenden minimalen Deliktsbeträgen:

a) z.N. A. _____	mindestens CHF 942.50
b) z.N. B. _____:	mindestens CHF 4'542.50
c) z.N. V. _____	mindestens CHF 2'219.30
d) z.N. C. _____	mindestens CHF 5'330.00
e) z.N. D. _____	mindestens CHF 10'079.34
f) z.N. W. _____	mindestens CHF 1'860.00
g) z.N. E. _____	mindestens CHF 447.00
h) z.N. X. _____	mindestens CHF 6'377.55
i) z.N. F. _____	mindestens CHF 22'283.00
j) z.N. X. _____	mindestens CHF 12'247.95
k) z.N. AA. _____	mindestens CHF 8'750.40
l) z.N. G. _____	mindestens CHF 415.40
m) z.N. H. _____	mindestens CHF 13'385.85
n) z.N. I. _____	mindestens CHF 646.60
o) z.N. J. _____	mindestens CHF 43'663.00
p) z.N. K. _____	mindestens CHF 35'044.50
q) z.N. L. _____	mindestens CHF 3'295.00

r) z.N. M. _____	mindestens CHF 2'362.50
<b>Total</b>	<b>mindestens CHF 173'892.40</b>
<b>Total 1.1.1. und 1.1.2.</b>	<b>mindestens CHF 191'350.00</b>

[...]

### **2.1.3 Betrug oder betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, beides gewerbsmässig**

begangen, wie in Ziff. 2.1. hiervor beschrieben, z.N. der unter Ziff. 2.1.1. und Ziff. 2.1.2. aufgeführten Krankenversicherungen (bezüglich W. \_\_\_\_\_ im Betrag von CHF 162.50) und allfälligen weiteren Krankenversicherungen im Deliktsbetrag von CHF 393'006.25, wobei

im Deliktsbetrag von ca. CHF 36'156.60 von Betrug (gewerbsmässig begangen) auszugehen ist (ausgehend davon, dass beim Gesamtdeliktsbetrag von CHF 191'350.00 gemäss Ziff. 2.1.1. und 2.1.2. hier vor rund 9,2% auf manuell geprüfte Rechnungen entfallen);

im Deliktsbetrag von ca. CHF 356'849.70 von betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (gewerbsmässig begangen) auszugehen ist (ausgehend davon, dass beim Gesamtdeliktsbetrag von CHF 191'350.00 gemäss Ziff. 2.1.1. und 2.1.2. hier vor rund 90,8% auf automatisch geprüfte Rechnungen entfallen);

[...]

### **2.2 Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB)**

mehrfach begangen in der Zeit von 2012 bis 25. Juni 2020 in S. \_\_\_\_\_ (Ort) und T. \_\_\_\_\_ (Ort), zN von diversen Krankenversicherungen, indem sie in der Absicht, sich durch Täuschung von diversen Krankenversicherungen unrechtmässig zu bereichern (vgl. dazu Ziff. 2.1. hiervor) N. \_\_\_\_\_ mitteilte, wann sie welche Patienten wie lange behandelt hatte, damit N. \_\_\_\_\_ gegenüber den Krankenversicherungen nicht leistungspflichtige Alternativbehandlungen - u.a Hypnose, autogenes Training, Entspannungsübungen etc. -, welche von P. \_\_\_\_\_ angeboten wurden, vorsätzlich falsch als eigene psychiatrische und kassenpflichtigen Leistungen der obligatorischen Krankenkasse (TARMED Pflichtleistungen mit der Tarifiziffer 02.0020-psychiatrische Diagnostik und allfällige dazugehörige Tarifiziffern) deklarieren konnte resp. als solche im Buchungssystem MediOnline der Ärztekasse eingeben konnte, wobei P. \_\_\_\_\_ wusste, dass die Ärztekasse gestützt auf die falschen Eingaben von N. \_\_\_\_\_ den Krankenversicherungen Rechnung stellte mit falsch deklarierten Leistungen.

### **3.2. Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt sowie Beweisfragen**

Es ist unbestritten, dass die Beschuldigte 1 der Beschuldigten 2 zwischen September 2012 und Mai 2020 Beträge in der Höhe von total CHF 460'123.05 überwies. Unbestritten ist des Weiteren, dass die Beschuldigte 2 keine von den Krankenkassen anerkannte Leistungserbringerin ist und dass die gegenüber der Beschuldigten 1 in Rechnung gestellten Beträge in der Höhe von CHF 166'655.40 von dieser bei den Krankenkassen geltend gemacht wurden. Bestritten wird allerdings, dass die darüber hinausgehenden Zahlungen an die Beschuldigte 2 ebenfalls aus bei den Krankenkassen geltend gemachten Therapiestunden der Beschuldigten 2 herrührten. Mit Blick auf den inneren Sachverhalt machen beide Beschuldigten geltend, dass die Abrechnungen über die Krankenkassen fälschlicherweise erfolgt seien bzw. sie nichts über die Unzulässigkeit dieses Vorgehens gewusst hätten.

Hinsichtlich der den Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen und deren rechtlicher Würdigung stellen sich folgende, im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung zu beantwortende Fragen:

- Während welchen Zeitraums war die Beschuldigte 2 bei der Beschuldigten 1 angestellt (vgl. Ziff. 3.4.1 hiernach)?
- Während welchen Zeitraums bot die Beschuldigte 2 die nicht leistungspflichtigen Therapien an (vgl. Ziff. 3.4.2 hiernach)?
- In welchen Jahren tätigte die Beschuldigte 1 Überweisungen an die Beschuldigte 2 und in welchem Umfang (vgl. Ziff. 3.4.3 hiernach)?
- Wofür waren die Überweisungen (vgl. Ziff. 3.4.4 hiernach)?
- Für welchen Zeitraum lassen sich die Konsultationen bei der Beschuldigten 2, welche anschliessend über die Beschuldigte 1 mit konkreten Patienten bei den Krankenkassen abgerechnet wurden, ermitteln (vgl. Ziff. 3.4.5 hiernach)?
- Wurden die sich im Ordner rot (Verz.-Nr. 21) befindenden Rechnungen nachträglich von den Beschuldigten abgeändert (vgl. Ziff. 3.4.6 hiernach)?
- Wurden die von der Beschuldigten 2 in Rechnung gestellten Therapien effektiv von der Beschuldigten 1 via Ärztekasse den Krankenkassen zur Bezahlung zugestellt (vgl. Ziff. 3.4.7 hiernach)?
- Entspricht der gesamte von der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 überwiesene Betrag den bei den Krankenkassen zu Unrecht geltend gemachten Leistungen der Beschuldigten 2 (vgl. Ziff. 3.4.8 hiernach)?
- Von welchen Deliktsumbeträgen ist auszugehen (vgl. Ziff. 3.4.9 hiernach)?
- Wie gestaltete sich die Überprüfung der Rechnungen bei den involvierten Krankenkassen (vgl. Ziff. 3.4.10 hiernach)?
- Was wussten die Beschuldigten (vgl. Ziff. 3.4.11 hiernach)?

### **3.3. Beweismittel**

#### **3.3.1. Objektive Beweismittel**

Dem Gericht liegen folgende objektive Beweismittel zur Würdigung vor:

- Anzeige der K. \_\_\_\_\_ AG vom 15. November 2019 inkl. Beilagen (pag. 37 ff.)
- Sammelrapport der Kantonspolizei vom 18. Juni 2021 (pag. 188 ff.)
- Nachtrag vom 19. Januar 2022 (pag. 327.2 ff.)
- Auswertungsergebnisse des Mobiltelefons der Beschuldigten 2 (pag. 791 ff.)
- WhatsApp-Nachricht vom 24. April 2019 (pag. 788)
- Nachricht vom 28. April 2020 (pag. 789)
- Buchhaltungsunterlagen der Beschuldigten:
  - Ordner blau, 2020 (Verz.-Nr. 01)
  - Dossier Jahresrechnung 2019 (Verz.-Nr. 10)
  - Rechnung November 2018 (Verz.-Nr. 14)
  - Dossier Jahresabschluss 2018 (Verz.-Nr. 19)

- Ordner rot, Rechnungen an Kunden (Verz.-Nr. 21)
- Ordner Jahresabschluss Steuererklärung 2013 (Verz.-Nr. 112)
- Ordner Jahresabschluss 2014 S. \_\_\_\_\_ (Ort) (Verz.-Nr. 115)
- Ordner «Erdbeere» Buchhaltung (Rechnungen 2015; Verz.-Nr. 116)
- Ordner «Erdbeere» Buchhaltung (Rechnungen 2015; Verz.-Nr. 117)
- Ordner Jahresabschluss 2015 (Verz.-Nr. 118)
- Ordner «Blaubeere» Buchhaltung (Rechnungen 2016; Verz.-Nr. 119)
- Ordner Jahresabschluss 2016 S. \_\_\_\_\_ (Ort) (Verz.-Nr. 121)
- Ordner Jahresabschluss 2017 S. \_\_\_\_\_ (Ort) (Verz.-Nr. 122)
- Ordner CI. \_\_\_\_\_ (Land) (Verz.-Nr. 123)
- USB-Stick Philips, weiss (Verz.-Nr. 04.4) sowie Ausdruck «Homepage2» vom 8. September 2011 (pag. 784)
- Übersicht der Zahlungen der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 zwischen 2012 bis 2019 (pag. 198) sowie dazugehörige Kopien aus den Buchhaltungsunterlagen (pag. 199 ff.)
- Rechnungen aus der Buchhaltung der Beschuldigten 1 zwischen 2015 und 2019 (Kopien aus dem Ordner rot, Rechnungen an Kunden [Verz.-Nr. 21]; pag. 211 ff.)
- Patienten gemäss aufbereiteten Rechnungen des Fachbereichs Digitale Forensik (FDF; pag. 294, 301, 307, 313, 318, 323 f., 330, 335, 340, 347 ff., 356 ff., 363 f., 370, 376 f., 383, 388, 394, 399 f., 406 ff., 419, 425, 430 f.)
- Bericht FDF vom 3. Juni 2021 (pag. 751 ff.) inkl. der wiederhergestellten Rechnungen (pag. 756 ff.)
- Patientenagenden bzw. Zusammenstellungen (AH. \_\_\_\_\_ [pag. 1681 ff.]; AD. \_\_\_\_\_ [pag. 1739 ff.]; AI. \_\_\_\_\_ [pag. 1755 ff.]; AJ. \_\_\_\_\_ [pag. 1765 ff.]; AK. \_\_\_\_\_ [pag. 1768 ff.])
- Edierte Unterlagen der Krankenkassen (E. \_\_\_\_\_ [pag. 845 ff.]; V. \_\_\_\_\_ [pag. 870 ff.]; Ärztekasse [pag. 881 ff.]; CJ. \_\_\_\_\_ [pag. 888 ff.]; J. \_\_\_\_\_ [pag. 891 ff.]; D. \_\_\_\_\_ [pag. 1126 ff.]; K. \_\_\_\_\_ [pag. 1344 ff.]; F. \_\_\_\_\_ [pag. 1664 ff.])
- Excel Datei «KG\_List\_20200827» (pag. 790)
- Die im Zusammenhang mit der Rechnungsfreigabe eingereichten Unterlagen der Krankenkassen:
  - A. \_\_\_\_\_ AG (pag. 2655)
  - B. \_\_\_\_\_ SA (pag. 2621 ff.)
  - V. \_\_\_\_\_ (pag. 2657 f.)
  - C. \_\_\_\_\_ AG (pag. 2689 ff.)
  - D. \_\_\_\_\_ AG (pag. 2651 ff.)
  - W. \_\_\_\_\_ (pag. 2694 ff.)
  - E. \_\_\_\_\_ (pag. 2675 f.)
  - X. \_\_\_\_\_ AG (pag. 2641 ff.)
  - F. \_\_\_\_\_ AG (pag. 2678 ff.)
  - AA. \_\_\_\_\_ AG (pag. 2698 ff.)
  - H. \_\_\_\_\_ AG (pag. 2703 ff.)
  - AC. \_\_\_\_\_ (pag. 2660)
  - J. \_\_\_\_\_ (pag. 2663 ff.)
  - K. \_\_\_\_\_ AG (pag. 2629 ff.)
  - L. \_\_\_\_\_ AG (pag. 2625 ff.)

- M.\_\_\_\_\_ AG (pag. 2639)
- Kontoauszüge der AL.\_\_\_\_\_(Bank) betreffend die Beschuldigte 1 (Beilagenordner I)
- Kontoauszüge der AM.\_\_\_\_\_(Bank) betreffend die Beschuldigte 1 (Beilagenordner II)
- Kontoauszüge der AN.\_\_\_\_\_(Bank) und der AM.\_\_\_\_\_(Bank) betreffend die Beschuldigte 2 (Beilagenordner II)
- Steuerunterlagen beider Beschuldigten (Beilagenorder III)

### 3.3.2. Subjektive Beweismittel

- Aussagen der Beschuldigten 1:
  - Polizeiliche Einvernahme vom 25. Juni 2020 (pag. 508 ff.)
  - Einvernahme anlässlich der Hafteröffnung vom 26. Juni 2020 (pag. 523 ff.)
  - Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 1. September 2021 (pag. 542 ff.)
  - Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Juli 2023 (pag. 2535 ff.)
- Aussagen der Beschuldigten 2:
  - Polizeiliche Einvernahme vom 25. Juni 2020 (pag. 560 ff.)
  - Einvernahme anlässlich der Hafteröffnung vom 26. Juni 2020 (pag. 580 ff.)
  - Polizeiliche Einvernahme vom 14. Juli 2020 (pag. 594 ff.)
  - Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 1. September 2021 (pag. 615 ff.)
  - Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Juli 2023 (pag. 2542 ff.)
- Staatsanwaltschaftliche Einvernahmen von:
  - AD.\_\_\_\_\_ vom 3. März 2022 (pag. 434 ff.) und vom 20. April 2022 (pag. 441 ff.)
  - AH.\_\_\_\_\_ vom 3. März 2022 (pag. 452 ff.)
  - AO.\_\_\_\_\_ vom 3. März 2022 (pag. 457 ff.)
  - AP.\_\_\_\_\_ vom 20. April 2022 (pag. 465 ff.)
  - AI.\_\_\_\_\_ vom 16. März 2022 (pag. 472 ff.)
  - AJ.\_\_\_\_\_ vom 16. März 2022 (pag. 484 ff.)
  - AQ.\_\_\_\_\_ vom 20. April 2022 (pag. 494 ff.)
  - AK.\_\_\_\_\_ vom 2. April 2020 (recte 2022; pag. 503 ff.)

### 3.4. Konkrete Beweiswürdigung

#### 3.4.1. Zum Anstellungsverhältnis der Beschuldigten 2

Die Beschuldigte 2 gab in diesem Zusammenhang anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. Juni 2020 (pag. 560 ff.) an, seit Juni 2013 in derselben Praxis wie die Beschuldigte 1 zu arbeiten (pag. 562, Z. 58 f.) sowie seit 2020 bei dieser angestellt zu sein (pag. 562, Z. 53 ff.). Betreffend die Praxis sei sie angestellt, betreffend die Leute, die auf Empfehlung der Beschuldigten 1 zur Entspannung zu ihr kämen, sei sie selbständig (pag. 563, Z. 87 ff.). Von ca. Mitte 2013 bis Januar 2020 sei sie selbständig erwerbstätig gewesen (pag. 572, Z. 546 f.). Anlässlich der Hafteröffnung vom 26. Juni 2020 (pag. 580 ff.) gab sie sodann an, seit 2011 oder 2012 angestellt gewesen zu sein, sich danach selbständig gemacht zu haben und seit Anfang 2020 wieder angestellt zu sein (pag. 590, Z. 349 ff.). Auf Vorhalt der Buchhaltungsunterlagen der Beschuldigten 1, wonach diese ihr von September 2012 bis Dezember 2014 einen Lohn ausbezahlt habe, bestätigte sie sodann anlässlich der polizeilichen

Einvernahme vom 14. Juli 2020 (pag. 594 ff.) während dieses Zeitraums bei der Beschuldigten 1 angestellt gewesen zu sein (pag. 597, Z. 100 ff.). Weiter bestätigte sie, zwischen Januar 2015 und Ende 2019 selbständig erwerbstätig gewesen zu sein (pag. 597, Z. 126 ff.).

Die Beschuldigte 1 gab in diesem Zusammenhang anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. Juni 2020 (pag. 508 ff.) an, dass die Beschuldigte 2 seit 1. Januar 2020 bei ihr angestellt sei (pag. 512, Z. 111). Vorher sei diese teils angestellt und teils selbständig gewesen (pag. 512, Z. 113 f. und 117 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Juli 2023 (pag. 2535 ff.) führte sie sodann aus, die Beschuldigte 2 erstmals offiziell im Januar 2015 angestellt zu haben (pag. 2537, Z. 18). Die Beschuldigte 2 sei, soweit sie wisse, bis 2012 bei der AR. \_\_\_\_\_-AG angestellt gewesen (pag. 2537, Z. 19 f.). Weiter präzisierte sie, dass bis 2015 nichts über die Krankenkassen abgerechnet worden sei (pag. 2537, Z. 35).

Die Aussagen der beiden Beschuldigten korrespondieren mit den Buchhaltungsunterlagen der Beschuldigten 1 sowie den Steuerunterlagen der Beschuldigten 2. Gemäss diesen entrichtete die Beschuldigte 1 der Beschuldigten 2 im Jahr 2012 einen Bruttolohn in der Höhe von CHF 3'666.40 (pag. 199 f.; Lohnausweis Beilagenordner III, pag. 753), im Jahr 2013 CHF 16'381.15 (pag. 201; Lohnausweis Beilagenordner III, pag. 735) und im Jahr 2014 CHF 20'902.25 (pag. 202). Für das Jahr 2014 liegt zwar kein Lohnausweis vor, den Buchhaltungsunterlagen der Beschuldigten 1 sind allerdings mehrere Nettolohnzahlungen in der Höhe von CHF 17'863.35 zu entnehmen (Ordner Jahresabschluss 2014 S. \_\_\_\_\_ (Ort) [Verz.-Nr. 115]: Faszikel 3, Kontoblatt 1091, S. 20), welche – nach Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge – dem in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Personal- bzw. Lohnaufwand von CHF 20'902.25 entsprechen (Ordner Jahresabschluss 2014 S. \_\_\_\_\_ (Ort) [Verz.-Nr. 115]: Faszikel 2, Erfolgsrechnung, S. 2; Faszikel 3, Kontoblatt 5000, S. 50; Faszikel 4, Lohnblatt 2014). Es ist folglich davon auszugehen, dass die Beschuldigte 2 von 2012 bis 2014 in einem Anstellungsverhältnis zur Beschuldigten 1 stand.

Gemäss den sich in den Akten befindenden Kontoblättern (pag. 203 ff.) wurden die Zahlungen der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 zwischen 2015 und 2019 sodann als «Aufwand für Drittleistungen» verbucht (2015, CHF 74'213.20 [pag. 203]; 2016, CHF 75'003.25 [pag. 204]; 2017, CHF 85'742.00 [pag. 205]; 2018, CHF 95'255.30 [pag. 206]; 2019, CHF 63'002.00 [pag. 207]). Es kann somit in Übereinstimmung mit den Angaben beider Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte 2 zwischen 2015 und 2019 selbständig erwerbstätig war, was sich denn auch anhand der vorhandenen Steuerunterlagen der Jahre 2015 bis 2018 bestätigen lässt (Beilagenordner III, pag. 620 ff., 640, 646 f., 658, 678 f., 686, 691 f., 699).

Von Januar 2020 bis am 27. Mai 2020 wurden der Beschuldigten 2 gemäss den Auszügen der AN. \_\_\_\_\_ (Bank) wiederum insgesamt CHF 25'957.50 vom Konto der Beschuldigten 1 überwiesen, wobei es sich dabei um Nettolohnzahlungen gehandelt haben dürfte (pag. 191, 198 und 208; Beilagenordner II, pag. 391 ff.; vgl. Aussagen der Beschuldigten 2 [pag. 566, Z. 252 ff.]; vgl. zum Ganzen Ziff. 3.4.4.c hiernach).

### 3.4.2. Zum Zeitraum der angebotenen Therapien durch die Beschuldigte 2

Fraglich ist, in welcher Zeitspanne die Beschuldigte 2 die nicht über die Krankenkassen abrechenbaren Therapien in der Praxis der Beschuldigten 1 anbot.



Dem anlässlich der Hausdurchsuchung am gemeinsamen Domizil der Beschuldigten beschlagnahmten USB-Stick (Ass. Nr. 04.4; pag. 666), auf welchem ein Worddokument «Homepage2» vom 8. September 2011 sichergestellt werden konnte (pag. 192; Ausdruck pag. 784), kann unter dem Titel «Methoden» entnommen werden, dass in der Praxis der Beschuldigten 1 in S. \_\_\_\_\_ (Ort) umfassende psychiatrische Behandlungen unter anderem mit Entspannungsmethoden (autogenes Training, Muskelentspannungsübungen) und Klangschalen angeboten wurden. Daraus kann geschlossen werden, dass die Beschuldigte 2 die nicht über die Krankenkassen abrechenbaren Alternativbehandlungen bereits seit Beginn ihrer Tätigkeit in der Praxis der Beschuldigten 1 – jedenfalls seit Beginn des angeklagten Zeitraums im Jahr 2012 – anbot, was sich denn auch mit ihren Aussagen (pag. 590, Z. 354 f.; pag. 597, Z. 109 f.) sowie denjenigen der Beschuldigten 1 (pag. 520, Z. 233 f.; pag. 2537, Z. 20 ff.) in Einklang bringen lässt.

### 3.4.3. Zu den Überweisungen der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2

Es stellt sich im nachfolgenden die Frage, für welche Jahre Überweisungen der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 vorliegen und in welchem Umfang diese erfolgt sind. Wie bereits unter Ziff. 3.4.1 hiervor ausgeführt, lassen sich den sichergestellten Buchhaltungsunterlagen der Beschuldigten 1 in den Jahren 2012 bis 2019 Zahlungen an die Beschuldigte 2 von insgesamt CHF 434'165.55 entnehmen. Die Zahlungen in der Höhe von CHF 25'957.50 für das Jahr 2020 wurden gemäss den Zahlungseingängen auf dem AN. \_\_\_\_\_ (Bank) Konto der Beschuldigten 2 ermittelt (pag. 191 und 199 ff.). Insgesamt liegen von 2012 bis 2020 somit Zahlungen in der Höhe von CHF 460'123.05 vor, welche die Beschuldigte 1 (unbestrittenermassen) an die Beschuldigte 2 überwies.

### 3.4.4. Zum Grund für die Überweisungen der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2

#### 3.4.4.a. Phase 1 (2012 bis 2014)

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich für den Zeitraum 2012 bis 2014 keine Angaben in den wiederhergestellten Rechnungen der Beschuldigten 2 an die Beschuldigte 1 finden lassen (vgl. pag. 757 ff.), womit sich daraus nichts in Bezug auf den Grund der Zahlungen ableiten lässt.

Die Beschuldigte 2 gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. Juni 2020 (pag. 560 ff.) auf Frage nach ihrer Tätigkeit in der Praxis zu Protokoll, sie mache Büroarbeiten, putze die Praxis und nehme Telefonanrufe entgegen (pag. 563, Z. 75 ff.). Sie sei auch selbständig (pag. 563, Z. 82). In Bezug auf die Praxis sei sie angestellt und in Bezug auf die Klienten, welche auf Empfehlung der Beschuldigten 1 zu ihr kämen und bereit seien, ihre Leistungen zu bezahlen, sei sie selbständig (pag. 563, Z. 87 ff.). Sie habe sich mit einem monatlichen Betrag von CHF 310.00 an den Mietkosten für die Räume beteiligt (pag. 565, Z. 171), welchen sie auf ein Konto der Beschuldigten 1 überwiesen habe (pag. 567, Z. 308 ff.). Vor 2013 habe ein Arbeitsverhältnis zu ca. 40 % bestanden. Es habe sich um ein mit der Selbständigkeit verbundenes Arbeitsverhältnis gehandelt (pag. 572, Z. 541 ff.). Die Angaben der Beschuldigten 2 lassen sich insofern mit den vorhandenen objektiven Beweismitteln in Einklang bringen, als aus der Buchhaltung 2014 keine monatlichen Mietzinszahlungen der Beschuldigten 2 an die Beschuldigte 1 ersichtlich sind (vgl. Ordner Jahresabschluss 2014 S. \_\_\_\_\_ (Ort) [Verz.-Nr. 115]: Faszikel 3, S. 1 ff.). Die Mietzinszahlungen in der

Höhe von CHF 310.00 wurden erstmals per 15. Januar 2015 geleistet (Ordner Jahresabschluss 2015 [Verz.-Nr. 118]: Faszikel 3, S. 1 ff.; vgl. entsprechende Zahlungseingänge auf dem AL.\_\_\_\_\_ (Bank)-konto der Beschuldigten 1 [Beilagenordner I, pag. 168 ff.]). Zudem lassen sich die Zahlungen der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 in den Jahren 2012 bis 2014 aufgrund deren Höhe mit einer tiefprozentigen Nebenbeschäftigung vereinbaren. Zwar ist auffällig, dass die monatlichen Lohnzahlungen im Jahr 2014 jeweils in unterschiedlicher Höhe erfolgten (vgl. Ordner Jahresabschluss 2014 S.\_\_\_\_\_ (Ort) [Verz.-Nr. 115]), wobei dies alleine nicht ausreicht, um die Zahlungen allfälligen abgerechneten Therapiestunden zuzuordnen. Hinzu kommt, dass sich – wie nachfolgend aufgezeigt wird – auch gestützt auf die Unterlagen der Krankenkassen nicht rechtsgenügend erstellen lässt, dass die Zahlungen der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 in der Phase 1 aus zu Unrecht bei den Krankenkassen geltend gemachten Leistungen für Therapiestunden von Letzterer bestanden:

Die K.\_\_\_\_\_ AG reichte mit der Anzeigeerstattung unter anderem eine Leistungszusammenstellung inkl. Rechnungsbelegen der Versicherten AS.\_\_\_\_\_ ein (pag. 75 ff.), woraus diverse Therapieabrechnungen zwischen dem 22. Mai 2014 und dem 18. Dezember 2014 ersichtlich sind. Im Gespräch mit der K.\_\_\_\_\_ AG gab die Versicherte an, dass die Hälfte der Behandlungen bei der Beschuldigten 2 stattgefunden hätten (pag. 71, Z. 52 f. und 59 f.). Ausser im Jahr 2014 sei sie immer auch bei der Beschuldigten 2 in Behandlung gewesen (pag. 71, Z. 59 f.). Mangels weiterer Angaben ist somit gestützt auf die Angaben von AS.\_\_\_\_\_ davon auszugehen, dass es sich bei den im Jahr 2014 gegenüber der K.\_\_\_\_\_ AG geltend gemachten Therapiestunden noch nicht um Behandlungen der Beschuldigten 2 handelte.

Betreffend die ebenfalls bei der K.\_\_\_\_\_ AG versicherte AD.\_\_\_\_\_ lassen sich den Akten im Zeitraum vom 12. April 2013 bis am 29. Dezember 2014 zahlreiche im Namen der Beschuldigten 1 bei der vorgenannten Krankenkasse geltend gemachte Rechnungen finden (pag. 1415-1425; pag. 1428-1499). AD.\_\_\_\_\_ führte in diesem Zusammenhang anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. März 2022 (pag. 434 ff.) auf Frage, ab wann sie bei der Beschuldigten 2 in Behandlung gewesen sei, unter anderem aus, dass sie ganz am Anfang nur bei der Beschuldigten 1 in Behandlung gewesen sei (pag. 436, Z. 88 ff.). Sie könne allerdings nicht sagen, wie lange sie nur bei der Beschuldigten 1 gewesen sei. Sie glaube am Anfang nur bei dieser gewesen zu sein und später bei beiden (pag. 437, Z. 93 f.). Bei der zweiten Befragung gab die Zeugin am 20. April 2022 auf Vorhalt der erstellten Listen mit Terminen an, dass es sie seltsam dünke, es schon stimme, sie aber Frau N.\_\_\_\_\_ teils 15-20 Minuten gesehen habe, dies aber als Termin nicht eingetragen habe (pag. 442, Z. 65 ff.). Gestützt auf ihre Aussagen lässt sich somit nicht bestimmen, ob die Behandlungen bei der Beschuldigten 1 oder 2 oder bei beiden stattfanden.

Weiter liegen Therapieabrechnungen der bei der AT.\_\_\_\_\_ (AG) versicherten AU.\_\_\_\_\_ aus dem Jahr 2013 vor (pag. 847 ff.). Diese kreuzte auf dem Fragebogen der Versicherung an, im Jahr 2013 durch die Beschuldigte 2 behandelt worden zu sein (pag. 849). Ob es sich bei den gegenüber der Krankenkasse geltend gemachten Therapiestunden im Einzelnen um Leistungen der Beschuldigten 1 oder 2 handelte, lässt sich den Unterlagen allerdings nicht entnehmen.

Der Leistungszusammenstellung des bei der J.\_\_\_\_\_ AG versicherten AK.\_\_\_\_\_ lassen sich im Zeitraum vom 25. Februar 2012 bis am 25. Dezember 2014 insgesamt 40 im

Namen der Beschuldigten 1 bei der vorgenannten Krankenkasse geltend gemachte Rechnungen finden (pag. 1004 bis 1007; Originalrechnungen pag. 1008 ff.). AK. \_\_\_\_\_ gab in diesem Zusammenhang anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. April 2020 an, die Therapie 2012 bei der Beschuldigten 1 begonnen zu haben (pag. 505, Z. 53 f.). Auf Frage, wann die Beschuldigte 2 zur Behandlung hinzugekommen sei, gab er an, relativ schnell, wobei er nicht mehr genau sagen könne wann (pag. 505, Z. 56 ff.). Er glaube, er sei monatlich – je einmal – bei beiden gewesen. Vielleicht sei es anfänglich noch in kürzeren Abständen gewesen, etwa einmal pro Woche bei beiden. Einmal bei der Beschuldigten 2 und einmal bei der Beschuldigten 1. Dann seien die Abstände grösser geworden, vielleicht alle zwei Monate. Er sei kein chronologischer Mensch und könne sich Zeiten und Daten nicht merken (pag. 505, Z. 68 ff.). Mit Blick darauf, dass sich in der fraglichen Zeitspanne mehrheitlich monatliche Abrechnungen finden lassen, kann somit nicht auf eine teilweise Geltendmachung von Therapiestunden der Beschuldigten 2 gegenüber der Krankenkasse geschlossen werden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass für die Zeit während des Anstellungsverhältnisses der Beschuldigten 2 (2012 bis 2014) in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo davon auszugehen ist, dass keine der von ihr geleisteten Therapiestunden über die Beschuldigte 1 bei den Krankenkassen abgerechnet wurden. Die von der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 in der Phase 1 geleisteten Zahlungen stammten damit nicht aus zu Unrecht bei den Krankenkassen geltend gemachten Rechnungen, sondern stellten Vergütungen für die sonstige Praxistätigkeit der Beschuldigten 2 dar.

#### 3.4.4.b. Phase 2 (2015 bis 2019)

Ab 2015 sind die in unterschiedlicher Höhe erfolgten Überweisungen der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 mit dem Vermerk «P. \_\_\_\_\_» sowie unter Angabe des Monats unter dem Titel «Aufwand für Drittleistungen» aufgeführt (Ordner Jahresabschluss 2015 [Verz.-Nr. 118], Faszikel 3, S. 44, Kontoblatt 4400). Aus der Buchhaltung 2015 geht weiter hervor, dass die Beschuldigte 2 ab 2015 monatliche Mietzinszahlungen an die Beschuldigte 1 für die Nutzung der Praxisräumlichkeiten in der Höhe von CHF 310.00 entrichtete (Ordner Jahresabschluss 2015 [Verz.-Nr. 118], Faszikel 3, S. 56, Kontoblatt 6012). Diese Umstände deuten darauf hin, dass die der Beschuldigten 2 ausgerichteten Beträge im Jahr 2015 Vergütungen für geleistete Therapiestunden darstellten. Damit übereinstimmend ist auf dem Kontoblatt 5000 – auf welchem im Jahr zuvor noch ein verbuchter Bruttolohn in der Höhe von CHF 20'902.25 ausgewiesen wurde (Ordner Jahresabschluss 2014 S. \_\_\_\_\_ (Ort) [Verz.-Nr. 115], Faszikel 3, S. 50, Kontoblatt 5000) – im Jahr 2015 kein Lohnaufwand für Personalkosten ersichtlich (Ordner Jahresabschluss 2015 [Verz.-Nr. 118], Faszikel 3, S. 45, Kontoblatt 5000). Hätte die Beschuldigte 2 wie in den Jahren zuvor Praxistätigkeiten bzw. Administrativarbeiten ausgeführt, hätte dies entsprechend als Lohnaufwand ausgewiesen werden müssen. Ergänzend ist anzumerken, dass auch das Kontoblatt 6050 «Reinigung, Entsorgung» keine entsprechenden Aufwände der Beschuldigten 2 aufweist (Ordner Jahresabschluss 2015 [Verz.-Nr. 118], Faszikel 3, S. 58, Kontoblatt 6050).

Ein Vergleich der wiederhergestellten Rechnungen der Beschuldigten 2 aus dem Jahr 2016 (Mai 2016 [pag. 759]; Juni 2016 [pag. 760 und 761]; August 2016 [pag. 762]) mit den ihr von der Beschuldigten 1 ausgerichteten Beträgen desselben Jahres verdeutlicht, dass die Überweisungen einzig aufgrund der geleisteten Therapiestunden erfolgt sein können. Der von

der Beschuldigten 2 im Mai 2016 in Rechnung gestellte Betrag von CHF 5'892.50 korrespondiert mit der gemäss Buchhaltungsunterlagen am 7. Juni 2016 an die Beschuldigte 2 entrichteten Zahlung mit dem Vermerk «P.\_\_\_\_\_ 05.16» (Ordner Jahresabschluss 2016 S.\_\_\_\_\_(Ort) [Verz.-Nr. 121], Faszikel 3, S. 5, Kontoblatt 1021, Blg 270). Die Beträge gemäss den beiden wiederhergestellten Rechnungen von Juni 2016 im Betrag von CHF 3'712.00 (pag. 760) sowie CHF 4'087.50 (pag. 761) wurden der Beschuldigten 2 mit Zahlungen vom 27. Juni 2016 sowie vom 20. Juli 2016 (beide mit Vermerk «P.\_\_\_\_\_, 06.16»; Ordner Jahresabschluss 2016 S.\_\_\_\_\_(Ort) [Verz.-Nr. 121], Faszikel 3, S. 6, Kontoblatt 1021, Blg 273 und 320) überwiesen. Der im August 2016 in Rechnung gestellte Betrag von CHF 3'050.00 (pag. 762) wurde der Beschuldigten 2 am 12. September 2016 mit dem Vermerk «P.\_\_\_\_\_, 08.16» überwiesen (Ordner Jahresabschluss 2016 S.\_\_\_\_\_(Ort) [Verz.-Nr. 121], Faszikel 3, S. 7, Kontoblatt 1021, Blg 390). Daraus erhellt, dass die Beschuldigte 1 der Beschuldigten 2 genau diejenigen Beträge überwies, welche Letztere für die erbrachten Therapien in Rechnung stellte. Sämtliche anderen Zahlungen an die Beschuldigte 2 sind in der Buchhaltung ebenfalls mit dem Vermerk «P.\_\_\_\_\_» sowie der Monatsangabe versehen. Ansonsten sind keine weiteren Zahlungen an die Beschuldigte 2 ersichtlich. Betreffend die monatlichen Überweisungen für welche keine wiederhergestellten Rechnungen vorliegen ist festzuhalten, dass stets unterschiedlich hohe Zahlungen geleistet wurden (vgl. Ordner Jahresabschluss 2016 S.\_\_\_\_\_(Ort) [Verz.-Nr. 121], Faszikel 3, S. 3 ff., Kontoblatt 1021, Blg 117, 140, 170, 177, 197, 204, 224, 442, 443, 473 und 531 sowie Zusammenstellung auf S. 42, Kontoblatt 4000) was darauf hindeutet, dass es sich dabei einzig um in Rechnung gestellte Leistungen für Therapien und nicht allfällige (administrative) Dienstleitungen für die Praxis der Beschuldigten 1 handelte. Zudem sind 2016 wiederum monatliche Mietzinszahlungen der Beschuldigten 2 ersichtlich sowie fehlende Angaben auf dem Kontoblatt 6050 (vgl. Ordner Jahresabschluss 2016 S.\_\_\_\_\_(Ort) [Verz.-Nr. 121], Faszikel 3, S. 51 [Kontoblatt 6012] sowie S. 53 [Kontoblatt 6050]). Das Kontoblatt 5000 fehlt für das Jahr 2016 gänzlich, womit keine Lohnbuchungen vorgenommen wurden. Es kann diesbezüglich auf die für das Jahr 2015 gemachten Schlussfolgerungen verwiesen werden.

Aus den Unterlagen für das Jahr 2017 lassen sich dieselben Schlüsse ziehen. Zwar wurden die Zahlungen teilweise in mehreren Tranchen ausbezahlt, diese stimmen im Ergebnis allerdings – mit einer Differenz von 60 Rappen für den Monat September – mit den vorhandenen wiederhergestellten Rechnungen überein (vgl. pag. 763-771; Ordner Jahresabschluss 2017 S.\_\_\_\_\_(Ort) [Verz.-Nr. 122], Faszikel 3, S. 42, Kontoblatt 4400). Das Kontoblatt 5000 findet sich in der Buchhaltung 2017 zwar wieder, aber die Beschuldigte 2 ist darauf nicht aufgeführt, was wieder gegen eine von ihr für die Praxis erbrachte (nicht therapeutische) Tätigkeit spricht (Ordner Jahresabschluss 2017 S.\_\_\_\_\_(Ort) [Verz.-Nr. 122], Faszikel 3, S. 43, Kontoblatt 5000). Betreffend die Mietzinszahlungen (Kontoblatt 6012) sowie das Kontoblatt 6050 «Reinigung, Entsorgung» haben sich für das Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen ergeben (vgl. Ordner Jahresabschluss 2017 S.\_\_\_\_\_(Ort) [Verz.-Nr. 122], Faszikel 3, S. 43 [Kontoblatt 5000] sowie S.56 [Kontoblatt 6050]), womit vollumfänglich auf die für das Jahr 2016 (bzw. 2015) gemachten Ausführungen verwiesen werden kann.

Die Beschuldigte 2 hat gemäss der im Rahmen der Steuererklärung 2018 eingereichten Erfolgsrechnung einen Dienstleistungsertrag von CHF 95'255.30 ausgewiesen (Beilagenordner III, pag. 637), was mit dem ihr von der Beschuldigten 1 gemäss Erfolgsrechnung 2018 (Aufwand für Drittleistungen) überwiesenen Betrag übereinstimmt (Dossier Jahresabschluss 2018 [Verz.-Nr. 19], S. 3). Daraus erhellt, dass die Beschuldigte 2 in diesem Jahr keine eigenen Kunden mehr hatte, welche direkt in bar oder per Überweisung bezahlten und damit sämtliche erhaltenen Zahlungen aus den der Beschuldigten 1 in Rechnung gestellten Therapiestunden bestanden.

Die Beschuldigte 1 wies im Jahr 2019 gemäss Erfolgsrechnung einen Dienstleistungsertrag für Therapiesitzungen in S.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort) von insgesamt CHF 63'955.00 aus (Dossier Jahresrechnung 2019 [Verz.-Nr. 10]). Die Beschuldigte 1 überwies der Beschuldigten 2 2019 CHF 63'002.00 (pag. 191 und 207). Weitere Erträge – beispielsweise für andere Dienstleistungen, welche die Beschuldigte 2 für die Beschuldigte 1 hätte erbringen können – sind in der Buchhaltung nicht ersichtlich. Damit wird deutlich, dass es sich bei den 2019 ausgerichteten Zahlungen einzig um Vergütungen für die von der Beschuldigten 2 in Rechnung gestellten Therapiestunden handeln konnte. Gestützt auf die Aussage des Zeugen AK.\_\_\_\_\_, wonach dieser die Therapiestunden bei der Beschuldigten 2 ab 2019 in bar bezahlt habe (pag. 505, Z. 84 f.; pag. 506, Z. 96 f.), lässt sich zudem zumindest ein Teil der Differenz von CHF 953.00 zwischen dem verbuchten und dem an die Beschuldigte 2 ausgerichteten Betrag erklären.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Beschuldigte 2 während der Phase 2 Therapien anbot, welche sie der Beschuldigten 1 in Rechnung stellte und von dieser vergütet bekam. Dies lässt sich zudem mit den Aussagen der Beschuldigten 1 in Einklang bringen, wonach sie der Beschuldigten 2 pro Patient CHF 150.00 bezahlt habe (pag. 528, Z. 180 f.) sowie, dass sie in der Buchhaltung jeweils unter Angabe des Totals der Stunden geschrieben habe «P.\_\_\_\_\_, Januar, Februar, März, April etc.» und es sich dabei um die monatlich geleisteten Stunden der Beschuldigten 2 gehandelt habe (pag. 528, Z. 194 ff.).

#### 3.4.4.c. Phase 3 (Januar bis Juni 2020)

Mangels Angaben aus den wiederhergestellten Rechnungen, ist die Würdigung für die Phase 3 anhand der Unterlagen der Krankenkassen, den vorhandenen Kalendereinträgen der Patienten sowie den Zeugenaussagen vorzunehmen. Es werden nachfolgend einzig die Patienten aufgeführt, für welche im Jahr 2020 Rechnungen mit der Beschuldigten 1 als Leistungserbringerin bei den Krankenkassen geltend gemacht wurden.

Gemäss Leistungszusammenstellung der J.\_\_\_\_\_ liegt für die Versicherte AI.\_\_\_\_\_ im Jahr 2020 einzig eine bei der Krankenkasse geltend gemachte Rechnung vor (Behandlung vom 23. März 2020; pag. 973 und 977). Gemäss dem dazugehörigen Rückforderungsbeleg handelte es sich bei der geltend gemachten Leistung um eine telefonische Konsultation (pag. 981). AI.\_\_\_\_\_ gab anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. März 2022 (pag. 472 ff.) zu Protokoll, zuletzt im Jahr 2019 bei der Beschuldigten 2 in Behandlung gewesen zu sein (pag. 473, Z. 47 f.). Auf Frage nach dem Zeitraum der Behandlungen bei der Beschuldigten 2 gab sie an, im Kalender ihres Mobiltelefons nach dem Namen der Beschuldigten 2 gesucht zu haben und für diese Daten bei der Krankenkasse sämtliche Belege verlangt zu haben (pag. 474, Z. 64 ff. und 71 ff.). Anlässlich der Einver-

nahme reichte sie sechs Belege aus den Jahren 2018, 2019 und einen Beleg für einen abgesagten Termin vom 1. Dezember 2021 zu den Akten (pag. 474, Z. 67 ff.; pag. 477 ff.). Gestützt auf die Angaben von AI.\_\_\_\_\_ ist somit davon auszugehen, dass die Behandlung vom 23. März 2020 bzw. die Telefonkonsultation tatsächlich von der Beschuldigten 1 durchgeführt wurde und damit rechtmässig über die Krankenkasse abgerechnet wurde.

Die Leistungszusammenstellung des ebenfalls bei der J.\_\_\_\_\_ versicherten AK.\_\_\_\_\_ zeigt, dass im Jahr 2020 einzig am 13. Februar 2020 eine Rechnung im Namen der Beschuldigten 1 bei der Krankenkasse geltend gemacht wurde (pag. 1000). Der Originalrechnung ist als erbrachte Leistung das «Ausstellen von Rezepten oder Verordnungen ausserhalb von Konsultation, Besuch und telefonischer Konsultation in Abwesenheit des Patienten durch den Facharzt für Psychiatrie» im Betrag von CHF 14.85 zu entnehmen (pag. 1008). AK.\_\_\_\_\_ gab anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. April 2020 (pag. 503 ff.) an, zwischen 2012 und 2020 bei den Beschuldigten in Behandlung gewesen zu sein, wobei er die Therapie bei der Beschuldigten 1 vermutlich bereits im Jahr 2019 beendet habe (pag. 504, Z. 49 f.). Die Termine seien bis zum Zeitpunkt als er mit der Therapie bei der Beschuldigten 1 aufgehört habe, über die Krankenkasse verrechnet worden. Danach habe er der Beschuldigten 2 jeweils CHF 70.00 in bar bezahlt (pag. 505, Z. 83 ff.). Mit der Beschuldigten 1 habe er zuletzt 2021 Kontakt gehabt, als es um die Verlängerung eines Rezepts gegangen sei (pag. 504, Z. 44 f.). Gestützt auf die Aussagen von AK.\_\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass er allfällige Therapien bei der Beschuldigten 2 im Jahr 2020 in bar bezahlte und während dieser Zeit somit keine Rechnungen für Therapien der Beschuldigten 2 bei den Krankenkassen eingereicht wurden. Entsprechend dürfte es sich beim Termin vom 13. Februar 2020 um eine Leistung der Beschuldigten 1 gehandelt haben, was mit Blick darauf, dass AK.\_\_\_\_\_ offenbar auch nach Beendigung der Therapie bei der Beschuldigten 1 zwecks Rezeptverlängerung noch im Jahr 2021 Kontakt zu dieser pflegte, plausibel erscheint.

Für die bei der D.\_\_\_\_\_ AG versicherte AH.\_\_\_\_\_ lassen sich der Leistungszusammenstellung vier durch die Beschuldigte 1 in Rechnung gestellte Behandlungen aus dem Jahr 2020 entnehmen (Behandlungen vom 6. Januar 2020, 3. Februar 2020, 9. März 2020 und 17. April 2020; pag. 1139; 1306 bis 1309). AH.\_\_\_\_\_ führte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. März 2022 (pag. 452 ff.) aus, 2017/2018 ein paar Mal bei der Beschuldigten 2 in Behandlung gewesen zu sein (pag. 453, Z. 38 f.) und schätzungsweise in der ersten Hälfte 2019 zuletzt von dieser behandelt worden zu sein (pag. 455, Z. 106 f.). Ihre Angaben stimmen zudem mit den von ihr eingereichten Agenden überein (pag. 1681 ff.), insbesondere lassen sich diesen an sämtlichen Behandlungsdaten Kalendereinträge mit dem Vermerk «Fr. N.\_\_\_\_\_» entnehmen. Daraus erhellt, dass es sich bei den geltend gemachten Rechnungen aus dem Jahr 2020 um Leistungen der Beschuldigten 1 handelte.

Für die bei der D.\_\_\_\_\_ AG versicherte AV.\_\_\_\_\_ liegen einzig ausserhalb des angeklagten Zeitraums datierende Rechnungen der Beschuldigten 1 an die Krankenkasse vor (fünf Behandlungen zwischen dem 8. September 2020 und dem 16. Dezember 2020 [pag. 1217 bis 1221]), womit diesbezüglich auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann.

Für die ebenfalls bei der D.\_\_\_\_\_ AG versicherte AW.\_\_\_\_\_ liegen zwei Abrechnungen aus dem Jahr 2020 vor (Behandlungen vom 7. Januar 2020 sowie vom 30. Januar 2020

(pag. 1342 f.). Da die Versicherte weder einvernommen werden konnte noch Agendaeinträge vorliegen (vgl. Aktennotiz vom 17. März 2022 [pag. 1764]), lässt sich nicht erstellen, ob die Therapien durch die Beschuldigte 1 oder 2 erbracht wurden. Zu Gunsten der Beschuldigten ist folglich davon auszugehen, dass die der Krankenkasse in Rechnung gestellten Beträge Leistungen der Beschuldigten 1 betrafen.

Für die bei der K. \_\_\_\_\_ AG versicherte AD. \_\_\_\_\_ liegen gemäss Leistungszusammenstellung vier Behandlungstermine vor, welche im Jahr 2020 über die Beschuldigte 1 bei der Krankenkasse abgerechnet wurden (Behandlungen vom 2. und 21. April 2020 sowie vom 11. Mai 2020, pag. 1392; Originalrechnungen pag. 1661 bis 1663). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. März 2022 (pag. 434 ff.) gab sie auf Frage nach erfolgten Behandlungen bei der Beschuldigten 2 nach 2019 an, dies höchstens anhand ihrer Kalendereinträge sagen zu können (pag. 439, Z. 169 ff.). Aus der Agenda von AD. \_\_\_\_\_ aus dem Jahr 2020 (pinke Agenda mit Kaktusmotiv) sind am 21. April 2020 sowie am 11. Mai 2020 Einträge lautend «N. \_\_\_\_\_ tel» ersichtlich. Am 2. April 2020 lässt sich kein entsprechender Eintrag finden. Betreffend die 2020 geltend gemachten Rechnungen ist folglich davon auszugehen, dass die Leistungen durch die Beschuldigte 1 erbracht wurden.

Für den bei der F. \_\_\_\_\_ AG versicherten AX. \_\_\_\_\_ liegen Rechnungen vom 13. und 29. Januar 2020 vor, welche durch die Beschuldigte 1 bei der Krankenkasse geltend gemacht wurden. Mangels weiterer Angaben lässt sich nicht ermitteln, ob die Behandlungen durch die Beschuldigte 1 oder 2 durchgeführt wurden, womit in dubio pro reo davon auszugehen ist, dass die Rechnungen Leistungen der Beschuldigten 1 betrafen.

Die Tatsache, dass in der Phase 3 keine Leistungen der Beschuldigten 2 über die Beschuldigte 1 bei den Krankenkassen abgerechnet wurden, lässt keinen anderen Schluss zu, als dass die im Jahr 2020 von der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 ausgerichteten Zahlungen nicht aus zu Unrecht bei den Krankenkassen geltend gemachten Beträgen herrühren. Damit übereinstimmend ist auf die Nachricht vom 28. April 2020 hinzuweisen, in welcher die Beschuldigte 2 einem Patienten mitteilte, dass die Hypnose von der Krankenkasse nicht übernommen werde und die Kosten selbst getragen werden müssten (pag. 789).

#### 3.4.5. Zum Zeitraum der von der Beschuldigten 1 für die Konsultationen der Beschuldigten 2 bei den Krankenkassen geltend gemachten Beträge

Die auf dem Computer der Beschuldigten 2 wiederhergestellten Rechnungen (inkl. Patientenangaben sowie Behandlungsterminen) von November 2015 bis Januar 2019 (25 Monate; vgl. pag. 756 ff.) konnten durch die Polizei anhand der von der Ärztekasse gelieferten Angaben (pag. 790) den jeweiligen geschädigten Krankenkassen zugeordnet werden (vgl. pag. 294, 301, 307, 313, 318, 323 f., 330, 335, 340, 347 ff., 356 ff., 363 f., 370, 376 f., 383, 388, 394, 399 f., 406 ff., 419, 425, 430 f.). Zwei der (elektronisch) wiederhergestellten Rechnungen konnten zusätzlich physisch aufgefunden werden. Es handelt sich dabei einerseits um die Rechnung vom 6. Dezember 2018 für Leistungen von November 2018 im Betrag von CHF 4'050.00 (Verz.-Nr. 14) sowie eine zwischen den Pensionskassenunterlagen aufgefundene Rechnung vom 7. Januar 2016 für Leistungen von Dezember 2017 im Betrag von CHF 7'862.50 (vgl. gelbe Sichtmappe mit Aktennotiz vom 20. September 2022).

### 3.4.6. Zur Frage der nachträglichen Abänderung der Rechnungen

Vergleicht man die auf dem Computer der Beschuldigten 2 wiederhergestellten Rechnungen (pag. 757 ff.) bzw. die physisch aufgefundenen Rechnungen (Verz.-Nr. 14 sowie Rechnung vom Dezember 2017 im Betrag von CHF 7'862.50 [vgl. gelbe Sichtmappe mit Aktennotiz vom 20. September 2022]) mit den im roten Ordner abgelegten Rechnungen (Rechnungen an Kunden, Verz.-Nr. 21; pag. 211 ff.) wird deutlich, dass jeweils zwei Dokumente – einmal mit und einmal ohne Patientennamen – erstellt wurden. Auffällig ist des Weiteren, dass die Beschuldigte 2 in den aufgefundenen bzw. wiederhergestellten Rechnungen im Briefkopf als «Dipl. Hypnosetherapeutin HS» in Erscheinung tritt. Die Rechnungen ohne Patientennamen (Verz.-Nr. 21; pag. 211 ff.) weisen zwar keinen Briefkopf auf, unter dem Titel «Beschreibung» ist allerdings jeweils Folgendes zu entnehmen: «Praxisassistentin für das Organisatorische, Kommunikation, einfache Buchhaltung».

Die Beschuldigte 1 gab anlässlich der Hafteröffnung vom 26. Juni 2020 (pag. 523 ff.) auf Frage wie die Rechnungen der Beschuldigten 2 ausgesehen hätten an, es habe sich um ein A4-Blatt gehandelt, auf welchem Daten sowie die Anzahl der Patienten aufgeführt worden seien. Sie habe danach das Total einsetzen können. Auf dem Blatt seien keine Patientennamen aufgeführt worden, da die Buchhalterin der Beschuldigten 2 gesagt habe, dass in der Buchhaltung keine Patientennamen notiert werden dürften (pag. 528, Z. 183 ff.). Auf Frage, wie sie die Abrechnungen gegenüber den Krankenkassen habe vornehmen können, wenn keine Namen bekannt gewesen seien, gab sie an, die Beschuldigte 2 habe es ihr mündlich gesagt und dann habe sie jeweils gleichentags abgerechnet (pag. 529, Z. 209 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung führte sie sodann aus, dass die Treuhänderin aus dem Jahr 2018 ihr gesagt habe, dass keine Patientennamen in die Buchhaltung gehören (pag. 2539, Z. 44 ff.). Sie bestätigte in der Folge auf Frage, die Buchhaltungsunterlagen nachträglich abgeändert zu haben (pag. 2540, Z. 1 f.).

Die Beschuldigte 2 gab in diesem Zusammenhang anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. Juni 2020 (pag. 560 ff.) von sich aus zu Protokoll, dass Quittungen ohne Namen im roten Ordner aufzufinden seien (pag. 570, Z. 452). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Juni 2020 (pag. 580 ff.) und auf Vorhalt, dass zur Abrechnung Namen benötigt würden, führte sie aus, dass die Beschuldigte 1 gewusst habe, welche Patienten bei ihr gewesen seien. Sie habe es dieser mündlich mitgeteilt (pag. 588, Z. 271 ff.). Anschliessend führte sie aus, der Beschuldigten 1 einen handschriftlichen Zettel übergeben zu haben (pag. 588, Z. 284 f.). Sie habe die Rechnungen ohne Namen eingebucht und abgelegt. Auch im System seien keine Namen vermerkt worden (pag. 589, Z. 299 ff.). Sie habe es ihr mündlich gesagt oder einen Zettel hingelegt und am Schluss gesamthaft in Rechnung gestellt (pag. 590, Z. 346 f.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 14. Juli 2020 (pag. 594 ff.) führte sie auf Frage, weshalb teilweise keine Namen auf den Rechnungen aufgeführt seien, aus, dass sie dies so gemacht habe, weil die Buchhalterin der Beschuldigten 1 gesagt habe, dass keine Patientendaten in die Buchhaltung gehören würden (pag. 598, Z. 178 ff., 186 ff. und 229 f.; bestätigt anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Juli 2023 [pag. 2545, Z. 8]). Die Beschuldigte 2 bestritt auf Frage, die Rechnungen nachträglich abgeändert zu haben (pag. 601, Z. 318 ff.).

Die diesbezüglichen Aussagen der Beschuldigten werden als reine Schutzbehauptungen abgetan. Wäre der Grund für die unterschiedlichen Rechnungen tatsächlich die Anonymi-



sierung für die Buchhaltung gewesen, hätte das Löschen bzw. anonymisieren der Patientennamen ausgereicht. Eine Veränderung des Tätigkeitsbeschriebs und das Löschen von Therapieformen wäre nicht nötig gewesen (vgl. Verz.-Nr. 21; pag. 211 ff.; pag. 758 ff.). Die Erklärungsversuche der Beschuldigten ergeben mit Blick darauf, dass die Beschuldigte 1 – im Gegensatz zur Beschuldigten 2 – Patientennamen in der Buchhaltung aufführte, keinen Sinn. Auffällig ist des Weiteren, dass sämtliche Rechnungen mit Patientennamen auf dem Computer der Beschuldigten 2 gelöscht wurden. Würden die Aussagen der Beschuldigten 2, wonach sie auf dem Computer jeweils eine Vorlage gehabt habe, welche sie jeweils überschrieben habe (pag. 598, Z. 166 ff.), der Wahrheit entsprechen, hätte ein entsprechendes Vorlagendokument aufgefunden werden müssen. Schliesslich widersprachen sich die Beschuldigten sowohl hinsichtlich der Frage, wer die angeblichen Anweisungen von der Buchhalterin erhielt als auch wer die Rechnungen ohne Patientennamen erstellte. So gaben beide Beschuldigten an, die Rechnungen selbst erstellt zu haben (Beschuldigte 2 [pag. 599, Z. 232 ff.; pag. 2545, Z. 10 ff. und 16 f.]; Beschuldigte 1 [pag. 2540, Z. 7 f.]). Nach dem Gesagten bestehen keine Zweifel, dass die Beschuldigten die Rechnungen wegen der sich anbahnenden Probleme nachträglich abänderten.

#### 3.4.7. Zur Frage, ob die von der Beschuldigten 2 geleisteten Therapiestunden von der Beschuldigten 1 via Ärztekasse bei den Krankenkassen in Rechnung gestellt wurden

Gestützt auf die Angaben der Beschuldigten 1 anlässlich der Hafteinvernahme vom 26. Juni 2020 (pag. 523 ff.) ist davon auszugehen, dass diese die ihr von der Beschuldigten 2 in Rechnung gestellten Therapiestunden bei den Krankenkassen in eigenem Namen geltend machte. So räumte sie ein, der Beschuldigten 2 von den Einnahmen, welche sie über ihre Konkordatsnummer abgerechnet habe, Geld überwiesen zu haben (pag. 525, Z. 82 f.). Wenn ein Patient bei der Beschuldigten 2 gewesen sei, habe sie dies als integrierte Therapie angeschaut, obwohl man dies so nicht eintragen könne. Die Behandlung habe sie anschliessend über ihre Konkordatsnummer abgerechnet (pag. 527, Z. 152 ff.). Die Beschuldigte 2 habe ihr gesagt, welche Patienten diese therapiert habe, woraufhin sie dies abgerechnet habe (pag. 527, Z. 159 ff.).

Die Aussagen der Beschuldigten 1 lassen sich mit den objektiven Beweismitteln, insbesondere den Unterlagen der Ärztekasse in Einklang bringen, wobei anzumerken gilt, dass teilweise unklar ist, zu welchem Zeitpunkt die Abrechnungen erfolgten (sofort oder mittels Sammelrechnungen). Das Gericht erachtet die eingereichten Übersichten der obligatorischen Krankenversicherungen – auch in Fällen, in welchen keine Rückforderungsbelege vorhanden sind – als Beleg für die Rechnungsstellung bzw. Auszahlung ausreichend.

Im Ordner Cl. \_\_\_\_\_ (Land) (Verz.-Nr. 123), welcher die Abrechnungen der Ärztekasse aus dem Jahr 2017 enthält, lassen sich beispielsweise folgende mit den Angaben auf der wiederhergestellten Rechnung von Januar 2017 (pag. 763) übereinstimmende Patienten finden:

- AY. \_\_\_\_\_ (Januar, Rechnungsjournal vom 13. Januar 2017, S. 1; CHF 215.75)
- AJ. \_\_\_\_\_ (Januar, Rechnungsjournal vom 13. Januar 2017, S. 1; CHF 92.45)
- AZ. \_\_\_\_\_ (Januar, Rechnungsjournal vom 13. Januar 2017, S. 1; CHF 215.75; März, monatliche Abrechnung per 31. März 2017, S. 4 für eine Behandlung vom 31. Januar 2017: 215.75)

- AK.\_\_\_\_\_ (Februar, monatliche Abrechnung per 28. Februar 2017, S. 6 für eine Behandlung vom 24. Januar 2017; CHF 215.75). Es liegen keine weiteren Abrechnungen für AK.\_\_\_\_\_ im Januar 2017 vor.
- BA.\_\_\_\_\_ (Februar, monatliche Abrechnung per 28. Februar 2017, S. 5 für eine Behandlung vom 24. Januar 2017; CHF 169.55). Es liegen keine weiteren Abrechnungen für BA.\_\_\_\_\_ im Januar 2017 vor.
- BB.\_\_\_\_\_ (März, monatliche Abrechnung per 31. März 2017, S. 4 für Behandlungen vom 6., 13. und 31. Januar 2017; CHF 231.15; CHF 231.15; CHF 231.20)
- AD.\_\_\_\_\_ (Februar, monatliche Abrechnung per 28. Februar 2017, S. 6 für Behandlungen vom 6. und 24. Januar 2017; CHF 462.25 und CHF 246.60)
- BC.\_\_\_\_\_ (Februar, monatliche Abrechnung per 28. Februar 2017, S. 6 für Behandlungen vom 6. und 24. Januar 2017; CHF 231.15 und CHF 215.75)
- BD.\_\_\_\_\_ (Februar, monatliche Abrechnung per 28. Februar 2017, S. 6 für eine Behandlung vom 6. Januar 2017; CHF 215.75)

Betreffend die wiederhergestellte Rechnung von März 2017 (pag. 765) ergeben sich folgende mit den im Ordner CI.\_\_\_\_\_ (Land) (Verz.-Nr. 123) vorhandenen Abrechnungen der Ärztekasse übereinstimmende Ergebnisse:

- BE.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 4 für eine Behandlung vom 15. März 2017; CHF 231.20)
- BB.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 4 für Behandlungen vom 8., 15. und 22. März 2017; CHF 200.35 bzw. CHF 231.20)
- BF.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 4 für eine Behandlung vom 8. März 2017; CHF 262.00)
- BG.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 4 für Behandlungen vom 8. und 22. März 2017; CHF 184.95 und CHF 400.70)
- AZ.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 4 für Behandlungen vom 15. und 22. März 2017; je CHF 200.35)
- BH.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 5 für eine Behandlung vom 22. März 2017; CHF 184.95)
- BI.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 5 für eine Behandlung vom 8. März 2017; CHF 832.20)
- BJ.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 4 für die Behandlungen vom 8., 15. und 22. März 2017; CHF 354.45 CHF 184.95 und CHF 277.40)
- AJ.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 5 für eine Behandlung vom 8. März 2017; CHF 200.35)
- BK.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 5 für die Behandlungen vom 15. und 31. März 2017; CHF 184.95 und CHF 200.35)
- BL.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 5 für die Behandlung vom 15. März 2017; CHF 200.35)
- BM.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 5 für eine Behandlung vom 8. März 2017; CHF 200.35)
- BN.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 31. Mai 2017, S. 5 für die Behandlungen vom 8. März 2017; CHF 400.70)
- BO.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 6 für die Behandlungen vom 15. und 22. März 2017; CHF 184.95 und CHF 200.35)

- BP.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 6 für die Behandlung vom 31. März 2017; CHF 385.30)
- BQ.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 6 für die Behandlung vom 15. März 2017; CHF 200.35)
- AD.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 6 f. für die Behandlungen vom 8., 15. (2 Mal) und 31. März 2017; CHF 200.35, CHF 92.45 und zwei Mal CHF 184.95)
- AX.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 6 für die Behandlungen vom 8., 15. und 22. März 2017; CHF 200.35 und zwei Mal CHF 184.95)
- BC.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 7 für die Behandlung vom 8. März 2017; CHF 200.35)
- BR.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 7 für die Behandlung vom 8. März 2017; CHF 184.95)
- AI.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 7 für die Behandlung vom 15. März 2017; CHF 184.95)
- BS.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 7 für die Behandlung vom 15. März 2017; CHF 184.95)
- AP.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 7 für die Behandlungen vom 8., 22. und 31. März 2017; CHF 184.95, CHF 123.30 und CHF 46.25)
- BD.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 7 für die Behandlung vom 22. März 2017; CHF 200.35)
- BT.\_\_\_\_\_ oder BT.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 7 für die Behandlungen vom 8. oder 15. März 2017; CHF 184.95)
- BU.\_\_\_\_\_ (April, monatliche Abrechnung per 30. April 2017, S. 7 für die Behandlung vom 8. März 2017; CHF 200.35)

Schliesslich lassen auch die Unterlagen der Krankenkassen keinen anderen Schluss zu, als dass die der Beschuldigten 1 von der Beschuldigten 2 in Rechnung gestellten Therapiestunden anschliessend von Ersterer bei den Krankenkassen in eigenem Namen geltend gemacht wurden. Zwar weichen die Daten der Belege teilweise leicht von den wiederhergestellten Rechnungen ab, wobei dies der ungenauen Rechnungsstellung der Beschuldigten geschuldet sein dürfte.

Für die 35 Rechnungen, welche die Beschuldigte 2 der Beschuldigten 1 für Patienten der B.\_\_\_\_\_ SA in Rechnung stellte (vgl. pag. 307), liegen 34 korrespondierende Rückforderungsbelege vor (pag. 2462-2496). Die Daten weichen einzig bezüglich BV.\_\_\_\_\_ (Behandlungsdatum gemäss wiederhergestellter Rechnung am 25. August 2017 und gemäss Rückforderungsbeleg am 28. August 2017 [pag. 2466]) sowie BW.\_\_\_\_\_ (Behandlungsdatum gemäss wiederhergestellter Rechnung am 23. November 2018 und gemäss Rückforderungsbeleg am 22. November 2018 [pag. 2489]) leicht ab. Es fehlt einzig ein Rückforderungsbeleg für die Behandlung von BX.\_\_\_\_\_ vom 25. September 2018 (pag. 307), wobei die im Zusammenhang mit der Rechnungsfreigabe eingereichte Zusammenstellung belegt, dass diese Behandlung ebenfalls über die Krankenkasse abgerechnet wurde (pag. 2622).

Für die 48 Rechnungen, welche die Beschuldigte 2 der Beschuldigten 1 für die Patienten der D.\_\_\_\_\_ AG in Rechnung stellte (pag. 323 ff.), liegen 36 korrespondierende Rückforderungsbelege vor (pag. 2068 ff.; pag. 2205; pag. 1126 ff.). Sämtliche Behandlungsdaten

gemäss den wiederhergestellten Rechnungen – mit Ausnahme einer Rechnung von AH.\_\_\_\_\_ (10. bzw. 11. Dezember 2018; pag. 2087) – stimmen mit den auf den Rückforderungsbelegen vorhandenen Daten überein (vgl. pag. 323 f.). Zudem belegt die im Zusammenhang mit der Rechnungsfreigabe eingereichte Zusammenstellung, dass einzig für fünf der 48 in Rechnung gestellten Therapiestunden keine Rechnungen gefunden werden konnten, da die auf der Liste aufgeführte AI.\_\_\_\_\_ über keine obligatorische Krankenversicherung bei der D.\_\_\_\_\_ AG verfügte (pag. 2652).

Die D.\_\_\_\_\_ AG führte in Bezug auf die U.\_\_\_\_\_ AG, welche per 1. Januar 2023 mit Ersterer fusionierte, aus, dass es bei gegenüber Letzterer in Rechnung gestellter Beträge einzig deshalb zu keiner Zahlung gekommen sei, weil die Versicherte BY.\_\_\_\_\_ bereits ab 2012 über keine obligatorische Krankenversicherung mehr verfügt habe und die Leistungen nach deren Austritt (2016-2018) in Rechnung gestellt worden seien (pag. 2651). Damit ist dennoch erstellt, dass die Beschuldigte 1 die Therapiestunden der Beschuldigten 2 effektiv bei der Krankenkasse in Rechnung stellte.

Die weiteren im Zusammenhang mit der Rechnungsfreigabe eingereichten Unterlagen und Zusammenstellungen der involvierten Krankenkassen belegen, dass beinahe alle durch die Beschuldigte 2 durchgeführten Therapien von der Beschuldigten 1 bei den jeweiligen Krankenkassen in Rechnung gestellt wurden. Dass die Krankenkassen teilweise keine korrespondierenden Rechnungen in ihren Unterlagen finden konnten (abweichende Patientennamen oder Behandlungsdaten), dürfte wiederum der ungenauen Buchführung der Beschuldigten geschuldet sein. Bei der L.\_\_\_\_\_ AG wurden 20 von 21 (pag. 419 und 2627), bei der K.\_\_\_\_\_ AG 248 von 263 (pag. 406 ff. und 2631), bei der M.\_\_\_\_\_ AG 18 von 19 (pag. 425 und 2639), bei der X.\_\_\_\_\_ AG 95 von 152 (wobei in 46 Fällen das Rechnungsdatum nicht gefunden werden konnte und in 11 Fällen die Patientennamen nicht übereinstimmten [pag. 340 und 2641 ff.]), bei der A.\_\_\_\_\_ acht von zehn (pag. 294 und 2655), bei der V.\_\_\_\_\_ zwölf von dreizehn (pag. 313 und 2657), bei der AC.\_\_\_\_\_ eins von eins (pag. 388 und 2660 f.), bei der E.\_\_\_\_\_ AG neun von zehn (pag. 335 und 2676), bei der G.\_\_\_\_\_ AG vierzehn von 18 (pag. 370 und 2676), bei der I.\_\_\_\_\_ SA vier von vier (pag. 394 und 2676), bei der F.\_\_\_\_\_ AG 161 von 174 (pag. 347 ff. und 2678 ff.), bei der C.\_\_\_\_\_ AG 37 von 37 (pag. 318 und 2689), bei der W.\_\_\_\_\_ vierzehn von vierzehn (pag. 330 und 2694), bei der AA.\_\_\_\_\_ AG 43 von 49 (pag 363 und 2698 ff.) und bei der H.\_\_\_\_\_ AG 59 von 75 (pag. 376 f. und 2704 f.) mit den wiederhergestellten Rechnungen korrespondierende Rechnungen bei den Krankenkassen eingereicht.

Zusammengefasst ist gestützt auf die Aussagen der Beschuldigten 1 sowie die vorhandenen objektiven Beweismittel ohne Weiteres erstellt, dass die von der Beschuldigten 2 angebotenen Therapieleistungen, welche diese in der Folge der Beschuldigten 1 in Rechnung stellte, von Letzterer effektiv bei den Krankenkassen geltend gemacht wurden.

3.4.8. Zur Frage, ob die Überweisungen der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 den bei den Krankenkassen zu Unrecht geltend gemachten Leistungen der Beschuldigten 2 entsprechen

Wie bereits erwähnt, räumte die Beschuldigte 1 ein, die durch die Beschuldigte 2 durchgeführten Behandlungen gegenüber den Krankenkassen abgerechnet zu haben (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.4.7 hiervor). Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte sie sodann, ab

2015 über die Krankenkassen abgerechnet zu haben (pag. 2537, Z. 35), wobei sie die Beschuldigte 2 darum gebeten habe, die Patienten vorzubehandeln (pag. 2538, Z. 16). Durch die Behandlungen der Beschuldigten 2 seien die Patienten zugänglich geworden. Sie habe die Beschuldigte 2 nach jeder Sitzung supervidiert. Sie hätten die Fälle eingehend besprochen. Deshalb habe sie dies als eine integrierte Behandlung gesehen und entsprechend verrechnet (pag. 2538, Z. 18 ff.). Man sehe dies anhand des Teils, welchen sie der Beschuldigten 2 ausbezahlt habe. Dieser entspreche nicht dem vollständigen Betrag, welcher gegenüber den Krankenkassen verrechnet worden sei. Der Betrag sei kleiner. Sie habe die Beschuldigte 2 bezahlt, da viele Patienten zwei Stunden bei dieser gewesen seien. Dies habe sie nicht über die Krankenkasse verrechnet, sondern die zweite Stunde selbst bezahlt. Deshalb würden die Beträge nicht mit den Krankenkassenabrechnungen korrespondieren (pag. 2538, Z. 28 ff.).

Die diesbezüglichen Aussagen der Beschuldigten 1 werden als reine Schutzbehauptungen abgetan. Auf sämtlichen wiederhergestellten Rechnungen wurde jeweils einzig eine Einheit verrechnet. Diese Einheiten wurden anschliessend – wie bereits unter Ziff. 3.4.7 hiavor ausgeführt – gegenüber den Krankenkassen weiterverrechnet. Zudem verrechnete die Beschuldigte 1 den Krankenkassen gegenüber jeweils häufig eine zusätzliche Leistung in der Höhe von CHF 30.00 (vgl. beispielsweise pag. 89-92), womit eine allfällige kurze Nachbesprechung separat abgerechnet worden sein dürfte. Schliesslich führte die Beschuldigte 1 anlässlich der Hafteröffnung vom 26. Juni 2020 aus, dass die Beschuldigte 2 ihr eine monatliche Auflistung übergeben habe, auf welcher jeweils eine Stunde pro Patient à CHF 150.00 aufgeführt gewesen sei (pag. 528, Z. 180 f.) sowie, dass sie das Total der von der Beschuldigten 2 geleisteten Stunden monatlich in der Buchhaltung ausgewiesen habe (pag. 528, Z. 195 ff.). Die Zeugin AQ. \_\_\_\_\_ gab anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. April 2022 (pag. 494 ff.) zudem an, dass die Therapien bei der Beschuldigten 1 jeweils ca. eine dreiviertel Stunde gedauert hätten (pag. 499, Z. 171 f.) und dass die Therapien bei beiden Beschuldigten gleich lange gedauert hätten (pag. 499, Z. 174 f.). Der Zeuge AK. \_\_\_\_\_ gab auf offene Frage nach der Dauer der Therapiesitzungen bei den Beschuldigten an, dass diese jeweils eine Stunde gedauert hätten (pag. 505, Z. 76 ff.). Auf die Aussagen der Beschuldigten 1 kann somit nicht abgestellt werden. Ergänzend ist anzumerken, dass die Beschuldigte 1 kaum über namhaftes Vermögen verfügte und selbst nicht genügend Einkommen erzielte, um sich regelmässige «Goodwill» Zahlungen an die Beschuldigte 2 leisten zu können. Insgesamt bestehen keine Zweifel, dass die der Beschuldigten 2 von der Beschuldigten 1 überwiesenen Beträge den bei den Krankenkassen zu Unrecht geltend gemachten Leistungen der Beschuldigten 2 entsprechen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 3.4.4 hiavor).

#### 3.4.9. Zur Berechnung der massgeblichen Deliktsbeträge

Davon ausgehend, dass es sich bei den Überweisungen der Beschuldigten 1 an die Beschuldigte 2 für die Phase 2 (2015 bis 2019) um die bei den Krankenkassen zu Unrecht geltend gemachten Beträge handelte, ist bei der Beschuldigten 2 von einem Deliktsbetrag von CHF 393'215.70 (198 ff.) bzw. gerundet CHF 393'000.00 auszugehen.

Da es sich bei den Leistungen der Beschuldigten 2 nicht um leistungspflichtige Behandlungen der obligatorischen Krankenkasse handelte, existiert kein entsprechender Tarmed Ab-

rechnungstarif, über welchen die Stunde hätten abgerechnet werden können. Die Beschuldigte 1 verrechnete die Leistungen der Beschuldigten 2 gegenüber den Krankenkassen jeweils unter der Tarifiziffer 02.0020 «Psychiatrische Diagnostik und Therapie» mit CHF 184.95 pro Stunde als Pflichtleistung der obligatorischen Krankenversicherung. Die Beschuldigte 2 stellte der Beschuldigten 1 grossmehrheitlich Beträge von CHF 150.00 pro Stunde bzw. 162.50 pro 65 Minuten in Rechnung (vgl. 294, 301, 307, 313, 318, 323 f., 330, 335, 340, 347 ff., 356 ff., 363 f., 370, 376 f., 383, 388, 394, 399 f., 406 ff., 419, 425, 430 f.; pag. 757 bis 783). Den sich in den Buchhaltungsordnern befindenden Unterlagen der Ärztekasse (Ordner «Blaubeere» Buchhaltung [Rechnungen 2016; Verz.-Nr. 119]; Ordner «Erdbeere» Buchhaltung [Rechnungen 2015; Verz.-Nr. 116 und 117]) sowie den Angaben der Krankenkassen (pag. 851 ff., 903 ff., 1000 ff., 1147 ff., 1190 ff., 1313 ff., 1392 ff., 2642 ff., 2652 f., 2657 f., 2699 f., 2704 f.) kann entnommen werden, dass die Beschuldigte 1 die Leistungen der Beschuldigten 2 mehrheitlich mit Beträgen zwischen CHF 184.95 und CHF 215.75 bei den Krankenkassen weiterverrechnete. Das Gericht geht zur Ermittlung des massgeblichen Delikt Betrags für die Beschuldigte 1 in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo somit davon aus, dass Letztere die Leistungen der Beschuldigten 2 jeweils mit CHF 184.95 pro Stunde gegenüber den Krankenkassen in Rechnung stellte. Der Deliktsbetrag der Beschuldigten 2 ist folglich zur Ermittlung des Delikts Betrags der Beschuldigten 1 um ca. 24 % zu erhöhen, womit ein geschätzter Deliktsbetrag von CHF 487'320.00 bzw. gerundet 487'000.00 resultiert.

#### 3.4.10. Zur Prüfung der Rechnungen durch die Krankenkassen

Die betroffenen Krankenkassen wurden seitens des Gerichts mit Schreiben vom 7. Juli 2023 (pag. 2585 bis 2602) unter Beilage der durch den FDF aufbereiteten Rechnungen (pag. 294, 301, 307, 313, 318, 323 f., 330, 335, 340, 347 ff., 356 ff., 363 f., 370, 376 f., 383, 388, 394, 399 f., 406 ff., 419, 425, 430 f.) aufgefordert, Angaben zum Abrechnungsmechanismus zu liefern. Damit sollte mit Blick auf die rechtliche Würdigung die Frage geklärt werden, ob die Abrechnungen automatisiert bzw. elektronisch oder manuell durch einen Mitarbeiter/Mitarbeiterin geprüft und zur Zahlung freigegeben wurden. Wie bereits hinsichtlich der Rechnungsstellung bzw. Auszahlung erachtet das Gericht die seitens der obligatorischen Krankenversicherungen eingereichten Zusammenstellungen, Übersichten und schriftlichen Anmerkungen für die Frage nach der Art und Weise der Abrechnung als ausreichend belegt. Bei fehlenden Angaben seitens der Versicherungen ist davon auszugehen, dass die Auszahlungen automatisiert freigegeben wurden, da dies dem Standardablauf der obligatorischen Krankenversicherer entspricht. Die eingereichten Unterlagen führten somit zu folgenden Ergebnissen (Abweichungen zu den in der Anklageschrift vom 15. Oktober 2023 bzw. 27. November 2023 aufgeführten Beträgen wurden entsprechend markiert):

	manuell geprüft	automatisch geprüft
A. _____ (pag. 2655)	CHF 0.00	CHF 942.50
B. _____ SA (pag. 2621 ff.)	CHF 950.00	CHF 4'542.50
V. _____ (pag. 2657 f.)	CHF 585.65	CHF 2'219.30
C. _____ (pag. 2689 ff.)	CHF 466.80	CHF 5'330.00
D. _____ (pag. 2651 ff.)	CHF 0.00	CHF 10'079.34
W. _____ (pag. 2694 ff.)	CHF 312.50	CHF 1'860.00

E._____ (pag. 2675 ff.)	CHF 733.90	CHF 447.00
X._____ (pag. 2641 ff.)	CHF 215.75	CHF 6'577.90 <sup>1</sup>
F._____ (pag. 2678 ff.)	CHF 2'650.00 <sup>2</sup>	CHF 22'445.80 <sup>2</sup>
Z._____ (pag. 2641 ff.)	CHF 1'780.10 <sup>3</sup>	CHF 10'590.05 <sup>3</sup>
AA._____ (pag. 2698 ff.)	CHF 0.00	CHF 8'750.05 <sup>2</sup>
G._____ (pag. 2675 ff.)	CHF 2'381.85	CHF 415.40
H._____ (pag. 2703 ff.)	CHF 601.05	CHF 13'385.85
AC._____ (pag. 2660 f.)	CHF 400.70	CHF 0.00
I._____ (pag. 2675 ff.)	CHF 207.70	CHF 646.60
K._____ (pag. 2629 ff.)	CHF 5'213.00 <sup>2</sup>	CHF 34'894.50 <sup>2</sup>
M._____ (pag. 2639)	CHF 462.50 <sup>2</sup>	CHF 2'387.50 <sup>2</sup>
L._____ (pag. 2625 ff.)	CHF 0.00	CHF 3'295.00
J._____ (pag. 2663 ff.)	CHF 0.00 <sup>4</sup>	CHF 13'022.50 <sup>4</sup>
<b>TOTAL</b>	<b>CHF 16'961.50</b>	<b>CHF 141'831.80</b>

<sup>1</sup> Seitens des Gerichts wurde zusätzlich die Behandlung von BZ.\_\_\_\_\_ vom 24. Oktober 2017 (CHF 200.35) berücksichtigt, da dieser Behandlungstermin auf der Zusammenstellung fälschlicherweise gelb markiert und deshalb unberücksichtigt gelassen wurde (vgl. pag. 2642).

<sup>2</sup> Diskrepanz dürfte einem Rechnungs- bzw. Tippfehler geschuldet sein.

<sup>3</sup> Diskrepanz aufgrund der nicht zu berücksichtigenden gelb markierten Feldern.

<sup>4</sup> Aus der seitens der J.\_\_\_\_\_ eingereichten Zusammenstellung (pag. 2664 ff.) erhellt nicht, welche Behandlungstermine gemäss den wiederhergestellten Rechnungen automatisiert und welche manuell freigegeben wurden. Da der Liste einzig zwei – nicht auf der wiederhergestellten Rechnung vorhandene – manuell geprüfte Behandlungstermine (19. März und 5. Juni 2019; pag. 2668) entnommen werden können, ist für den Gesamtbetrag von CHF 13'022.50 (vgl. pag. 399 f.) von einer automatisierten Rechnungsfreigabe auszugehen.

Insgesamt liegen somit manuell geprüfte Rechnungen von CHF 16'961.50 sowie automatisch geprüfte Rechnungen von CHF 141'831.80 vor. Die manuell geprüften Rechnungen machen damit ca. 10 % und die automatisch geprüften Rechnungen ca. 90 % der gesamten bei den Krankenkassen eingereichten Rechnungen aus. Mit Blick auf den Gesamtdeliktsbetrag ergeben sich damit folgende Beträge:

Beschuldigte 1 manuell:	10 % von CHF 487'000.00	= CHF 48'700.00
Beschuldigte 1 automatisch:	90 % von CHF 487'000.00	= CHF 438'300.00
Beschuldigte 2 manuell:	10 % von CHF 393'000.00	= CHF 39'300.00
Beschuldigte 2 automatisch:	90 % von CHF 393'000.00	= CHF 353'700.00

#### 3.4.11. Zum inneren Sachverhalt

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf direkten Vorsatz oder Eventualvorsatz begründet ist, wobei sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise überschneiden. Das Gericht hat daher die in diesem Zusammenhang relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen

Umständen es auf (Eventual-)Vorsatz schliesst (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1236/2022 vom 11. Januar 2023 E. 3.1.2 und 6B\_637/2023 vom 18. Oktober 2023 E. 1.1.3).

### *Beschuldigte 1*

Wie bereits einleitend erwähnt, erachtet das Gericht die anlässlich der Hafteröffnung vom 26. Juni 2020 (pag. 523 ff.) gemachten Aussagen der Beschuldigten 1 als verwertbar (vgl. Ausführungen unter Ziff. II hiervor). Die Beweiswürdigung hat gezeigt, dass sich das abgelegte Geständnis mit den objektiven Beweismitteln in Einklang bringen lässt und gesamthaft darauf abgestellt werden kann (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.4.1 bis 3.4.8 hiervor). Mit Blick auf den inneren Sachverhalt führte die Beschuldigte 1 zunächst aus, die Leistungen der Beschuldigten fälschlicherweise als integrierte Therapie angesehen zu haben (pag. 525 f., Z. 88 ff.) bzw. den Tarmed Tarif falsch interpretiert zu haben (pag. 530, Z. 242 f.). Auf erneute Frage und nach Rücksprache mit der Verteidigung gab sie schliesslich an, schlau genug zu sein, um den Tarmed lesen zu können (pag. 530, Z. 249 ff.). Sie bestätigte in der Folge einen Weg gefunden zu haben, die Beschuldigte 2 darüber abrechnen zu können und dies zu rechtfertigen (pag. 530, Z. 255 ff.). Auf Frage, ob ihr bewusst gewesen sei, dass sie die Leistungen der Beschuldigten 2 den Krankenkassen nicht als eigene psychiatrische Leistungen habe in Rechnung stellen dürfen, gab sie an, dies sehr früh uminterpretiert und befürchtet zu haben, dass dies nicht gehe (pag. 530, Z. 261 ff.). Es stehe klar, wer die Leistungen erbringen dürfe. Es sei nach Tarmed genau definiert, wer abrechnen dürfe, nämlich Psychiater, Psychologen, delegierte Psychologen und andere Therapeuten. Das mit der integrierten Therapie sei auch einmal aufgetaucht, aber nicht bei ihr als niedergelassene frei praktizierende Psychiaterin, im Gegensatz zu einer Klinik (pag. 530, Z. 266 ff.). Sie bestätigte auf Vorhalt, gewusst zu haben, dass die Beschuldigte 2 kein Geld von einer Krankenkasse bekommen würde. Wenn die Krankenkasse nicht bezahle, dann habe die Beschuldigte 2 keine Patienten (pag. 531, Z. 281 ff.). Sie bestätigte weiter, gewusst zu haben, dass sie die Leistungen nicht als eigene Leistungen habe angeben dürfen (pag. 531, Z. 287 ff.). Auf Frage, ob ihr bewusst gewesen sei, dass das Vorgehen für die Krankenkasse nicht erkennbar gewesen sei, gab sie an, die Krankenkassen hätten nicht merken können, wer die Leistung erbracht habe (pag. 533, Z. 342 ff.) und auf Frage, ob ihr bewusst sei, dass sie die Krankenkassen bewusst getäuscht habe, indem sie die Leistungen der Beschuldigten 2 als eigene psychiatrische Leistungen abgerechnet habe, gab sie an: «Ja, natürlich» (pag. 533, Z. 348 ff.). Es sei schlicht gelogen gewesen, das wisse sie schon (pag. 533, Z. 351 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Juli 2023 revidierte sie ihre bisherigen Aussagen und führte mit Blick auf den inneren Sachverhalt aus, erst anlässlich des Gesprächs mit der K. \_\_\_\_\_ AG im Mai oder Juni 2019 realisiert zu haben, dass es sich nicht um eine integrierte Behandlung gehandelt habe (pag. 2538, Z. 25 ff.). Es sei nie ihre Absicht gewesen, die Krankenkassen zu betrügen. Sie habe es falsch aufgefasst und sei der Überzeugung gewesen, dass sie richtig liege (pag. 2538, Z. 37 f.). Sie habe es zu wenig abgeklärt und es als integrierte Therapie angesehen (pag. 2539, Z. 4 f.). Sie habe es unabsichtlich unter dem Erfolgsdruck – in der falschen Überzeugung, dass sie es richtig mache – ohne Täuschungsabsicht abgerechnet (pag. 2540, Z. 25 f.).

Die anlässlich der Hauptverhandlung gemachten Aussagen der Beschuldigten 1 werden als reine Schutzbehauptungen gewertet, zumal sich bereits die konkrete Vorgehensweise der Beschuldigten – insbesondere deren Verschleierungsversuche (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.4.6 hiervor) – nicht mit einer unabsichtlichen Tatbegehung vereinbaren lassen. Es



wird vollumfänglich auf das anlässlich der Hafteröffnung abgelegte Geständnis der Beschuldigten 1 abgestellt, woraus zweierlei geschlossen werden kann: Einerseits, dass der Beschuldigten 1 bewusst war, dass die Therapiestunden der Beschuldigten 2 nicht über die Grundversicherung als eigene Leistungen hätten weiterverrechnet werden dürfen und andererseits, dass sie – als Ärztin mit jahrelanger Berufserfahrung sowie Erfahrung hinsichtlich der Abrechnung mit verschiedenen Krankenkassen – wusste, dass die obligatorischen Krankenversicherer die falschen Angaben nicht überprüfen konnten bzw. mehrheitlich eine automatische Prüfung der Arztrechnungen vornehmen und nur bei Auffälligkeiten eine manuelle Prüfung durchführen würden.

### *Beschuldigte 2*

Im Zusammenhang mit dem die Beschuldigte 2 betreffenden inneren Sachverhalt ist zunächst auf die widersprüchlichen Angaben der Beschuldigten 1 hinzuweisen. Diese bestätigte auf Frage, wonach die Beschuldigte 2 Kenntnis davon hatte, dass deren Leistungen bei den Krankenkassen abgerechnet wurden (pag. 532, Z. 318 ff.). Auf Frage, ob die Beschuldigte 2 gewusst habe, dass dies nicht in Ordnung sei, gab sie zunächst an, dies nicht zu wissen (pag. 532, Z. 322 f.) und führte sodann aus, diese habe schon gewusst, dass dies nicht in Ordnung sei (pag. 532, Z. 331). Sie habe dieser von Anfang an gesagt, dass es nicht ganz so sei, wie es sein sollte (pag. 532, Z. 334 ff.).

Die Beschuldigte 2 gab auf Frage an, dass keine ihrer Leistungen von den Krankenkassen bezahlt würden. Sie sei nicht krankenkassenanerkant (pag. 571, Z. 480 ff.). Auf Frage, ob sie Kenntnis davon gehabt habe, dass die Beschuldigte 1 ihre Leistungen über die Krankenkassen abgerechnet habe, machte sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (pag. 575, Z. 669 ff.). Sie habe nichts über die Beschuldigte 1 abrechnen lassen (pag. 575, Z. 679). Auf Frage, ob ihr bewusst gewesen sei, dass die Krankenkassen getäuscht worden seien, gab sie an, etwas, das sie nicht wisse, könne ihr nicht bewusst sein (pag. 576, Z. 711 ff.). Sie habe es so verstanden, dass es sich um eine Leistung handle, welche in der Praxis als Dienstleistung angeboten werde. Was danach passiere, liege nicht in ihrem Ermessen (pag. 576, Z. 729 f.). Auf nochmalige Frage, ob ihr bewusst gewesen sei, dass die Krankenkassen durch die Abrechnung ihrer Leistungen über die Beschuldigte 1 getäuscht worden seien, gab sie an, es sei nicht ihr Gebiet gewesen. Weshalb solle sie sich über solche Sachen Gedanken machen, wenn sie eine Auftraggeberin habe (pag. 576, Z. 742 ff.). Anlässlich der Hafteröffnung vom 26. Juni 2020 führte sie sodann aus, wie die Beschuldigte 1 abrechne, sei deren Ermessen. Soweit sie wisse, seien gewisse Sachen integriert. Sie habe lediglich Rechnung an die Beschuldigte 1 über ihre Leistungen gestellt. Es gebe ein integriertes Verfahren, wobei sie nicht wisse, was erlaubt sei und was nicht (pag. 582, Z. 52 ff.). Auf Vorhalt des Geständnisses der Beschuldigten 1 führte sie aus: «Hat sie das denn wirklich gemacht, als Eigenleistung verrechnet?» (pag. 583, Z. 84 ff.). Es sei immer ein integrierter Teil der Leistung der Beschuldigten 1 gewesen. Das, was abgerechnet werde über die Beschuldigte 1, könne sie als Entspannung in deren Auftrag machen. Sie habe gewusst, dass die Beschuldigte 1 dies als integrierter Teil ihrer Behandlung abrechne. Sie sei sicher auch beteiligt am Ganzen, dass sie es nicht abgeklärt oder hinterfragt habe, ob die Abrechnung so erlaubt sei oder nicht (pag. 583, Z. 90 ff.). Sie habe gewusst, dass die Beschuldigte 1 ihre gemeinsamen Patienten abgerechnet habe (pag. 583, Z. 115). Die 'Abrechnung' sei nicht ihre Verantwortung. Die Beschuldigte sei ihre Auftraggeberin. Seit die K. \_\_\_\_\_ gekommen sei, sei ihr klar, dass die Beschuldigte 1 es wegen ihr gemacht habe und es nicht

ordnungsgemäss abgerechnet worden sei (pag. 584, Z. 138 ff.). Ihr sei nicht klar gewesen, dass es nicht rechtens sei, wie die Beschuldigte 1 abgerechnet habe (pag. 584, Z. 146). Sie habe nicht gewusst, dass diese die Krankenkassen betrüge und sei davon ausgegangen, dass es so in Ordnung sei (pag. 585, Z. 157 ff.). Sie habe sich mit dem Thema nicht befasst. Die Beschuldigte 1 sei nicht alleine schuld, da sie es selbst auch nicht genauer abgeklärt habe (pag. 585, Z. 174 f.). Ihr sei nicht klar gewesen, dass es nicht richtig sei (pag. 586, Z. 219). Sie habe gewusst, dass sie es abrechne und ihr dann das Geld schicke. Aber, als ihre eigene Leistung, dies sei ihr zu komplex. Sie habe gewusst, dass sie es abrechne und hätte es abklären müssen (pag. 586, Z. 222 ff.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 14. Juli 2020 bestätigte die Beschuldigte 2 erneut sowohl gewusst zu haben, dass die Beschuldigte 1 über die Krankenkassen abrechne als auch, dass ihre eigenen Leistungen nicht krankenkassenanerkannt seien (pag. 605, Z. 534 ff.). Die Beschuldigte 2 habe ihr 2019 oder Ende 2018 mal gesagt, dass dies nicht ganz legal sei (pag. 606, Z. 543 f.). Danach habe sie nur noch ihre eigenen Patienten gehabt und sei von der Beschuldigten 1 angestellt worden (pag. 606, Z. 558 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Juli 2023 gab sie an, Schuldgefühle zu haben, da etwas falsch gelaufen sei. Irgendwann sei Wut und Trauer dazugekommen. Wut auf die Situation, die Beschuldigte 1 und sich selbst. Die Abklärung sei nicht ihre Sache (pag. 2544, Z. 7 ff.). Auf Frage, wovon sie in Bezug auf die Abrechnung ihrer Patienten ausgegangen sei, gab sie an, eine Ärztin sei auf sie zugekommen und habe gesagt, diese könne sie für Entspannungen gebrauchen. Sie habe es gut gefunden und habe sich keine Gedanken über die Abrechnungen gemacht, da es nicht ihre Aufgabe sei. Sie kenne das Abrechnungssystem und den Tarmed nicht. Sie müsse darauf vertrauen, wenn sie ihre Zeit aufschreibe, dass es dann dort sei (pag. 2544, Z. 18 ff.). Sie bestätigte auf Frage, davon ausgegangen zu sein, dass die Handlungen der Beschuldigten 1 richtig gewesen seien (pag. 2544, Z. 45 ff.). Sie habe nicht abgerechnet, kenne das System nicht und habe sich auf die Beschuldigte 1 verlassen (pag. 2545, Z. 31 f.).

Die Aussagen der Beschuldigten 2 werden grundsätzlich als glaubhaft eingestuft. Sie blieb auch nach Konfrontation mit dem Geständnis und der in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen der Beschuldigten 1 dabei, nicht im Detail über den Abrechnungsmechanismus Bescheid gewusst zu haben. Sie belastete sich zudem auch selbst und versuchte die Schuld nicht gänzlich von sich zu weisen, wobei nicht verkannt wird, dass in ihren Aussagen gewisse Verharmlosungstendenzen auszumachen sind. Mit Blick auf die objektiven Beweismittel ist auf die WhatsApp-Nachricht vom 24. April 2019 hinzuweisen. Die Beschuldigte 1 sandte der Beschuldigten 2 eine WhatsApp-Nachricht mit folgendem Inhalt: «Leider läuft es nicht gut, die CJ.\_\_\_\_\_ verlangt ein Ausbildungsdossier von Dir... Dr. CA.\_\_\_\_\_ hats geschafft uns anzuzeigen und nun muss ich beweisen, das ich im guten Glauben an die integrierte Behandlung das so verrechnet habe und sich dies nun als Irrtum herausstellt, mal schauen ob die CK.\_\_\_\_\_ AG das auch so sieht...Auf jeden Fall müssen deine Pat ab sofort alles selber bezahlen, tut mir leid.» (pag. 788). Die Beschuldigte 1 wurde am 3. Juni 2019 – und damit erst nach Versand der fraglichen WhatsApp-Nachricht – von der K.\_\_\_\_\_ AG zwecks Besprechung der Sachlage kontaktiert (pag. 46 und 179), womit deutlich wird, dass dies nicht der Grund dafür gewesen sein kann, dass die Beschuldigte 1 via WhatsApp mit der Abrechnungsthematik an die Beschuldigte 2 gelangte. Die Nachricht erweckt vielmehr den Anschein, dass die Problematik zwischen den Beschuldigten bereits vorgängig thematisiert wurde und die Beschuldigte 1 offensichtlich davon ausging, dass die Beschuldigte 2 über die Abrechnungsmethode und die damit zu Tage getretenen Schwierigkeiten Bescheid wusste. Zum Kenntnisstand der Beschuldigten

2 über die Abrechnungsmodalitäten ist allerdings relativierend anzumerken, dass der Wortlaut der Nachricht («[...] muss *ich* beweisen, das *ich* im guten Glauben [...]; pag. 788) darauf hindeutet, dass diese nicht im Detail über die Abrechnungen der Beschuldigten 1 gegenüber den Krankenkassen Bescheid wusste, was denn auch den von ihr ausgehenden Bruch in der Beziehung bzw. die Wut gegenüber der Beschuldigten 1 erklären würde. Insgesamt ist somit gestützt auf die Angaben der Beschuldigten und nicht zuletzt in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo davon auszugehen, dass die Beschuldigte 2 nicht direkt wusste, dass das Vorgehen der Beschuldigten 1 nicht rechtmässig war, dies allerdings nicht weiter hinterfragte und damit in Kauf nahm, dass die Beschuldigte 1 ihre Leistungen in eigenem Namen über die Krankenkassen abrechnete.

### **3.5. Beweisfazit**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass für die Phase 1 (2012 bis 2014) und 3 (2020) beweismässig nicht erstellt werden konnte, dass die Beschuldigten Leistungen der Beschuldigten 2 über die Beschuldigte 1 bei den Krankenkassen geltend machten. Die Beschuldigten sind infolgedessen von den Anschuldigungen des Betrugs sowie des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, beides angeblich gewerbsmässig begangen, sowie den Anschuldigungen der Urkundenfälschung, angeblich mehrfach begangen, in den Jahren 2012 bis 2014 sowie von Anfang 2020 bis am 25. Juni 2020 in CB.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), z.N. von verschiedenen Krankenkassen freizusprechen.

Hingegen erachtet das Gericht den angeklagten Sachverhalt gemäss ergänzter bzw. erweiterter Anklageschrift vom 15. Oktober und 27. November 2023 für den Zeitraum von 2015 bis Ende 2019 als erstellt.

## **IV. RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

### **1. Mittäterschaft**

#### **1.1. Theoretische Ausführungen**

#### **1.2. Mittäterschaft**

Das StGB enthält keine allgemeine Definition der Mittäterschaft. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt als Mittäter, «wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt» (BGE 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; 126 IV 84 E. 2 c/aa; 125 IV 134 E. 3a; 120 IV 265 E. 2c/aa). Was als «wesentlich» anzusehen ist und wann die Realisierung des Delikts durch einen Tatbeitrag «steht oder fällt», bleibt allerdings noch näher zu definieren (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 7 zu Vor Art. 24). Das blosse Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung der Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; 125 IV 134 E. 3a).

In subjektiver Hinsicht setzt Mittäterschaft Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB) und einen gemeinsamen Tatentschluss voraus. Der gemeinsame Tatentschluss braucht nicht ausdrücklich zu sein, er kann auch bloss konkludent bekundet werden, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Mittäter braucht an der ursprünglichen Entschlussfassung nicht von Anfang an mitgewirkt zu haben, er kann sich den Tatentschluss auch erst sukzessive (spätestens bis zur Vollendung des Deliktes) zu eigen machen (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; FORSTER, a.a.O., N. 12 zu Art. 24).

### **1.3. Subsumtion**

Die Beschuldigte 2 bot nicht leistungspflichtige Alternativbehandlungen mit dem Hinweis an ihre Patienten an, dass diese über die obligatorische Grundversicherung abgerechnet werden können und stellte diese der Beschuldigten 1 in Rechnung, welche die Leistungen anschliessend als eigene psychiatrische und krankenkspflichtige Leistungen gegenüber der obligatorischen Krankenkasse deklarierte. Damit hat die Beschuldigte 2 einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet. Sie muss sich die Handlungen der Beschuldigten 1 anrechnen lassen und handelte selbst nicht im Sinne eines untergeordneten Beitrags, sondern mittäterschaftlich, zumal die von ihr angebotenen Alternativbehandlungen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks – des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der obligatorischen Krankenkasse – entscheidend waren. Infolge des mittäterschaftlichen Vorgehens der Beschuldigten, wird die rechtliche Würdigung betreffend sämtliche in Frage kommenden Tatbestände im Nachfolgenden gemeinsam vorgenommen.

## **2. Betrug (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB) und betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB)**

### **2.1. Objektiver und subjektiver Tatbestand**

#### **2.1.1. Betrug**

Den Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

Angriffsmittel des Betruges ist die Täuschung des Opfers. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, die darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen, indem der Täter die Unwahrheit nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringt, sondern durch sein Verhalten miterklärt. Eine konkludente Täuschung liegt vor, wenn dem Verhalten des Täters im sozialen Verkehr ein Erklärungswert zukommt. Wesentlich ist, wie der Adressat die Erklärung nach der Verkehrsanschauung vernünftigerweise verstehen durfte (BGE 147 IV 73 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_813/2023 vom 24. Januar 2024 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Die Erfüllung des Tatbestands erfordert eine qualifizierte, arglistige Täuschung. Art und Intensität der angewandten Täuschungsmittel müssen sich durch eine gewisse Raffinesse oder Durchtriebenheit auszeichnen und eine erhöhte Gefährlichkeit offenbaren. In diesem Sinne liegt nach der

Rechtsprechung Arglist bei einem Lügengebäude vor, d.h. bei mehrfachen, raffiniert aufeinander abgestimmten Lügen, durch welche sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt, oder bei besonderen Machenschaften im Sinne von eigentlichen Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Bei einfachen falschen Angaben bejaht die Rechtsprechung Arglist, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Gestützt auf diese Rechtsprechung wird Arglist grundsätzlich verneint, wenn das Täuschungsoffer den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist ist lediglich zu verneinen, wenn dieses die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 147 IV 73 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_813/2023 vom 24. Januar 2024 E. 2.3.3 f.; je mit Hinweisen). Das Mass der vom Täuschungsoffer zu erwartenden zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten richtet sich nicht nach der hypothetischen Reaktion eines durchschnittlich vorsichtigen und erfahrenen Dritten, sondern nach einem individuellen Massstab, der den besonderen Verhältnissen des Täuschungsoffers Rechnung trägt. Die Arglist lässt sich daher nur unter Berücksichtigung der näheren Umstände, unter denen die Täuschung erfolgt ist, sowie der persönlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Personen schlüssig beantworten (BGE 147 IV 73 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_813/2023 vom 24. Januar 2024 E. 2.3.5; je mit Hinweisen).

Zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen (BGE 128 IV 255 E. 2e/aa). Ein Vermögensschaden liegt namentlich vor, wenn das Vermögen des Täuschungsoffers nach Vornahme der irrumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert tatsächlich verringert ist, wobei ein vorübergehender Schaden genügt (BGE 147 IV 73 E. 6.1 mit Hinweisen). Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermindert ist das Vermögen nach der Rechtsprechung auch, wenn es in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert herabgesetzt ist, mithin wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss. Da es sich beim Betrug um ein Verletzungs- und nicht ein Gefährdungsdelikt handelt, darf ein Gefährdungsschaden jedoch nicht leichthin angenommen werden. Der Schaden als Vermögensnachteil hat beim Betrugstatbestand der Bereicherung als Vermögensvorteil zu entsprechen (Erfordernis der Stoffgleichheit; BGE 134 IV 210 E. 5.3; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B\_813/2023 vom 24. Januar 2024 E. 2.3.6 mit Hinweisen).

Der subjektive Tatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB verlangt neben einem Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz bzw. Eventualabsicht genügt. Eventualabsicht bezüglich der

Bereicherung wird in der Rechtsprechung angenommen, wenn sich der Täter der Möglichkeit eines unrechtmässigen Vermögensvorteils bewusst ist, er diesen für den Fall des Eintritts will und nicht bloss als eine notwendige, vielleicht höchst unerwünschte Nebenfolge eines von ihm angestrebten anderen Erfolgs hinnimmt (BGE 105 IV 330 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6B\_813/2023 vom 24. Januar 2024 E. 2.3.7; je mit Hinweisen).

#### 2.1.2. Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

Des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt (Art. 147 Abs. 1 StGB).

Die unbefugte Verwendung von Daten im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB kennzeichnet sich dadurch, dass der Täter, ohne dazu berechtigt zu sein, "an sich richtige Daten" verwendet und einen formal "richtigen" Datenverarbeitungsvorgang einleitet. Die vom Tatbestand umfasste Verwendung der Daten führt zu einem demgegenüber im Ergebnis unzutreffenden Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang (BGE 129 IV 315 E. 2.1 mit Hinweis). Das betrugsähnliche Verhalten wird darin gesehen, dass der Täter mit der Verwendung der Daten vorgibt, dazu berechtigt zu sein. Irrelevant ist deshalb, auf welche Art und Weise der Täter die Daten erlangte (Urteil des Bundesgerichts 6B\_549/2023 vom 25. September 2023 E. 2.3).

Eine unrichtige Verwendung von Daten liegt dann vor, wenn der Täter Daten verwendet, die mit der tatsächlichen Sach- und Rechtslage nicht übereinstimmen (FIOLKA, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, N. 9 zu Art. 147 StGB). Von einer unvollständigen Verwendung von Daten ist dann die Rede, wenn an sich erforderliche Dateneingaben überhaupt nicht oder nur teilweise erfolgen. Als letzte Verwendungsart ist eine unbefugte Verwendung von Daten dann gegeben, wenn unbefugte Personen durch die an sich «richtige» Verwendung von Daten in die Datenverarbeitung eingreifen (FIOLKA, a.a.O., N. 10 zu Art. 147 StGB). Unbefugt ist die Verwendung von Daten dann, wenn diese Daten besonders gegen den Zugriff durch Unbefugte (also i. d. R. durch andere Personen als den entsprechenden Vertragsteilnehmer) gesichert wurden und diese Sicherung im Einzelfall durch den Täter (durch die Dateneingabe) unterlaufen wird (FIOLKA, a.a.O., N. 16 zu Art. 147 StGB). Die Klausel «in vergleichbarer Weise» soll es ermöglichen auch Manipulationen zu erfassen, die nicht ohne weiteres unter die vorstehend erwähnten Datenmanipulationen fallen, also etwa Eingriffe in die Hardware oder künftige Eingriffe in den richtigen Ablauf der Datenverarbeitung, die in ihrer Auswirkung mit den in den Regelbeispielen umschriebenen Manipulationen gleichzusetzen sind (FIOLKA, a.a.O., N. 18 zu Art. 147 StGB). Die Tathandlung besteht sodann im Einwirken auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungsvorgang. Als Tatobjekte von Art. 147 StGB kommen nur Informationen in Frage, die von einer Datenverarbeitungsanlage, einem Computer, verarbeitet, gespeichert und weitergegeben werden. Der Taterfolg liegt entweder in der Vermögensverschiebung zum Nachteil eines anderen oder im Verdecken einer erfolgten Vermögensverschiebung unmittelbar danach. Wie beim Betrug muss diese Vermögensverschiebung zu einem Vermögensschaden bei einem anderen führen (FIOLKA, a.a.O., N. 21, 37 und 39 zu Art. 147 StGB).

In subjektiver Hinsicht ist wie beim Betrug nebst dem Vorliegen eines (Eventual-)Vorsatzes vorausgesetzt, dass die Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern bzw. eine Bereicherungsabsicht gefordert ist (FIOLKA, a.a.O., N. 40 zu Art. 147 StGB).

### 2.1.3. Abgrenzung von Art. 146 und Art. 147 StGB

Der Tatbestand von Art. 147 StGB wurde geschaffen, um den sogenannten Computerbetrug unter Strafe zu stellen, der u.a. mangels Täuschung eines Menschen nicht unter den klassischen Betrugstatbestand (Art. 146 StGB) fällt. An die Stelle der arglistigen Täuschung und der Irrtumserweckung oder -bestärkung beim Geschädigten treten die Manipulation der Datenverarbeitung und das Erzielen eines unzutreffenden Ergebnisses der Datenverarbeitung. An die Stelle der Vermögensdisposition des Betrugsopfers tritt die von der Datenverarbeitungsanlage (Computer) vorgenommene Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern. Die Vermögensverschiebung muss wie beim Betrug einen Schaden bewirken (vgl. Art. 146 Abs. 1 und 147 Abs. 1 StGB; BGE 129 IV 315 E. 2.1).

Art. 146 und Art. 147 StGB unterscheiden sich dadurch, dass im ersten Fall eine Person getäuscht wird, im zweiten auf eine Datenverarbeitungsanlage eingewirkt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_24/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.3.1).

## 2.2. Versuch

Ein Tatbestand ist versuchsweise begangen, wenn der Täter die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB). Der Versuch unterscheidet sich vom vollendeten Delikt dadurch, dass der objektive Tatbestand nur zum Teil verwirklicht ist, während der subjektive Tatbestand genauso erfüllt sein muss wie bei der Vollendung. Gefordert ist ein auf die Begehung eines Deliktes gerichteter Wille, der sog. Tatentschluss. Zu diesem gehört stets der Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Täter muss zudem mit der Ausführung der Tat begonnen haben. Hierzu genügt gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (NIGGLI/MAEDER, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Auflage, 2019, N. 10 zu Art. 22 StGB).

## 2.3. Gewerbsmässigkeit

Nach der Rechtsprechung liegt der Ansatzpunkt für die Definition der Gewerbsmässigkeit im berufsmässigen Handeln. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (BGE 116 IV 319 E. 4). Wesentlich für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ist, dass der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, sich darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur

Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben (BGE 129 IV 253 E. 2.1; 119 IV 129 E. 3a; 116 IV 319 E. 4c; Urteil des Bundesgerichts 6B\_563/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 5.1.2 mit Hinweisen).

## **2.4. Subsumtion**

### **2.4.1. Vorbemerkung**

Mit Blick auf die Abgrenzung zwischen Art. 146 und Art. 147 StGB (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.1.3 hiervor) ist vorliegend ausschlaggebend, ob bei der Zustellung einer Abrechnung an eine der vorliegend involvierten Krankenkassen der Entscheid, die Rechnung freizugeben und eine Zahlung auszulösen, automatisiert oder durch eine Person, also manuell, getroffen wurde. Es rechtfertigt sich nachfolgend zunächst zu prüfen, ob der rechtserhebliche Sachverhalt jeweils den objektiven Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage oder des Betrugs erfüllt. Sofern dies bejaht werden kann, erfolgt die Subsumtion sowohl unter den subjektiven Tatbestand als auch unter das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit infolge gleichlautender Voraussetzungen gemeinsam.

### **2.4.2. Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (objektiver Tatbestand)**

Die Beschuldigte 1 deklarierte gegenüber den involvierten Krankenkassen im elektronischen Buchungssystem MediOnline der Ärztekasse nicht leistungsfähige Alternativbehandlungen der Beschuldigten 2 als eigene psychiatrische und kassenpflichtige Leistungen der obligatorischen Krankenkasse. Die Ärztekasse stellte gestützt auf diese Eingaben den jeweiligen Krankenversicherungen Rechnung. Die Ärztekasse fungierte dabei einzig als Botenträgerin bzw. Zwischenstation, weshalb nicht wesentlich ist, in welcher Form die Rechnungen den Krankenkassen eingereicht wurden (eigenhändig und direkt durch die Beschuldigte[n] oder via MediOnline Buchungssystem). Die Beschuldigte 1 wirkte vorliegend mit den von ihr eigenhändig veranlassten automatisierten Abrechnungen über das MediOnline Buchungssystem auf die elektronischen Systeme der Krankenkassen ein, welche Informationen verarbeiten, speichern und weitergeben. Bei diesen elektronischen Systemen der Krankenkassen handelt es sich um Datenverarbeitungsanlagen im Sinne von Art. 147 StGB. Die Beschuldigte 1 verwendete dabei unrichtige – mithin nicht mit der tatsächlichen Sachlage übereinstimmende – Daten (unrichtige Leistungserbringerin sowie unrichtige Therapieleistung). Diese unrichtige Verwendung der Daten, mit denen die Beschuldigte 1 auf die Datenverarbeitungsanlagen der Versicherungen einwirkte, führte zu einer Vermögensverschiebung zugunsten beider Beschuldigten sowie zum Eintritt eines Vermögensschadens zulasten der verschiedenen Krankenkassen. Entgegen den Vorbringen der Verteidigung der Beschuldigten 1 (pag. 2800) ist zudem ergänzend anzumerken, dass auch mit einem allfälligen Einsatz von künstlicher Intelligenz durch die Krankenkassen die erfolgte Täuschung nicht hätte erkannt werden können. Selbst wenn dadurch aufgedeckt worden wäre, dass mit der Beschuldigten 1 noch eine weitere Person, die Beschuldigte 2, arbeitete, hätte nicht erkannt werden können, dass die Leistungen unter der falschen Leistungserbringerin und unter falscher Angabe der durchgeführten Therapie verrechnet wurden. Der objektive Tatbestand von Art. 147 Abs. 1 StGB ist im Ergebnis hinsichtlich der automatisiert freigegebenen Zahlungen erfüllt.



### 2.4.3. Betrug (objektiver Tatbestand)

Vorab ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Figur des Seriendelikts hinzuweisen. Bei einem serienmässig begangenen Betrug handelt der Täter häufig nach demselben Muster, wobei das Handlungsmuster nicht auf ein konkretes Opfer, sondern auf eine ganze Opfergruppe angelegt ist. In dieser Konstellation darf das Gericht, soweit die Einzelfälle in tatsächlicher Hinsicht gleich gelagert sind und sich bezüglich Opfer Gesichtspunkten nicht wesentlich unterscheiden, die Tatbestandsmerkmale des Betrugs, namentlich das Element der arglistigen Täuschung, zunächst in allgemeiner Weise für alle Einzelhandlungen gemeinsam prüfen. Eine ausführliche fallbezogene Erörterung der einzelnen Merkmale muss nur in denjenigen Fällen erfolgen, die in deutlicher Weise vom üblichen Handlungsmuster abweichen. Wo die Vorgehensweise bei den Einzelfällen nicht nur ähnlich oder gleich gelagert, sondern identisch ist, ist eine Prüfung der einzelnen Täuschungshandlungen nicht notwendig, sofern sich die Vorgehensweise schon aufgrund des Handlungsmusters für alle Opfer als arglistig erweist (BGE 119 IV 284 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts 6B\_614/2023 vom 5. Oktober 2023 E. 1.1.2). Die Vorgehensweise der Beschuldigten ist bei den vorliegend zur Beurteilung stehenden Einzelfällen nicht nur ähnlich gelagert, sondern identisch, womit eine Prüfung der einzelnen Täuschungshandlungen nicht notwendig ist. Die Tatbestandsmerkmale des Betrugs werden deshalb nachfolgend – mit Ausnahme der versuchten Tatbegehung z.N. der X. \_\_\_\_\_ AG (vgl. Ziff. 2.4.3.d hiernach) – für sämtliche Einzelfälle einer gemeinsamen Prüfung unterzogen.

#### 2.4.3.a. Arglistige Täuschung

Die Beschuldigten begingen eine Täuschung, indem sie die von der Beschuldigten 2 angebotenen nicht leistungspflichtigen Alternativbehandlungen gegenüber den Krankenversicherungen als eigene psychiatrische und kassenpflichtige Leistungen der obligatorischen Krankenkasse deklarierten. Damit wurden die Krankenkassen über die Art der Behandlungen sowie die Person der Leistungserbringerin getäuscht, was bei diesen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung – nämlich, dass es sich bei den deklarierten Beträgen um kassenpflichtige Leistungen handelte, die von einer Ärztin mit Kassenzulassung über die obligatorische Krankenkasse abgerechnet werden können – hervorrief.

Massgeblich ist vorliegend, ob die Täuschung der Beschuldigten 1 arglistig erfolgte oder nicht. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des Bundesgerichts 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 3.4 hinzuweisen. Das Bundesgericht bejahte im vorgenannten Entscheid die arglistige Täuschung in Bezug auf den weder über eine Berufsausübungsbewilligung noch eine Kassenzulassung verfügenden Beschwerdeführer, welcher eigene Leistungen im Namen bzw. mit der ZSR-Nummer eines anderen Arztes abrechnete. Es bestätigte dabei insbesondere die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach ein Arzt in einem besonderen Vertrauensverhältnis zur Krankenkasse stehe und Rechnungen, mit welcher dieser gegenüber der Krankenkasse für sich oder für den Patienten Leistungen geltend mache, Urkundencharakter zukomme (BGE 117 IV 165 E. 2c; 103 IV 178 E. IV; Urteil des Bundesgerichts 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 3.4 m.w.H.). Mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie insbesondere die Tatsache, dass sich die Beschuldigte 1 zur Täuschung nicht lediglich einer einfachen Lüge, sondern einer Falschbekundung (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.2 hiernach) bediente, ist die Arglist vorliegend ohne Weiteres zu bejahen. Das Bundesgericht führte zudem zusammengefasst aus, dass den Krankenkassen

weder möglich noch zumutbar sei, bei sämtlichen Abrechnungen zu beurteilen, ob der Arzt, der als Leistungserbringer aufgeführt bzw. dessen ZSR-Nummer verwendet worden sei, die Leistungen auch tatsächlich erbracht habe, zumal hierfür Kontakt zum Arzt oder zum Patienten aufgenommen werden müsste (Urteil des Bundesgerichts 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 3.4). Entsprechend liegt vorliegend auch keine die Arglist ausschliessende überwiegende Opfermitverantwortung vor.

#### 2.4.3.b. Irrtum

Die Krankenkassen bzw. die die Zahlungen auslösenden Mitarbeitenden (natürliche Personen) befanden sich aufgrund der unwahren Angaben der Beschuldigten 1 sowohl in einem Irrtum über die Person der Leistungserbringerin als auch über die Art der durchgeführten Behandlungen.

#### 2.4.3.c. Vermögensdisposition, Vermögensschaden und Motivationszusammenhang

Der Irrtum der Krankenkassen bzw. deren Mitarbeitenden führte dazu, dass diese fälschlicherweise davon ausgingen, es handle sich bei den geltend gemachten Beträgen um Leistungen, welche über die obligatorische Krankenkasse abgerechnet werden können und in der Folge manuell eine Zahlung an die Beschuldigte 1 auslösten. Die Vermögensverfügungen der verschiedenen Krankenkassen, welche nicht angefallen wären, wenn die Beschuldigte 1 bzw. die Beschuldigte 2 die Leistungen korrekt deklariert hätten, hatten somit einen Vermögensschaden bei den verschiedenen Krankenkassen zur Folge. Dabei ist unerheblich, ob der entstandene Schaden in der Folge allenfalls aufgrund von unterschiedlichen Franchisemodellen oder Selbstbehalten auf die Versicherten überwält werden konnte, zumal auch eine bloss vorübergehende Schädigung zur Erfüllung des Tatbestands ausreicht.

#### 2.4.3.d. Versuch z.N. der X. \_\_\_\_\_ AG

Vorab ist anzumerken, dass Art. 172<sup>ter</sup> StGB infolge der gewerbsmässigen Tatbegehung (vgl. Ziff. 2.4.4 hiernach) vorliegend keine Anwendung findet (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl., 2019, N. 11 ff. zu Art. 172<sup>ter</sup> StGB), womit auch kein Strafantrag erforderlich ist.

Die von der Beschuldigten 1 bei der X. \_\_\_\_\_ AG eingereichte Rechnung für die Behandlung des Patienten AG. \_\_\_\_\_ durch die Beschuldigte 2 wurde nach manueller Prüfung zurückgewiesen (vgl. pag. 2642). Entsprechend wurde keine Vermögensdisposition getroffen, womit der objektive Tatbestand hinsichtlich dieser Rechnung nicht erfüllt ist und einzig eine versuchte Tatbegehung in Betracht fällt.

Dasselbe würde auch für die Rechnung von CC. \_\_\_\_\_ im Betrag von CHF 184.95 gelten, die gemäss Zusammenstellung der X. \_\_\_\_\_ (pag. 2641 ff.) zwar nur automatisch geprüft, aber trotzdem zurückgewiesen wurde (pag. 2642). Folglich hätte beim Schuldpruch betreffend Art. 147 StGB dieser Versuch ebenso erwähnt werden müssen. Dies ging anlässlich der Urteilsberatung in der Fülle der Beweismittel unter.

#### 2.4.4. Subjektiver Tatbestand und Gewerbsmässigkeit

Die Beschuldigte 1 hat gemäss Beweisergebnis eingestanden, wissentlich und willentlich und damit direktvorsätzlich gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt zu haben (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.4.11 hiervor). Betreffend die Beschuldigte 2 hat das Beweisverfahren

gezeigt, dass diese zwar nicht im Detail wusste, wie die Abrechnungen zulasten der Krankenkassen erfolgten, sie es allerdings zumindest für möglich hielt und in Kauf nahm, dass die Beschuldigte 1 die von ihr in Rechnung gestellten Therapiestunden bei den Krankenkassen in eigenem Namen geltend machte. Entsprechend ist mit Blick auf die Beschuldigte 2 von eventualvorsätzlichem Handeln auszugehen.

Das gewählte Vorgehen der Beschuldigten ermöglichte diesen einerseits Leistungen – welche nicht entschädigungswürdig gewesen wären – bei den Krankenkassen abrechnen zu lassen und andererseits, quantitativ mehr Therapien anzubieten, zumal die Patienten diese ansonsten vollumfänglich aus eigener Tasche hätten bezahlen müssen und nicht davon auszugehen ist, dass sie das Therapieangebot der Beschuldigten 2 in gleichem Umfang wahrgenommen hätten. Angesichts dieses Vorgehens der Beschuldigten wird deutlich, dass sie in Bereicherungsabsicht handelten und einen ihnen nicht zustehenden Vermögensvorteil erlangen wollten. Der subjektive Tatbestand von Art. 146 Abs. 1 und 147 Abs. 1 StGB ist damit hinsichtlich sämtlicher Einzelhandlungen erfüllt.

Unter dem Titel der Gewerbsmässigkeit ist festzuhalten, dass die von den Krankenkassen ausbezahlten bzw. von der Beschuldigten 1 weitergeleiteten Zahlungen die einzige Einkommensquelle der Beschuldigten 2 darstellte. Das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit ist deshalb in Bezug auf die Beschuldigte 2 ohne Weiteres zu bejahen, zumal diese die deliktische Tätigkeit nach einer Art des Berufs ausübte, um sich damit ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Die Beschuldigte 1 rechnete die seitens der Beschuldigten 2 geltend gemachten Beträge jeweils mit einem Zuschlag von ca. 24% bei den Krankenkassen ab, womit sie ca. CHF 100'000.00 für sich beanspruchen konnte. Es handelt sich dabei durchaus um einen namhaften Betrag, den sie zur Finanzierung ihrer Lebensgestaltung aufwenden konnte. Da die Beschuldigten mittäterschaftlich vorgehen, kommt dem vorgenannten Betrag allerdings ohnehin keine eigenständige Bedeutung zu. Die Beschuldigten handelten im Ergebnis gewerbsmässig gemäss Art. 146 Abs. 2 und Art. 147 Abs. 2 StGB.

#### 2.4.5. Fazit

Die Beschuldigten haben sich in Mittäterschaft des Betrugs, gewerbsmässig sowie teilweise versucht begangen sowie des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, gewerbsmässig begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis Ende 2019 in CB.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), z.N. der A.\_\_\_\_\_  
AG, B.\_\_\_\_\_  
SA, V.\_\_\_\_\_  
AG, C.\_\_\_\_\_  
AG, D.\_\_\_\_\_  
AG, W.\_\_\_\_\_  
AG, E.\_\_\_\_\_  
AG, X.\_\_\_\_\_  
AG, F.\_\_\_\_\_  
AG, AA.\_\_\_\_\_  
AG, G.\_\_\_\_\_  
AG, Z.\_\_\_\_\_  
(mittlerweile Teil der X.\_\_\_\_\_  
AG), H.\_\_\_\_\_  
AG, AC.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_  
SA, J.\_\_\_\_\_  
AG, K.\_\_\_\_\_  
AG, L.\_\_\_\_\_  
AG und M.\_\_\_\_\_  
AG schuldig gemacht.

### 3. Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB)

#### 3.1. Objektiver und subjektiver Tatbestand

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt den Tatbestand der Urkundenfälschung, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung

einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht. Urkunden sind unter anderem Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB).

Das unrichtige Beurkunden einer rechtlich erheblichen Tatsache, d.h. das Falschbeurkunden, bedeutet das Errichten einer echten, aber unwahren Urkunde, bei welcher der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen (BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafbuch, 4. Aufl. 2019, N. 64 zu Art. 251 StGB). Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Erforderlich ist eine normative Eingrenzung, nach welcher sich bestimmt, von welchen Wahrheitsgarantien der Schutz der Urkunde abhängen soll. Dabei lässt sich ein strafrechtlicher Schutz nur rechtfertigen, wo wichtige schützenswerte Interessen auf dem Spiel stehen (BOOG, a.a.O., N. 68 zu Art. 251 StGB).

Der Urkundencharakter eines Schriftstücks ist relativ. Es kann mit Bezug auf bestimmte Aspekte Urkundenqualität haben, hinsichtlich anderer Gesichtspunkte nicht. Nach der Gerichtspraxis kann sich unmittelbar aus dem Gesetz oder aus der Verkehrsübung bzw. dem Sinn oder der Art des Schriftstücks ergeben, ob dieses zum Beweis einer bestimmten Tatsache bestimmt und geeignet ist (BGE 129 IV 130 E. 2.2). Rechnungen sind nach ständiger Rechtsprechung in der Regel keine Urkunden (BGE 131 IV 125 E. 4.2; 121 IV 131 E. 2c; 117 IV 35; 88 IV 33). Eine erhöhte Glaubwürdigkeit und damit eine Urkundenqualität von Rechnungen kann sich ausnahmsweise aus dem konkreten Verwendungszweck ergeben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung steht ein Arzt in einem besonderen Vertrauensverhältnis zur Krankenkasse, weshalb Rechnungen, mit welcher dieser gegenüber der Krankenkasse für sich oder für den Patienten Leistungen geltend macht, Urkundencharakter zukommt (BGE 103 IV 178 E. IV; zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 6B\_571/2011 vom 24. Mai 2012 E. 2.2.1 und 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 3.4 m.w.H.; TRECHSEL/ERNI, in: Schweizerisches Strafbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., 2021, N. 12 zu Vor Art. 251 StGB).

### **3.2. Subsumtion**

Auf den aktenkundigen Rechnungen und Rückforderungsbelegen ist als Leistungserbringere die Beschuldigte 1 unter Angabe ihrer ZSR-Nummer sowie als Therapieleistung «Psychiatrische Diagnostik und Therapie» vermerkt (Tarifziffer 02.0020). Die an die verschiedenen Krankenkassen gerichteten unwahren Rechnungen für ärztliche Leistungen sind als qualifizierte schriftliche Lügen anzusehen, da – wie bereits erwähnt – Ärzte zu den Krankenkassen in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehen und den Krankenkassen wegen der grossen Zahl der zu behandelnden Fälle eine Überprüfung der Rechnungen nicht möglich und nicht zuzumuten ist (BGE 117 IV 165 E. 2c; 103 IV 178 E. IV; Urteil des Bundesgerichts 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 3.4 m.w.H.). Bei den eingereichten Rechnungen handelt es sich damit um Falschbeurkundungen im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB.

Betreffend den subjektiven Tatbestand kann auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.4 hiavor verwiesen werden. Der Beschuldigten 1 ist ein direktvorsätzliches und der Beschuldigten 2 ein eventualvorsätzliches Handeln anzulasten.

### 3.3. Fazit

Die Beschuldigten haben sich folglich in Mittäterschaft der Urkundenfälschung, mehrfach begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis Ende 2019 in CB.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), z.N. der A.\_\_\_\_ AG, B.\_\_\_\_ SA, V.\_\_\_\_ AG, C.\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_ AG, W.\_\_\_\_ AG, E.\_\_\_\_ AG, X.\_\_\_\_ AG, F.\_\_\_\_ AG, AA.\_\_\_\_ AG, G.\_\_\_\_ AG, Z.\_\_\_\_ (mittlerweile Teil der X.\_\_\_\_ AG), H.\_\_\_\_ AG, AC.\_\_\_\_, I.\_\_\_\_ SA, J.\_\_\_\_ AG, K.\_\_\_\_ AG, L.\_\_\_\_ AG und M.\_\_\_\_ AG schuldig gemacht.

### 4. Konkurrenzen

Der Vollständigkeit halber ist unter dem Titel der Konkurrenzen anzumerken, dass zwischen Urkundenfälschung und Betrug wegen der Verschiedenartigkeit der Rechtsgüter echte Konkurrenz besteht (BGE 138 IV 209 E. 5.5; 129 IV 53 E. 3; Urteil 6B\_1042/2020 vom 1. Dezember 2021 E. 2.5.1; je mit Hinweisen). Dies gilt selbst dann, wenn die Urkundenfälschung nur zum Zweck der Durchführung des Betrugs begangen wurde (vgl. BGE 138 IV 209 E. 5.5; Urteile 6B\_1042/2020 vom 1. Dezember 2021 E. 2.5.1; 6B\_613/2020 vom 17. September 2020 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_2019/2021, 6B\_228/2021 vom 19. April 2023 E. 5.3; je mit Hinweisen).

## V. STRAFZUMESSUNG

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Schuldangemessene Strafe (Art. 47 StGB)

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach allen objektiven und subjektiven Elementen der Tat, namentlich der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Ausmass des verschuldeten Erfolgs), nach der Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Begehung der Tat), den Beweggründen und Zielen des Täters (Willensrichtung) sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB; sog. Tatkomponente). Das Gericht berücksichtigt zudem das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters (Gesundheitszustand, Alter, familiäre Verpflichtungen, berufliche Situation usw.), die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Strafempfindlichkeit), dessen Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie weitere strafmindernde und straf erhöhende Aspekte (sog. Täterkomponenten; Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB; BGE 142 IV 137 E. 9.1; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 129 IV 6 E. 6.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_219/2021, 6B\_228/2021 vom 19. April 2023 E. 8.3).

Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht das Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGE 136 IV 55 E. 5.5; Urteil des Bundesgerichts 6B\_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2). Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien be-

rücksichtigt (BGE 142 IV 625 E. 2.4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2). Eine rein mathematische Reduktion einer (hypothetischen) Einsatzstrafe ist systemwidrig und abzulehnen, da sie die Ermessensfreiheit des Richters in unzulässiger Weise einschränkt (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Die tat- und täterangemessene Strafe für eine einzelne Tat ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8; Urteil des Bundesgerichts 6B\_829/2014 vom 30. Juni 2016 E. 2.4.3; vgl. in Bezug auf Bussen BGE 148 IV 96 E. 4.2.1). Soweit die Straftat bloss versucht begangen worden ist, hat das Gericht vorerst die hypothetische schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Anschliessend ist diese hypothetische Strafe unter Berücksichtigung der versuchsweisen Begehung zu reduzieren (Urteile des Bundesgerichts 6B\_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1; 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1).

## **1.2. Wahl der Strafart**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des (Einzeltat-)Verschuldens, wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt. Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 144 IV 217 E. 3.3.1). Dabei berücksichtigt es, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter soll und kann aufgrund des Umstandes, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV 313 E. 1.1.3; BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; 134 IV 97 E. 4.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3).

## **1.3. Gesamtstrafenbildung (Art. 49 Abs. 1 StGB)**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur anwendbar, wenn diese Strafen gleichartig sind (dass die anzuwendenden Strafbestimmungen (teilweise) abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht; sog. «konkrete Methode»). Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen. Das Gericht ist an das gesetzliche Höchstmass jeder Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 Satz 3 StGB).

Vorab ist der Strafrahmen der schwersten Straftat zu bestimmen (sog. «konkrete Einsatzstrafe»), wobei der Strafrahmen für die schwerste Straftat anhand der abstrakten Strafan-

drohung und nicht der konkret höchsten (verwirkten) Strafe zu bestimmen ist. Die Einsatzstrafe ist innerhalb ihres ordentlichen Strafrahmens festzusetzen und anschliessend in einem weiteren Schritt unter Einbezug gleichartiger Strafen der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Hierbei ist zu beachten, dass die einzelnen Straftaten wie bei der separaten Beurteilung nur innerhalb ihres eigenen Strafrahmens strafehöhend berücksichtigt werden können (BGE 144 IV 313 E. 1; BGE 144 IV 217 E. 2.2 und 3.3 ff.). Bei der Bemessung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbstständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1176/2021 vom 26. April 2023 E. 4.5.2).

Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2; 6B\_42/2016 vom 26. Mai 2016; 6B\_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2).

Die (nach früherer Rechtsprechung des Bundesgerichts noch zugelassenen) Ausnahmen zur vorerwähnten konkreten Methode (beispielsweise bei zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpften Straftaten, die sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen, oder wenn nicht eine deutlich schwerere Tat zusammen mit einer oder wenigen weiteren, leichter wiegenden Nebentat[en] zu sanktionieren waren und bei einer Gesamtbeurteilung nur eine 360 Einheiten übersteigende Sanktion als angemessen erschien) sind nach neuerer Rechtsprechung grundsätzlich nicht mehr zulässig (Urteil des Bundesgerichts 6B\_59/2020 vom 30. November 2020 E. 4.4 mit Verweis unter anderem auf BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 S. 318; BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 und E. 3.6 S. 235 ff.). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf indessen eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteile des Bundesgerichts 6B\_244/2021, 6B\_254/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.2; 6B\_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.1; 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2; 6B\_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.3.2; je mit Hinweisen).

## **2. Vorbemerkungen zur Strafzumessung**

Infolge des mittäterschaftlichen Vorgehens der Beschuldigten sowie der weitgehend gleichgewichteten Strafzumessungsfaktoren, rechtfertigt es sich nachfolgend die Strafzumessung für beide Beschuldigten – soweit möglich und sinnvoll – gemeinsam vorzunehmen.

## **3. Handlungseinheit**

Legt ein Täter subjektiv eine Erwerbsabsicht bzw. eine hohe Wiederholungsbereitschaft an den Tag und begeht er objektiv «eine Vielheit» gleicher Taten, führt dies bei gewissen Delikten zur Qualifikation der Gewerbsmässigkeit (ACKERMANN, in: Basler Kommentar StGB/JStGB, 4. Aufl. 2019, N. 32 zu Art. 49 StGB). Damit werden einzelne Tathandlungen

(die für sich den Grundtatbestand erfüllen würden) normativ zu einer Handlungseinheit zusammengefasst (ACKERMANN, a.a.O., N. 32 zu Art. 49 StGB). Art. 49 StGB gelangt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei gewerbsmässigen Delikten als Kollektivdelikte nicht zur Anwendung, da die Strafschärfung bereits durch die Qualifizierung im besonderen Teil des StGB vorgesehen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 4.4.2). Mit anderen Worten kann bei mehreren Taten, welche die gewerbsmässige Qualifikation erfüllen, eine einheitliche Einsatzstrafe für diese Delikte festgesetzt werden. Der Versuch geht diesfalls im vollendeten gewerbsmässigen Delikt auf (Urteil des Bundesgerichts 6B\_312/2023 vom 7. August 2023 E. 1.2.1 mit weiteren Hinweisen).

Vorliegend liegt beim gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage sowie beim gewerbsmässigen Betrug bereits aufgrund der Qualifikation der Gewerbsmässigkeit eine Handlungseinheit vor. Damit ist sowohl für alle Einzelakte des Betrugs (inkl. des versuchten Betrugs z.N. der X. \_\_\_\_\_ AG [vgl. 2.4.3.d hiervor]) als auch des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gesamthaft eine Strafe auszufallen, sodass Art. 49 Abs. 1 StGB deliktgruppenintern keine Anwendung findet.

#### **4. Anwendbares Recht, Strafraumen und Strafart**

Die beiden tatbestandlichen Handlungseinheiten des gewerbsmässigen Betrugs und des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage wurden bis Ende 2019 begangen, womit hinsichtlich dieser Taten das im Tatzeitpunkt und bis am 30. Juni 2023 geltende (mildere) Recht Anwendung findet (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 11 zu Art. 2 StGB).

Die Strafandrohungen für die durch die Beschuldigten begangenen Delikte lauten damit wie folgt:

- Gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 aStGB): Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen.
- Gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 aStGB): Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen.
- Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB): Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Vorab ist festzuhalten, dass die auszusprechenden Strafen für den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage sowie den Betrug den Anwendungsbereich der Geldstrafe deutlich übersteigen und zur Abgeltung des begangenen Unrechts einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB). Für die von den Beschuldigten begangenen Urkundenfälschungen ist die jeweils angemessene Strafart zu bestimmen. Vorliegend wäre für jede einzelne Urkundenfälschung in Anbetracht des jeweiligen Verschuldens eine deutlich unterhalb von 180 Strafeinheiten liegende Strafe auszusprechen. Zwar wäre es nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung möglich, eine Gesamtfreiheitsstrafe auszusprechen, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter zu einzuwirken (Urteil des Bundesgerichts 6B\_244/2021 vom 17. April 2024 E. 5.5.4). Vorliegend kann aufgrund der fehlenden Vorstrafen bei beiden Beschuldigten allerdings gerade nicht davon ausgegangen werden, dass diese sich von Geldstrafen per se



nicht abschrecken lassen würden und nur eine Freiheitsstrafe zweckmässig wäre. Zudem dürften sich die beiden Beschuldigten durch die teilbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafen, die für den gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage sowie den gewerbsmässigen Betrug ausgefällt werden (vgl. nachfolgende Ausführungen), nachhaltig beeindrucken lassen. Immerhin machten bereits die kurzen Untersuchungshaft den beiden Beschuldigten sehr zu schaffen. Zusammengefasst würde sich auch unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeit und der präventiven Effizienz nicht aufdrängen, für die Urkundenfälschungen anstelle von Geldstrafen auf Freiheitsstrafen zu erkennen. Folglich sind die mehrfachen Urkundenfälschungen sowohl hinsichtlich der Beschuldigten 1 als auch der Beschuldigten 2 mit Geldstrafen zu sanktionieren.

## **5. Einsatzstrafe und Methodik im vorliegenden Fall**

Die Einsatzstrafe ist mit Blick auf den bei beiden Beschuldigten im Vergleich zum gewerbsmässigen Betrug deutlich höheren Deliktsbetrags beim gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage festzusetzen. Infolge Gleichartigkeit werden die Schuldsprüche für beide Beschuldigten wegen gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage um die für die Schuldsprüche wegen gewerbsmässigen Betrugs festgesetzten Strafen gestützt auf Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen sein, woraus je Beschuldigte eine Gesamtfreiheitsstrafe resultiert. Die Urkundenfälschungen werden anschliessend je Beschuldigte mit einer Geldstrafe sanktioniert.

## **6. Einsatzstrafe für den gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage**

### **6.1.1. Tatkomponenten**

#### **6.1.1.a. Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)**

Zur Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts ist zunächst festzuhalten, dass der Tatbestand von Art. 147 StGB – wie auch Art. 146 StGB – ein Verletzungsdelikt gegen den Vermögenswert darstellt (FIOLKA, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, N. 7 zu Art. 147 StGB). Der über einen längeren Zeitraum von vier Jahren (2015 bis 2019) erwirtschaftete Deliktsbetrag zum Nachteil von insgesamt 19 Krankenkassen beläuft sich betreffend die Beschuldigte 1 auf CHF 438'300.00 bzw. betreffend die Beschuldigte 2 auf CHF 353'700.00 und ist damit durchaus als erheblich zu bezeichnen. Im Rahmen der Verwerflichkeit des Handelns ist zu bestimmen, wie die Täterschaft vorgegangen ist und welche Anstrengungen diese unternommen hat, um die Tat zu begehen (kriminelle Energie). Aufgrund der Gesamtumstände ist von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie auszugehen. Dennoch ist festzuhalten, dass die Beschuldigten für die Tat keine professionelle Planung an den Tag legen mussten. Entsprechend dilettantisch gingen sie vor, indem sie ihre Vorgehensweise nicht mittels der Buchhaltung zu verschleiern versuchten. Der Verschleierungsversuch erfolgte erst, als den Beschuldigten bewusst wurde, dass ihr betrügerisches Handeln bald ein Ende finden wird.

Für das Einordnen des konkreten Delikts im weiten Strafrahmen, greift das Gericht unter anderem auf die Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern zurück. Diese sehen für Vermögensdelikte mit einem Deliktsbetrag von mindestens CHF 150'000.00 sowie

einer besonderen Mindeststrafe die Anklageerhebung an ein Kollegialgericht in Dreierbesetzung vor, was eine zu beantragende Freiheitsstrafe von mindestens 24 Monaten bedeutet (Ziff. 3.1 Bst. b i.V.m. 3.2 Bst. c der Weisung). Beim Kollegialgericht in Fünferbesetzung ist gemäss Weisung ab einem Deliktsbetrag über CHF 1 Mio. Anklage zu erheben, was eine zu beantragende Freiheitsstrafe von mindestens 60 Monaten impliziert (Ziff. 3.1 Bst. c i.V.m. 3.3 Bst. b der Weisung).

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Deliktsbeträge ist hinsichtlich der Beschuldigten 1 von einem leichten, tendierend zu einem mittleren Verschulden und hinsichtlich der Beschuldigten 2 noch von einem leichten Verschulden im oberen Bereich auszugehen. Unter dem Titel der objektiven Tatschwere rechtfertigt sich für die Beschuldigte 1 somit eine Einsatzstrafe von 35 Monaten und für die Beschuldigte 2 eine Einsatzstrafe von 33 Monaten.

#### 6.1.1.b. Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

Als Beweggrund für die Tat stand die finanzielle Bereicherung bzw. die Erwirtschaftung eines Einkommens für die Beschuldigte 2 sowie die finanzielle Entlastung der Patientinnen und Patienten im Vordergrund. Zumal dieser Beweggrund deliktsimmanent ist, wirkt sich dies neutral auf die Strafzumessung aus. Die Beschuldigte 1 handelte direktvorsätzlich, was vorliegend ebenfalls neutral zu gewichten ist. Das eventualvorsätzliche Vorgehen der Beschuldigten 2 ist hingegen im Umfang von sechs Monaten verschuldensmindernd zu berücksichtigen, womit für diese eine Strafe von 27 Monaten resultiert.

Den Beschuldigten wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten, was vorliegend neutral gewichtet wird.

#### 6.1.2. Fazit Tatkomponenten

Nach dem Gesagten resultieren für die Beschuldigten Einsatzstrafen von 35 Monaten (Beschuldigte 1) und 27 Monaten (Beschuldigte 2).

### 7. Asperation für den gewerbsmässigen Betrug

Betreffend die objektive und die subjektive Tatschwere kann aufgrund des identischen Vorgehens der Beschuldigten vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziff. 6 hiavor verwiesen werden. Die Deliktsbeträge belaufen sich betreffend die Beschuldigte 1 auf CHF 48'700.00 und betreffend die Beschuldigte 2 auf CHF 39'300.00. Mit Blick auf den weiten Strafrahmen und unter Berücksichtigung der Mindeststrafe von sechs Monaten aufgrund der gewerbsmässigen Tatbegehung (vgl. Art. 146 Abs. 2 StGB) erscheinen Strafen von 9 Monaten (Beschuldigte 1) sowie 8 Monaten (Beschuldigte 2) angemessen.

### 8. Asperierte Tatkomponentenstrafe

Da die Tathandlung sowohl beim gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage als auch beim gewerbsmässigen Betrug in Bezug auf beide Beschuldigten identisch ist und es reiner Zufall war, in welcher Form (manuell oder elektronisch) die Rechnungen bei den Krankenkassen überprüft wurden, ist die Strafe für den gewerbsmässigen Betrug vorliegend mit einem Asperationsfaktor von  $\frac{1}{2}$  zu berücksichtigen. Folglich ist die Einsatzstrafe von 35 Monaten betreffend die Beschuldigte 1 für den gewerbsmässigen Betrug um viereinhalb Monate auf 39,5 Monate zu erhöhen. Die Einsatzstrafe für

die Beschuldigte 2 von 27 Monaten wird aus gleichem Grund um vier Monate auf 31 Monate erhöht.

## **9. Täterkomponenten Beschuldigte 1**

### **9.1.1. Vorleben und persönliche Verhältnisse**

Die Beschuldigte 1 verfügt über keine Vorstrafen, was im Rahmen der Strafzumessung neutral zu werten ist. Über ihre persönlichen Verhältnisse lässt sich den Akten nur wenig entnehmen. Sie ist in CB. \_\_\_\_\_ (Ort) geboren und bei einer Pflegefamilie aufgewachsen (pag. 509). Die Beschuldigte 1 war zwei Mal verheiratet und lebt in geordneten finanziellen Verhältnissen in einer partnerschaftlichen Beziehung mit der Beschuldigten 2 (pag. 509). Weiter ist sie Mutter zweier Töchter, mit welchen sie in regelmässigem Kontakt steht. Die persönlichen Verhältnisse wirken sich im Ergebnis neutral aus.

### **9.1.2. Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie Strafempfindlichkeit**

Ein Geständnis kann nach der Rechtsprechung bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Mit der Berücksichtigung des Geständnisses wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dieses zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung nicht angebracht (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 7.5.4; 6B\_523/2018 vom 23. August 2018 E. 2.3.2; 6B\_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.5.2; je mit Hinweisen).

Die Beschuldigte 1 zeigte sich anfänglich geständig, wobei sie das Geständnis im weiteren Verlauf der Untersuchung bis hin zur Hauptverhandlung widerrief. Dennoch haben ihre Aussagen die Ermittlungen zum Ablauf bzw. zur konkreten Vorgehensweise der Beschuldigten erleichtert, womit der Beschuldigten 1 ein Geständnisrabatt von rund 10 % zugutegehalten werden kann.

Die Beschuldigte 1 hat sich während den Untersuchungshandlungen, namentlich den Befragungen, korrekt verhalten, was erwartet werden darf und neutral zu werten ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_216/2017 vom 11. Juli 2017 E. 2.3; 6B\_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3; 6B\_1159/2014 vom 1. Juni 2015 E. 4.4; je mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit der Beschuldigten 1 ist deshalb als neutral zu beurteilen.

## **9.2. Fazit Täterkomponenten Beschuldigte 1**

Die Täterkomponenten wirken sich im Ergebnis leicht strafmindernd im Umfang von 3,5 Monaten aus.

## **10. Täterkomponenten Beschuldigte 2**

### **10.1.1. Vorleben und persönliche Verhältnisse**

Die Beschuldigte 2 verfügt über keine Vorstrafen, was im Rahmen der Strafzumessung neutral zu werten ist. Betreffend die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten 2 kann auf die im Rahmen der obligatorischen Landesverweisung gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Ziff. VI hiernach). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wirken sich im Ergebnis neutral aus.

### **10.1.2. Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie Strafempfindlichkeit**

Die Beschuldigte 2 legte zwar kein eigentliches Geständnis ab, wobei ihre Aussagen dennoch die Ermittlungen zum Ablauf bzw. zur konkreten Vorgehensweise der Beschuldigten erleichterten. Der Beschuldigten 2 ist deshalb ebenfalls ein Geständnisrabatt von rund 10 % zugutezuhalten.

## **11. Fazit Täterkomponenten Beschuldigte 2**

Die Täterkomponenten wirken sich im Ergebnis leicht strafmindernd im Umfang von drei Monaten aus.

## **12. Fazit Gesamtstrafe Freiheitsstrafe**

Die asperierten Tatkomponentenstrafen von 39,5 Monaten (Beschuldigte 1) und 31 Monaten (Beschuldigte 2) sind somit um dreieinhalb Monate (Beschuldigte 1) und drei Monate (Beschuldigte 2) zu mindern. Nach Berücksichtigung sämtlicher für die Strafzumessung relevanter Faktoren resultieren Gesamtfreiheitsstrafen in der Höhe von 36 Monaten (Beschuldigte 1) und 28 Monaten (Beschuldigte 2).

## **13. Geldstrafe für die Urkundenfälschungen**

### **13.1. Tatkomponenten**

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS), welche zur Orientierung bei der Strafzumessung dienen, sehen betreffend Art. 251 Ziff. 1 StGB eine Strafe von 30 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinie, S. 50). Vorliegend ist es zu zahlreichen Urkundenfälschungen (mindestens wohl 200-300 an der Zahl) gekommen, welche die Beschuldigten gemeinsam zu verantworten haben. Grundsätzlich wäre die Strafe für die schwerste Urkundenfälschung festzusetzen und diese anschliessend um die Strafen für die zahlreichen weiteren Urkundenfälschungen in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Aufgrund der grossen Vielzahl der von den Beschuldigten begangenen Urkundenfälschungen und des mit jedem Delikt einhergehenden Verschuldens, erhellt ohne Weiteres, dass das Maximum des Strafrahmens der Geldstrafe von 180 Tagessätzen längst ausgeschöpft wird. Es kann daher darauf verzichtet werden, weiter auf das Verschulden der einzelnen Taten einzugehen, zumal die auszufällende Gesamtgeldstrafe auf 180 Tagessätze festzusetzen ist. Dass dieses Ergebnis – wie vorliegend – bei mehrfach begangener (leichter) Kriminalität zu unbilligen Ergebnissen führt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hinzunehmen und rechtfertigt kein systemwidriges und ergebnisorientiertes Abweichen vom Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut der Norm (BGE 144 IV 217 E. 3.6).

### **13.2. Täterkomponenten**

Bezüglich der Täterkomponenten kann auf die Ausführungen unter Ziff. 9 und 10 hiervor verwiesen werden. Zwar wirken sich diese im Ergebnis leicht strafmindernd aus, wobei dies aufgrund der grossen Vielzahl an zu sanktionierenden Urkundenfälschungen (vgl. Ausführungen unter Ziff. 13.1 hiervor) nichts am Ergebnis zu ändern vermag.

### **13.3. Fazit Geldstrafe und Tagessatzhöhe**

Nach Berücksichtigung sämtlicher für die Strafzumessung relevanter Faktoren resultiert sowohl für die Beschuldigte 1 als auch die Beschuldigte 2 eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen.

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. In Ausnahmefällen kann der Tagessatz bis auf CHF 10.00 gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Die Beschuldigte 1 gab anlässlich der Hauptverhandlung an, seit April 2022 pensioniert zu sein und gemeinsam mit der Beschuldigten 2 in guten, geordneten Verhältnissen in einer Mietwohnung zu leben (pag. 2535, Z. 32 ff.). Sie habe weder Rückstellungen noch Vermögen und lebe von CHF 2'450.00 der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (pag. 2536, Z. 2 f.) sowie einer kleinen Pensionskasse von CHF 700.00 (pag. 2535, Z. 35 f.; pag. 2536, Z. 3). Weiter habe sie eine junge Tochter (Jahrgang CD. \_\_\_\_\_), welche im Sommer CL. \_\_\_\_\_ (Jahreszahl) das zweite Lehrjahr begonnen habe und am Wochenende zu ihr komme (pag. 2535, Z. 37 ff.), wobei diese direkt eine AHV-Rente erhalte, welche Kinder von älteren Eltern erhalten würden, sofern sich die Kinder noch in der Ausbildung befänden (pag. 2536, Z. 3 ff.). Gestützt auf das monatliche Nettoeinkommen der Beschuldigten 1 von CHF 3'150.00 sowie eines Pauschalabzugs von 20 % resultiert eine Tagessatzhöhe von CHF 80.00. Mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach sich bei höheren Geldstrafen eine weitere Reduktion rechtfertigt, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt, ist eine weitere Reduktion um 10 % angezeigt. Für die Beschuldigte 1 resultiert damit ein Tagessatz von abgerundet CHF 70.00 (vgl. BGE 134 IV 60; Urteil des Bundesgerichts 6B\_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 2.2.2).

Die Beschuldigte 2 gab anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Juli 2023 an, seit zwei Jahren CM. \_\_\_\_\_ (Beruf) in einem CN. \_\_\_\_\_ (Institution) zu sein, in welchem sie nun eine Ausbildung zur CO. \_\_\_\_\_ (Beruf) absolvieren werde (pag. 2542, Z. 34 ff.). Gemäss eigenen Angaben verdiene sie dabei ca. CHF 4'300.00 (pag. 2542, Z. 39; dem eingereichten Lehrvertrag ist ein monatliches Einkommen von CHF 4'358.00 zu entnehmen [pag. 2560 f.]). Weiter habe sie eine CP. \_\_\_\_\_-jährige Tochter, welche beim Vater wohnhaft sei. Sie bezahle für ihre Tochter bis zu deren Ausbildungsende monatlich CHF 250.00 (pag. 2543, Z. 11 ff.). Mit Blick auf das monatliche Einkommen der Beschuldigten 2 von CHF 4'358.00, eines Pauschalabzugs von 25 % sowie der Berücksichtigung der für die Tochter zu leistenden Unterhaltsbeiträge resultiert eine Tagessatzhöhe von CHF 110.00. Aufgrund

der Höhe der Geldstrafe von 180 Tagessätzen rechtfertigt sich zudem (wie bei der Beschuldigten 1) eine weitere Reduktion um 10 %, womit abgerundet ein Tagessatz von CHF 90.00 resultiert.

#### **14. Konkretes Strafmass**

Für den gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage sowie den gewerbsmässigen Betrug resultiert für die Beschuldigte 1 eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten und für die Beschuldigte 2 eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten.

Für die mehrfachen Urkundenfälschungen erachtet das Gericht für die Beschuldigte 1 eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend CHF 12'600.00 und für die Beschuldigte 2 eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 90.00, ausmachend CHF 16'200.00 als angemessen.

#### **15. Strafvollzug**

##### **15.1. Theoretische Ausführungen**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht überschreiten (Art. 43 Abs. 2 StGB) und gemäss Art. 43 Abs. 3 StGB müssen sowohl der aufgeschobene als auch der vollziehbare Teil mindestens sechs Monate betragen. Im Bereich von Freiheitsstrafen von über zwei Jahren bis maximal drei Jahren tritt der teilbedingte an die Stelle des bedingten Strafvollzuges. Sind somit die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB erfüllt, ist der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe ist die begründete Aussicht auf Bewährung. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung von Art. 43 StGB, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Zu beachten ist zudem die Erwartung, dass der Teilvollzug der Strafe die Bewährungsaussicht grundsätzlich erhöhen sollte. Kann eine günstige Prognose (bzw. das Fehlen einer ungünstigen Prognose) nur unter Berücksichtigung der Warnwirkung des zu vollziehenden Strafteils gestellt werden, ist es allenfalls sinnvoll, zum Mittel des teilbedingten Strafvollzuges zu greifen (SCHNEIDER/GARRÉ, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 15 zu Art. 43 StGB).

Bei der Beurteilung der Prognose hat das Gericht ein weites Ermessen. Zu berücksichtigen sind neben der strafrechtlichen Vorbelastung die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, welche gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters sowie die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Weiter relevant sind die Faktoren Sozialisati-

onsbiografie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. (HEIMGARTNER, in: Donatsch [Hrsg.]/Heimgartner/Isenring/Maurer/Riesen-Kupper/Weder, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 21. Auflage, 2022, N. 7 ff. zu Art. 42).

Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts (BGE 134 IV 1 E. 5.6; Urteil des Bundesgerichts 6B\_387/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 2.3).

## **15.2. Strafvollzug der Freiheitsstrafen**

Vorab ist festzuhalten, dass bezüglich beiden Beschuldigten aufgrund der Höhe der ausgesprochenen Freiheitsstrafen lediglich ein teilbedingter Vollzug zu prüfen ist.

### **15.2.1. Beschuldigte 1**

Die Beschuldigte 1 lebt in geordneten Verhältnissen, kann ihren Lebensunterhalt ohne Hilfe bestreiten und verfügt über keine Vorstrafen (pag. 2511). Sie hat sich seit den im vorliegenden Verfahren begangenen Delikten soweit ersichtlich nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Sie scheint zudem ein gutes Verhältnis zu ihren beiden Töchtern zu pflegen. Ihre Lebensumstände sind somit insgesamt durchwegs als positiv zu bewerten. Darüber hinaus ist die Wirkung eines Gerichtsverfahrens auf eine beschuldigte Person nicht zu unterschätzen, womit der Beschuldigten 1 insgesamt eine günstige Legalprognose zu attestieren und ihr der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

Die Höhe des zu vollziehenden Teils der Freiheitsstrafe ist vorliegend im Bereich von sechs bis 18 Monaten festzusetzen. Die Beschuldigte 1 war über einen Zeitraum von ca. fünf Jahren deliktisch tätig und generierte insgesamt einen Deliktsbetrag von knapp CHF 500'000.00. Unter Berücksichtigung des nicht unerheblichen Verschuldens der Beschuldigten 1 rechtfertigt es sich vorliegend, den vollziehbaren Teil der Freiheitsstrafe auf 12 Monate festzusetzen. Das Gericht erachtet einen Strafvollzug von 12 Monaten als ausreichend, um bei der Beschuldigten 1 die nötige Signalwirkung auszulösen. Es ist davon auszugehen, dass die Strafe die Beschuldigte 1 künftig von weiterer Delinquenz abhalten wird. Für die restlichen 24 Monate wird der bedingte Strafvollzug gewährt und die Probezeit auf das Minimum von zwei Jahren festgesetzt (Art. 44 Abs. 1 StGB).

### **15.2.2. Beschuldigte 2**

Die Beschuldigte 2 lebt ebenfalls in geordneten Verhältnissen, geht einer regelmässigen Arbeit nach und kann ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten. Sie verfügt über keine Vorstrafen (pag. 2512) und hat sich seit den im vorliegenden Verfahren begangenen Delikten soweit ersichtlich nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Zu ihrer Tochter pflegt sie gemäss eigenen Angaben ein sehr gutes Verhältnis (pag. 2543, Z. 6 ff.). Die Lebensumstände der Beschuldigten 2 sind somit ebenfalls als durchaus positiv zu bewerten und das

vorliegende Strafverfahren dürfte seine Wirkung gezeigt haben. Der Beschuldigten 2 ist insgesamt eine günstige Legalprognose zu stellen und ihr der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren.

Die Höhe des zu vollziehenden Teils der Freiheitsstrafe ist vorliegend im Bereich von sechs bis 14 Monaten festzusetzen. Die Beschuldigte 2 war über einen Zeitraum von ca. fünf Jahren deliktisch tätig und generierte insgesamt einen Deliktsbetrag von knapp CHF 400'000.00. Unter Berücksichtigung des Verschuldens der Beschuldigten 2, rechtfertigt es sich vorliegend, den vollziehbaren Teil der Freiheitsstrafe auf 10 Monate festzusetzen. Das Gericht erachtet einen Strafvollzug von 10 Monaten als ausreichend, um bei der Beschuldigten 2 die nötige Signalwirkung auszulösen. Es ist davon auszugehen, dass die Strafe die Beschuldigte 2 künftig von weiterer Delinquenz abhalten wird.

Für die restlichen 18 Monate wird der bedingte Strafvollzug gewährt und die Probezeit auf das Minimum von zwei Jahren festgesetzt (Art. 44 Abs. 1 StGB).

### **15.3. Strafvollzug der Geldstrafen**

Wie bereits erwähnt sind beide Beschuldigten nicht vorbestraft und es ist ihnen eine günstige Legalprognose zu attestieren. Unter diesen Umständen ist sowohl der Beschuldigten 1 als auch der Beschuldigten 2 der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgelegt.

Anlässlich der mündlichen Urteilseröffnung wurde eine Verbindungsbusse im Umfang von 30 Tagessätzen begründet, die aber keinen Eingang ins Urteilsdispositiv fand und eingangs der mündlichen Urteilseröffnung demnach auch nicht verlesen wurde.

Es handelt sich vorliegend folglich um einen widersprüchlichen Entscheid i.S. von Art. 83 StPO, der von Amtes wegen oder auf Gesuch hin berichtigt werden kann. Bis dato ist kein entsprechendes Gesuch eingelangt, auch nicht von der Staatsanwaltschaft.

Das Urteilsdispositiv selbst ist in sich nicht widersprüchlich, weshalb bis jetzt von Amtes wegen auf eine Berichtigung verzichtet wurde.

### **16. Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft**

In Anwendung von Art. 51 StGB sind den Beschuldigten die ausgestandenen Untersuchungshaft von je zwei Tagen auf die Freiheitsstrafen anzurechnen.

## **VI. LANDESVERWEISUNG BESCHULDIGTE 2**

### **1. Allgemeine Grundlagen**

Gemäss der am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Änderung des StGB vom 20. März 2015 (AS 2016 2329; BBl 2013 5975) hat das Gericht einen Ausländer, der wegen einer in Art. 66a Abs. 1 StGB aufgelisteten Tat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3).

Von der Anordnung der Landesverweisung kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB nur «ausnahmsweise» unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.)



einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 und 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_714/2022 vom 29. August 2023 E. 1.3.1).

Ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, bestimmt sich anhand der gängigen Integrationskriterien (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 und 3.4.4; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen (vgl. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_714/2022 vom 29. August 2023 E. 1.3.2.1; 6B\_403/2022 vom 31. August 2022 E. 2.1; 6B\_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.2; 6B\_305/2021 vom 28. April 2022 E. 4.3.2; je mit Hinweisen).

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist des Weiteren bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteile des Bundesgerichts Urteile des Bundesgerichts 6B\_714/2022 vom 29. August 2023 E. 1.3.2.1; 6B\_123/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 3.2.2; 6B\_959/2021 vom 9. November 2022 E. 2.3.4; 6B\_1345/2021 vom 5. Oktober 2022 E. 6.3; 6B\_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Bei der Härtefallprüfung ist nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz anzunehmen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (Urteil des Bundesgerichts 6B\_883/2021 vom 4. November 2022 E. 1.3.4 m.w.H.).

Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der «öffentlichen Interessen an der Landesverweisung». Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteile des Bundesgerichts 6B\_714/2022 vom 29. August 2023 E. 1.3.3.1; 6B\_123/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 3.2.2; 6B\_959/2021 vom 9. November 2022 E. 2.3.2; 6B\_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.2; 6B\_748/2021 vom 8. September 2021 E. 1.1.1; je mit Hinweisen).

## 2. In concreto

### 2.1. Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB

Die Beschuldigte 2 ist AF. \_\_\_\_\_ (Staatsangehörigkeit) Staatsangehörige und ist im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C (pag. 1829.3). Sie wurde unter anderem des gewerbmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie des gewerbmässigen Betrugs schuldig gesprochen, womit zwei Anlasstaten (Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB) vorliegen, die eine obligatorische Landesverweisung nach sich ziehen, es sei denn, die (echte) Härtefallklausel gelange zur Anwendung.

### 2.2. Härtefallprüfung

#### 2.2.1. Anwesenheitsdauer und Grad der sozialen Integration in der Schweiz

Die Beschuldigte 2 ist am CH. \_\_\_\_\_ (Geburtsdatum) in CE. \_\_\_\_\_ (Ort), AF. \_\_\_\_\_ (Land) geboren (pag. 561). Gemäss Bericht des Migrationsdienstes T. \_\_\_\_\_ (Ort) vom 18. Juli 2022 (pag. 1829.3 ff.) reiste sie am CQ. \_\_\_\_\_ (Datum) im Alter von 18 Jahren in die Schweiz ein und ist seit über 20 Jahren im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C, was als Indiz für eine vollständige und gelungene Integration zu werten ist (pag. 1829.3). Sie kann somit eine lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz von ca. 36 Jahren vorweisen, wobei sie weder ihre Kindheit noch die prägenden Jugendjahre in der Schweiz verbrachte. Die Beschuldigte 2 besuchte die obligatorische Schulzeit gemäss eigenen Angaben in AF. \_\_\_\_\_ (Land) und absolvierte eine Lehre als CR. \_\_\_\_\_ (Beruf) (pag. 561). Sie war bis am CS. \_\_\_\_\_ (Datum) mit einem Schweizer verheiratet und ist Mutter einer CP. \_\_\_\_\_ -jährigen Tochter (pag. 1829.3). Darüber, dass sie enge bzw. intensive Freundschaften zu in der Schweiz ansässigen und integrierten Personen pflegt, ist den Akten zwar nichts zu entnehmen, allerdings führte die Beschuldigte 2 anlässlich der Hauptverhandlung aus, in der Schweiz integriert zu sein, ihr Umfeld zu schätzen sowie dass sich ihre Beziehungen in der Schweiz befänden (pag. 2543, Z. 20 ff.). Dies erscheint in Anbetracht ihrer langjährigen Ehe mit einem Schweizer Bürger sowie der aktuellen partnerschaftlichen Beziehung zur Beschuldigten 1 nachvollziehbar. Mit Blick auf die lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz lässt sich bei der Beschuldigten 2 durchaus eine tiefgreifende Integration in der Schweiz ausmachen.

#### 2.2.2. Respektierung der Rechtsordnung

Die Beschuldigte 2 verfügt über keine Vorstrafen (pag. 2512). Ebenso wenig ist bekannt, dass sie sich sonst nicht an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen gehalten hätte. Allerdings missachtete sie die schweizerische Rechtsordnung im vorliegenden Verfahren mehrfach. Es liegen zwei Anlassdelikte für die obligatorische Landesverweisung vor, wobei es sich dabei nicht um Gewaltdelikte handelt. Eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit aufgrund schwerer Verbrechen oder Vergehen lässt sich daraus somit nicht ableiten.

#### 2.2.3. Familiäre Verhältnisse

Wie bereits erwähnt ist die Beschuldigte 2 von ihrem Ex-Mann bzw. dem Vater ihrer Tochter geschieden und lebt gemeinsam mit der Beschuldigten 1 in einer Mietwohnung. Ihre Tochter

lebe gemäss eigenen Angaben beim Vater, wobei sie gemeinsam in die Ferien gehen würden und diese regelmässig bei ihr zu Besuch sei. Sie pflege eine sehr schöne Beziehung zu dieser und leiste bis zu deren Ausbildungsende monatliche Unterstützungsbeiträge in der Höhe von CHF 250.00 (pag. 2543, Z. 6 ff. und 12 f.). Weiter habe sie eine Schwester, eine Halbschwester und einen Halbbruder (pag. 561), welche ebenfalls in der Schweiz ansässig seien (pag. 2543, Z. 18 f.). Ihre Eltern seien verstorben und sie habe niemanden in AF.\_\_\_\_\_ (Land) (pag. 2543, Z. 21 f.). Da die Beschuldigte 2 von ihrem Ex-Mann geschieden ist, fällt lediglich ihre Tochter unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) und zählt zu ihrer Kernfamilie. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 2 EMRK aber nur berührt, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Zudem reicht eine normale familiäre und emotionale Beziehung nicht aus, um einen Aufenthaltsstatus zu begründen (zum Ganzen BGE 144 II 1 E. 6.1 und E. 6.6; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.2 und 2C\_253/2015 vom 9. September 2015 E. 3.3.3). Eine Landesverweisung würde sich – davon ausgehend, dass die Tochter der Beschuldigten 2 in der Schweiz verbleiben würde – entsprechend stark auf die familiären Verhältnisse der Beschuldigten 2 auswirken und deren Beziehung zur Tochter durchaus beeinträchtigen. Da die Tochter bereits volljährig ist und hauptsächlich beim Vater lebt, kann allerdings nicht mehr von einer intensiven und innig gelebten familiären Beziehung die Rede sein, womit die familiären Verhältnisse für sich allein nicht ausreichen, um einen schweren persönlichen Härtefall zu begründen.

#### 2.2.4. Arbeits- und Ausbildungssituation bzw. finanzielle Verhältnisse und Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben

Die Beschuldigte 2 machte gemäss eigenen Angaben eine Lehre als CR.\_\_\_\_\_ (Beruf) und war zwischen 1997 bis 2012/2013 in der Firma ihres Ex-Mannes als Sekretärin tätig (pag. 1806, Z. 40 ff.). Von 2012 bis 2020 war sie in der Praxis der Beschuldigten 1 als Hypnose- und Entspannungstherapeutin tätig (vgl. pag. 562, Z. 52 ff. und 61 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung führte sie sodann aus, seit zwei Jahren in einem 100 % Pensum als CM.\_\_\_\_\_ (Beruf) in einem CN.\_\_\_\_\_ (Institution) tätig zu sein und eine zweijährige Ausbildung zur CO.\_\_\_\_\_ (Beruf) zu absolvieren (pag. 2542, Z. 32 ff.). Gemäss Bericht des Migrationsdienstes ist nichts darüber bekannt, dass die Beschuldigte 2 vom Sozialdienst abhängig gewesen wäre (pag. 1829.4). Es gelang ihr soweit ersichtlich stets, ihren finanziellen Verpflichtungen aus eigener Kraft nachzukommen, wobei nicht verkannt wird, dass dies in der Zeit von 2015 bis Ende 2019 unter anderem ihrer gemeinsamen deliktischen Tätigkeit mit der Beschuldigten 1 geschuldet gewesen sein dürfte. Nichtsdestotrotz verfügt die Beschuldigte 2 über einen Berufsabschluss, hatte langjährige feste Arbeitsstellen in der Schweiz und zeigte ihren Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben bzw. an ihrer (Weiter-) Bildung. Entsprechend kann die Beschuldigte 2 beruflich und wirtschaftlich als integriert angesehen werden.

#### 2.2.5. Gesundheitszustand

Die Beschuldigte 2 bezeichnete ihren Gesundheitszustand selbst als gut. Sie habe Hormonprobleme, einen Vitamin B12 Mangel und einen Gleitwirbel (pag. 562). Es ist nicht ersichtlich, weshalb sie zur Behandlung dieser Leiden auf den Zugang zum schweizerischen Gesundheitssystem angewiesen wäre, zumal eine Behandlung auch in AF.\_\_\_\_\_(Land) problemlos möglich sein dürfte. Ihr Gesundheitszustand steht einer Landesverweisung somit grundsätzlich nicht im Weg.

#### 2.2.6. Persönlichkeitsentwicklung

Zur Persönlichkeitsentwicklung der Beschuldigten 2 lässt sich den Akten kaum etwas entnehmen. Festzuhalten ist jedoch, dass sie sich seit der Eröffnung des Strafverfahrens wohlverhalten hat.

#### 2.2.7. Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsland

Auch wenn dies zeitlich relativ lange zurückliegt, dürfte die Beschuldigte 2 trotz des nicht vorhandenen verwandtschaftlichen Beziehungsnetzes aufgrund der sprachlichen und kulturellen Gemeinsamkeiten zwischen der Schweiz und AF.\_\_\_\_\_(Land) nach wie vor mit den Verhältnissen in ihrem Herkunftsland vertraut sein. Zudem würde ihr mit Blick auf ihre berufliche Integration die in der Schweiz erworbene Arbeitserfahrung zugutekommen. Eine Resozialisierung in AF.\_\_\_\_\_(Land) scheint daher ohne Weiteres möglich.

#### 2.2.8. Aussichten auf soziale Wiedereingliederung in der Schweiz

Die Legalprognose der Beschuldigten 2 ist keineswegs als belastet anzusehen. Mit Ausnahme der im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Delikte, ist sie in der Schweiz nie strafrechtlich in Erscheinung getreten. Mit Blick auf die zu verbüssende Freiheitsstrafe ist bei ihr nicht mit erneuter Delinquenz zu rechnen.

### **2.3. Gesamtwürdigung, Interessenabwägung und Freizügigkeitsabkommen**

Die Kriterien für die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls sind vorliegend erfüllt. Es ist der Beschuldigten 2 während ihrer langen Anwesenheit in der Schweiz von ca. 36 Jahren gelungen, sich tiefgreifend sozial, gesellschaftlich, kulturell und wirtschaftlich zu integrieren. Folglich besteht ein erhebliches Interesse der Beschuldigten 2 an einem Verbleib in der Schweiz, welches vor allem aus ihren familiären sowie freundschaftlichen Beziehungen, wie auch ihrer langen Anwesenheitsdauer in der Schweiz herrührt. Ausserdem hat sich die Beschuldigte 2 mit Ausnahme des vorliegenden Verfahrens stets wohlverhalten. Demgegenüber liegt das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung darin, weitere Straftaten der Beschuldigten 2 zu verhindern und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz zu wahren. Mit Blick darauf, dass die Beschuldigte 1 die Praxistätigkeit aufgegeben hat und die Beschuldigte 2 einen Berufswechsel anstrebt, ist nicht zu erwarten, dass Letztere erneut straffällig wird. Sie hat sich zudem keinen Gewalttaten oder schweren Betäubungsmitteldelikten strafbar gemacht, weshalb von ihr keine Gefahr für die Allgemeinheit auszugehen scheint. Im Ergebnis überwiegen ihre privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung. Als Folge dessen ist von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Beschuldigte 2 AF. \_\_\_\_\_ (Staatsangehörigkeit) Staatsangehörige ist, weshalb das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA]; SR 0.142.112.681) einer Landesverweisung ebenfalls im Weg stehen könnte. Ob eine Landesverweisung anzuordnen ist, bestimmt sich zunächst nach dem Schweizer Recht. Ist nach dem massgebenden Recht eine Landesverweisung anzuordnen, stellt sich gegebenenfalls die weitere Frage, ob ein völkerrechtlicher Vertrag wie das Freizügigkeitsabkommen einen Hinderungsgrund für die Landesverweisung bildet (Urteile des Bundesgerichts 6B\_892/2022 vom 8. Juni 2023 E. 1.6.1; 6B\_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.6; 6B\_149/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.7.1; 6B\_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.4; je mit Hinweisen). Nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die im Abkommen eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Die Landesverweisung nach Art. 66a ff. StGB ist als Institut des Strafrechts und nach der Intention des Verfassungs- und des Gesetzgebers primär als sichernde strafrechtliche Massnahme zu verstehen (vgl. Art. 121 Abs. 2 und Abs. 5 BV; Urteile des Bundesgerichts 6B\_892/2022 vom 8. Juni 2023 E. 1.6.1; 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 6.3.6; 6B\_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.6; je mit Hinweisen). Ob die öffentliche Ordnung und Sicherheit (weiterhin) gefährdet ist, folgt aus einer Prognose des künftigen Wohlverhaltens. Es ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren: Je schwerer die Gefährdung, desto niedriger die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie beispielsweise die körperliche Unversehrtheit beschlägt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_892/2022 vom 8. Juni 2023 E. 1.6.1; 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 6.3.6; 6B\_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.6; je mit Hinweisen).

Wie bereits ausgeführt, hat sich die Beschuldigte 2 keiner Gewaltdelikte schuldig gemacht und ist in der Schweiz nicht vorbestraft. Aufgrund der günstigen Resozialisierungsaussichten ist prognostisch nicht mit einem Abgleiten in schwerere Formen der Delinquenz zu rechnen, weshalb das Freizügigkeitsabkommen einer Landesverweisung ebenfalls entgegenstehen würde.

## VII. ZIVILKLAGEN

Die im vorliegenden Verfahren geschädigten Privatklägerinnen (A. \_\_\_\_\_ AG; B. \_\_\_\_\_ SA; C. \_\_\_\_\_ AG; D. \_\_\_\_\_ AG; E. \_\_\_\_\_ AG; F. \_\_\_\_\_ AG; G. \_\_\_\_\_ AG; H. \_\_\_\_\_ AG; I. \_\_\_\_\_ SA; J. \_\_\_\_\_ AG; K. \_\_\_\_\_ AG; L. \_\_\_\_\_ AG; M. \_\_\_\_\_ AG) reichten allesamt bezifferte Zivilklagen ein, welche sie grösstenteils mittels eigens erstellten Zusammenstellungen sowie Kopien von Rückforderungsdokumenten belegten. Die geltend gemachten Schadenersatzbeträge setzen sich jeweils aus den Summen der Rückforderungsbelege zusammen, was nach Ansicht des Gerichts nicht dem effektiven Schaden der Privatklägerinnen entspricht. Es ist nach wie vor unklar, ob und falls ja, wie viel die entsprechenden Versicherungsnehmer aufgrund der unterschiedlichen Franchisemodellen bzw. allfälligen Selbstbehalten selbst übernehmen mussten. Unklar ist des Weiteren, ob die Krankenkassen die Leistungen teilweise aufgrund

allfällig vorhandener Zusatzversicherungen für Komplementärmedizin hätten übernehmen müssen. Diesfalls würde sich wiederum die Frage nach allfälligen Franchise- und Selbstbehalt-Varianten stellen. Insgesamt sind sämtliche geforderten Schadenersatzbeträge somit nicht ausreichend begründet oder belegt, weshalb die Zivilklagen allesamt auf den Zivilweg zu verwiesen sind (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO). Die anlässlich der Hauptverhandlung von Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ aufgeworfenen Fragen der rechtmässigen Konstituierung der Privatklägerinnen sowie der Verjährung können infolgedessen offengelassen werden bzw. die Verjährungseinrede kann erneut auf dem Zivilweg geltend gemacht werden.

## **VIII. WEITERE BESCHLÜSSE**

Betreffend die weiteren Beschlüsse erübrigen sich zusätzliche Ausführungen. Es wird vollumfänglich auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

## **IX. KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN**

### **1. Verfahrenskosten**

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person bei einer Verurteilung die Verfahrenskosten, bestehend aus den Gebühren und den Auslagen (Art. 422 StPO), mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO.

#### **1.1. Beschuldigte 1**

Die Beschuldigte 1 wurde von den Anschuldigungen des Betrugs, des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und der Urkundenfälschung zusammen mit der Beschuldigten 2 für die Zeiträume 2012 bis 2014 sowie Anfang 2020 bis am 25. Juni 2020 freigesprochen. Für die Freisprüche rechtfertigt es sich, 1/5 der gesamten Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 3'982.50 und Auslagen von CHF 11.05, insgesamt bestimmt auf CHF 3'993.55, dem Kanton Bern aufzuerlegen.

Die auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten (4/5 der gesamten Verfahrenskosten), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 15'930.00 und Auslagen von CHF 44.25, insgesamt bestimmt auf CHF 15'974.25, werden der Beschuldigten 1 zur Bezahlung auferlegt.

#### **1.2. Beschuldigte 2**

Die Beschuldigte 2 wurde von den Anschuldigungen des Betrugs, des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und der Urkundenfälschung zusammen mit der Beschuldigten 1 für die Zeiträume 2012 bis 2014 sowie Anfang 2020 bis am 25. Juni 2020 freigesprochen. Für die Freisprüche rechtfertigt es sich, 1/5 der gesamten Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 3'782.50 und Auslagen von CHF 11.05, insgesamt bestimmt auf CHF 3'793.55, dem Kanton Bern aufzuerlegen.

Die auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten (4/5 der gesamten Verfahrenskosten), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 15'130.00 und Auslagen von CHF 44.25, insgesamt bestimmt auf CHF 15'174.25, werden der Beschuldigten 2 zur Bezahlung auferlegt.

## **2. Entschädigungen**

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Verbeiständung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden praxisgemäss jedoch separat ausgeschieden.

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Die Entschädigung des Rechtsbeistands richtet sich sinngemäss nach Art. 135 StPO (Art. 138 Abs. 1 StPO). Der im Urteilszeitpunkt geltende Art. 135 Abs. 4 aStPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Bst. a) oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Bst. b).

### **2.1. Amtliche Entschädigung Rechtsanwalt O. \_\_\_\_\_**

Die von Rechtsanwalt O. \_\_\_\_\_ geltend gemachte amtliche Entschädigung wurde mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 separat festgesetzt (pag. 2857 ff.). Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen im Beschluss verwiesen werden (pag. 2859 f.).

### **2.2. Amtliche Entschädigung Rechtsanwalt Q. \_\_\_\_\_**

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten 2 durch Rechtsanwalt Q. \_\_\_\_\_ wurde gemäss der eingereichten und – in Anbetracht der Bedeutung der Sache und der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des vorliegenden Falles sowie des Aktenumfangs – für angemessen erachteten Kostennote bestimmt. Es erfolgte einzig eine Kürzung um 2 Stunden und 45 Minuten für die effektive Dauer der Hauptverhandlung sowie weitere 30 Minuten für die Dauer der Nachbesprechung (total Kürzung um 3 Stunden und 15 Minuten; pag. 2817 ff.).

Der Kanton Bern hat Rechtsanwalt Q. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten 2 mit CHF 12'459.80 entschädigt. Die Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 18'586.80 (12'459.80 + der bereits vorgängig ausgerichtete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 6'127.00) im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 14'869.45 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt Q. \_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 4'182.45 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 3'345.95 zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO). Im Umfang von 1/5 besteht weder eine Rück- (CHF 3'717.35) noch Nachzahlungspflicht (CHF 836.50).

## X. DISPOSITIV

### Das Gericht erkennt:

A. N. \_\_\_\_\_

I.

N. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung des **Betrugs**, angeblich gewerbsmässig begangen in den Jahren 2012 bis 2014 sowie von Anfang 2020 bis am 25. Juni 2020 in CB. \_\_\_\_\_ (Ort) und T. \_\_\_\_\_ (Ort), zusammen mit P. \_\_\_\_\_ z.N. verschiedener Krankenkassen;
2. von der Anschuldigung des **betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage**, angeblich gewerbsmässig begangen in den Jahren 2012 bis 2014 sowie von Anfang 2020 bis am 25. Juni 2020 in CB. \_\_\_\_\_ (Ort) und T. \_\_\_\_\_ (Ort), zusammen mit P. \_\_\_\_\_ z.N. verschiedener Krankenkassen;
3. von der Anschuldigung der **Urkundenfälschung**, angeblich mehrfach begangen in den Jahren 2012 bis 2014 sowie von Anfang 2020 bis am 25. Juni 2020 in CB. \_\_\_\_\_ (Ort) und T. \_\_\_\_\_ (Ort), zusammen mit P. \_\_\_\_\_ z.N. verschiedener Krankenkassen;

**unter Auferlegung** der auf die Freisprüche entfallenden Verfahrenskosten (ausmachend **1/5 der gesamten Verfahrenskosten**, vgl. Tabelle unter Ziff. II.3. hiernach), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 3'982.50 und Auslagen von CHF 11.05, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'993.55** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung), **an den Kanton Bern**.

II.

N. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:

1. des **Betrugs**, gewerbsmässig sowie teilweise versucht begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis Ende 2019 in CB. \_\_\_\_\_ (Ort) und T. \_\_\_\_\_ (Ort), zusammen mit P. \_\_\_\_\_, im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 48'700.00, z.N. der A. \_\_\_\_\_ AG, B. \_\_\_\_\_ SA, V. \_\_\_\_\_ AG, C. \_\_\_\_\_ AG, D. \_\_\_\_\_ AG, W. \_\_\_\_\_ AG, E. \_\_\_\_\_ AG, X. \_\_\_\_\_ AG, F. \_\_\_\_\_ AG, AA. \_\_\_\_\_ AG, G. \_\_\_\_\_ AG, Z. \_\_\_\_\_ (mittlerweile Teil der X. \_\_\_\_\_ AG), H. \_\_\_\_\_ AG, AC. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_ SA, J. \_\_\_\_\_ AG, K. \_\_\_\_\_ AG, L. \_\_\_\_\_ AG und M. \_\_\_\_\_ AG;
2. des **betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage**, gewerbsmässig begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis Ende 2019 in CB. \_\_\_\_\_ (Ort) und



T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit P.\_\_\_\_\_, im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 438'300.00, z.N. der A.\_\_\_\_ AG, B.\_\_\_\_ SA, V.\_\_\_\_ AG, C.\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_ AG, W.\_\_\_\_ AG, E.\_\_\_\_ AG, X.\_\_\_\_ AG, F.\_\_\_\_ AG, AA.\_\_\_\_ AG, G.\_\_\_\_ AG, Z.\_\_\_\_ (mittlerweile Teil der X.\_\_\_\_ AG), H.\_\_\_\_ AG, AC.\_\_\_\_, I.\_\_\_\_ SA, J.\_\_\_\_ AG, K.\_\_\_\_ AG, L.\_\_\_\_ AG und M.\_\_\_\_ AG;

3. der **Urkundenfälschung**, mehrfach begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis Ende 2019 in CB.\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_(Ort), zusammen mit P.\_\_\_\_, z.N. der A.\_\_\_\_ AG, B.\_\_\_\_ SA, V.\_\_\_\_ AG, C.\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_ AG, W.\_\_\_\_ AG, E.\_\_\_\_ AG, X.\_\_\_\_ AG, F.\_\_\_\_ AG, AA.\_\_\_\_ AG, G.\_\_\_\_ AG, Z.\_\_\_\_ (mittlerweile Teil der X.\_\_\_\_ AG), H.\_\_\_\_ AG, AC.\_\_\_\_, I.\_\_\_\_ SA, J.\_\_\_\_ AG, K.\_\_\_\_ AG, L.\_\_\_\_ AG und M.\_\_\_\_ AG;

und in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 34, 40, 43 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 146 Abs. 1 und 2, 147 Abs. 1 und 2, 251 Ziff. 1 StGB, Art. 426 ff. StPO

**verurteilt:**

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **36 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 2 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Davon sind 12 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 24 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 180 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend total **CHF 12'600.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

3. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden **Verfahrenskosten** (ausmachend **4/5 der gesamten Verfahrenskosten** gemäss Tabelle), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 15'930.00 und Auslagen von CHF 44.25, insgesamt bestimmt auf **CHF 15'974.25** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Untersuchung (1/2)	CHF	11'912.50
Auftritt Staatsanwaltschaft an HV und FV (1/2)	CHF	750.00
Gebühren Zwangsmassnahmengericht	CHF	1'000.00
Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung)	CHF	6'250.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>19'912.50</b>

Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Staatsanwaltschaft (1/2)	CHF	55.30
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>55.30</b>

---

<b>Total Verfahrenskosten</b>	<b>CHF</b>	<b>19'967.80</b>
-------------------------------	------------	------------------

### III.

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von N.\_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt O.\_\_\_\_\_ werden in einem separaten Beschluss festgesetzt.

**B. P.**\_\_\_\_\_

**I.**

**P.**\_\_\_\_\_ **wird freigesprochen:**

1. von der Anschuldigung des **Betrugs**, angeblich gewerbsmässig begangen in den Jahren 2012 bis 2014 sowie von Anfang 2020 bis am 25. Juni 2020 in CB.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit N.\_\_\_\_\_ z.N. verschiedener Krankenkassen;
2. von der Anschuldigung des **betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage**, angeblich gewerbsmässig begangen in den Jahren 2012 bis 2014 sowie von Anfang 2020 bis am 25. Juni 2020 in CB.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit N.\_\_\_\_\_ z.N. verschiedener Krankenkassen;
3. von der Anschuldigung der **Urkundenfälschung**, angeblich mehrfach begangen in den Jahren 2012 bis 2014 sowie von Anfang 2020 bis am 25. Juni 2020 in CB.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit N.\_\_\_\_\_ z.N. verschiedener Krankenkassen;

**unter Auferlegung** der auf die Freisprüche entfallenden Verfahrenskosten (ausmachend **1/5 der gesamten Verfahrenskosten**, vgl. Tabelle unter Ziff. II. 5. hiernach), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 3'782.50 und Auslagen von CHF 11.05, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'793.55** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung), **an den Kanton Bern.**

## II.

### P.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:

1. des **Betrugs**, gewerbsmässig sowie teilweise versucht begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis Ende 2019 in CB.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit N.\_\_\_\_\_, im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 39'300.00, z.N. der A.\_\_\_\_\_ AG, B.\_\_\_\_\_ SA, V.\_\_\_\_\_ AG, C.\_\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_\_ AG, W.\_\_\_\_\_ AG, E.\_\_\_\_\_ AG, X.\_\_\_\_\_ AG, F.\_\_\_\_\_ AG, AA.\_\_\_\_\_ AG, G.\_\_\_\_\_ AG, Z.\_\_\_\_\_ (mittlerweile Teil der X.\_\_\_\_\_ AG), H.\_\_\_\_\_ AG, AC.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ SA, J.\_\_\_\_\_ AG, K.\_\_\_\_\_ AG, L.\_\_\_\_\_ AG und M.\_\_\_\_\_ AG;
2. des **betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage**, gewerbsmässig begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis Ende 2019 in CB.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit N.\_\_\_\_\_, im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 353'700.00, z.N. der A.\_\_\_\_\_ AG, B.\_\_\_\_\_ SA, V.\_\_\_\_\_ AG, C.\_\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_\_ AG, W.\_\_\_\_\_ AG, E.\_\_\_\_\_ AG, X.\_\_\_\_\_ AG, F.\_\_\_\_\_ AG, AA.\_\_\_\_\_ AG, G.\_\_\_\_\_ AG, Z.\_\_\_\_\_ (mittlerweile Teil der X.\_\_\_\_\_ AG), H.\_\_\_\_\_ AG, AC.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ SA, J.\_\_\_\_\_ AG, K.\_\_\_\_\_ AG, L.\_\_\_\_\_ AG und M.\_\_\_\_\_ AG;
3. der **Urkundenfälschung**, mehrfach begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis Ende 2019 in CB.\_\_\_\_\_(Ort) und T.\_\_\_\_\_(Ort), zusammen mit N.\_\_\_\_\_, z.N. der A.\_\_\_\_\_ AG, B.\_\_\_\_\_ SA, V.\_\_\_\_\_ AG, C.\_\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_\_ AG, W.\_\_\_\_\_ AG, E.\_\_\_\_\_ AG, X.\_\_\_\_\_ AG, F.\_\_\_\_\_ AG, AA.\_\_\_\_\_ AG, G.\_\_\_\_\_ AG, Z.\_\_\_\_\_ (mittlerweile Teil der X.\_\_\_\_\_ AG), H.\_\_\_\_\_ AG, AC.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ SA, J.\_\_\_\_\_ AG, K.\_\_\_\_\_ AG, L.\_\_\_\_\_ AG und M.\_\_\_\_\_ AG;

und in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 34, 40, 43 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 146 Abs. 1 und 2, 147 Abs. 1 und 2, 251 Ziff. 1 StGB, Art. 426 ff. StPO

### verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **28 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 2 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Davon sind 10 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 18 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 180 Tagessätzen zu CHF 90.00, ausmachend total **CHF 16'200.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

3. Auf die Anordnung einer **Landesverweisung** wird **verzichtet** (Art. 66a Abs. 2 StGB).
4. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden **Verfahrenskosten** (ausmachend **4/5 der gesamten Verfahrenskosten** gemäss Tabelle), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 15'130.00 und Auslagen von CHF 44.25, insgesamt bestimmt auf **CHF 15'174.25** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Untersuchung (1/2)	CHF	11'912.50
Auftritt Staatsanwaltschaft an HV und FV (1/2)	CHF	750.00
Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung)	CHF	6'250.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>18'912.50</b>

Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Staatsanwaltschaft (1/2)	CHF	55.30
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>55.30</b>

<b>Total Verfahrenskosten</b>	<b>CHF</b>	<b>18'967.80</b>
-------------------------------	------------	------------------

### III.

1. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von P.\_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ werden wie folgt bestimmt:

#### Leistungen ab 01.01.2018

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	74.83	200.00	CHF	14'966.65
Aufwand MLaw	5.67	100.00	CHF	566.65
Reisezuschlag			CHF	375.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	1'349.65
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF	17'257.95	CHF	1'328.85
Abzgl. Kostenvorschuss vom 26.11.21			CHF	6'127.00
<b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b>			<b>CHF</b>	<b>12'459.80</b>

volles Honorar	74.83		CHF	18'708.35
Aufwand Mlaw	5.67		CHF	708.35
Reisezuschlag			CHF	375.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	1'349.65
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF	21'141.35	CHF	1'627.90
Abzgl. Kostenvorschuss vom 26.11.21			CHF	6'127.00
<b>Total</b>			<b>CHF</b>	<b>16'642.25</b>

<b>nachforderbarer Betrag</b>	<b>CHF</b>	<b>4'182.45</b>
-------------------------------	------------	-----------------

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von P.\_\_\_\_\_ mit CHF 12'459.80.

P.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 18'586.80 im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 14'869.45 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 4'182.45 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 3'345.95 zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/5 besteht weder eine Rück- (CHF 3'717.35) noch Nachzahlungspflicht (CHF 836.50).

**C.**

**I.**

**Im Zivilpunkt wird beschlossen:**

1. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung werden die Zivilklagen der Privatklägerinnen:

1.1. A.\_\_\_\_\_ AG,

1.2. B.\_\_\_\_\_ SA,

1.3. C.\_\_\_\_\_ AG,

1.4. D.\_\_\_\_\_ AG,

1.5. E.\_\_\_\_\_ AG,

1.6. F.\_\_\_\_\_ AG,

1.7. G.\_\_\_\_\_ AG,

1.8. H.\_\_\_\_\_ AG,

1.9. I.\_\_\_\_\_ SA,

1.10. J.\_\_\_\_\_ AG,

1.11. K.\_\_\_\_\_ AG,

1.12. L.\_\_\_\_\_ AG,

1.13. M.\_\_\_\_\_ AG,

**auf den Zivilweg verwiesen** (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

2. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

## II.

### Weiter wird beschlossen:

1. Die von der Kantonspolizei Bern (Fachbereich Digitale Forensik FDF) gesicherten Daten der durch sie untersuchten Datenträger (FDF Nr. CF.\_\_\_\_\_, CF.\_\_\_\_\_ und CF.\_\_\_\_\_) werden nach Eintritt der Rechtskraft gelöscht.

Der Löschauftrag für diese Daten wird nach Rechtskraft des Urteils mit separatem Formular erteilt.

2. Folgende Unterlagen verbleiben als Beweismittel in den amtlichen Akten:
  - 2 Notizblätter gelb «Frau AD.\_\_\_\_\_» (Verz.-Nr. 18)
3. Folgende Gegenstände werden N.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
  - 1 Ordner Jahresabschluss Steuererklärung 2013 (Verz.-Nr. 112)
  - 1 Jahresabschluss 2014 S.\_\_\_\_\_(Ort) (Verz.-Nr. 115)
  - 1 Ordner «Erdbeere» Buchhaltung (Rechnungen 2015) (Verz.-Nr. 116)
  - 1 Ordner «Erdbeere» schmal, Buchhaltung (Rechnungen 2015) (Verz.-Nr. 117)
  - 1 Ordner Jahresabschluss 2015 (Verz.-Nr. 118)
  - 1 Ordner «Blaubeere» breit, Buchhaltung (Rechnungen 2016) (Verz.-Nr. 119)
  - 1 Ordner Jahresabschluss 2016 S.\_\_\_\_\_(Ort) (Verz.-Nr. 121)
  - 1 Ordner Jahresabschluss 2017 S.\_\_\_\_\_(Ort) (Verz.-Nr. 122)
  - 1 Ordner Cl.\_\_\_\_\_(Land) (Verz.-Nr. 123)
  - 1 Ordner blau, 2020 (Verz.-Nr. 01)
  - 1 Dossier Jahresrechnung 2019 (Verz.-Nr. 10)
  - 1 Rechnung November 2018 (Verz.-Nr. 14)
  - 1 Dossier Jahresabschluss 2018 (Verz.-Nr. 19)
  - 1 USB-Stick Philips, weiss (Verz.-Nr. 04.4)
  - 1 USB-Stick HAMA, blau (Verz.-Nr. 04.5)
  - Weitere lose Buchhaltungsunterlagen
4. Folgender Gegenstand wird P.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
  - 1 Ordner rot, Rechnungen Kunden (Verz.-Nr. 21)
5. Die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN CF.\_\_\_\_\_ und CF.\_\_\_\_\_) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

Regionalgericht Bern-Mittelland  
Strafabteilung

Die Gerichtspräsidentin:

Bochsler

Die Gerichtsschreiberin:

Baronian